

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon zentral 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

		BK		
	0 5.	Juli	2024	
Eing.	-Nr.			

A-Post Plus

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

3. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 16. April 2024 eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat stimmt der Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zu und weist darauf hin, dass die Höhe des Kostendachs von 5 Millionen Franken zur Förderung von Digitalisierungsprojekten als eher gering einzustufen ist. Kantone und Gemeinden können grundsätzlich als Empfänger von Finanzhilfen fungieren. Die Förderungsvoraussetzungen nach Art. 2 des Regelungsentwurfs zielen auf eine Abwägung des Mehrwerts und Tragweite für die Gesellschaft oder Wirtschaft der eingegeben Projekte ab. Bundesvorhaben haben naturgemäss einen höheren Wirkungsradius als kantonale Projekte oder Gemeindeprojekte. Aus dieser Überlegung ist es fraglich, ob Kantonsvorhaben gegenüber Bundesprojekten unter sonst gleichbleibenden Bedingungen respektive Erfüllung der Voraussetzungen im Vornhinein benachteiligt sind.

Ferner sieht Art. 5 Abs. 3 Bst. i eine Deklarationspflicht für Projekte hinsichtlich bereits erhaltener Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes vor. Es werden keine Finanzhilfen nach dieser Verordnung gewährt, wenn ein Projekt Fördermittel erhält oder erhalten hat. Viele kantonale Projekte im Digitalisierungsbereich werden mit Finanzmitteln durch die Agenda DVS unterstützt und scheiden daher für eine Berücksichtigung aus. Der Regierungsrat geht aus den genannten Gründen von einer tiefen Anzahl kantonaler Projekte aus, welche die Förderungsvoraussetzungen für eine Anschubfinanzierung erfüllen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli Landstatthalter Joana Filippi

Staatsschreiberin

Kopie

recht@bk.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Appenzell, 4. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Standeskommission begrüsst die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Sie würdigt den ausgeprägten Fokus auf die Inklusion aller Menschen und die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, welche in der Verordnung enthalten sind.

Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) und der vorgeschlagenen Förderung durch den Bund, wäre aus unserer Sicht die Aufgabenübertragung an die DVS ein Erfolg versprechender Ansatz. Die DVS wird von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden getragen und vertritt somit alle föderalen Ebenen. Dadurch könnte auf die Aufnahme von Vertretungen anderer föderaler Ebenen in der Fachjury oder auf diese ganz verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der/Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

An die Bundeskanzlei Herr Viktor Rossi, Bundeskanzler

per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Liestal, 10. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubriziertem Thema eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüssen die Bereitschaft des Bundesrats, eine Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zu leisten.

Zu einzelnen Bestimmungen lassen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Bemerkungen zukommen:

Art. 2: Förderungsvoraussetzungen

Antrag: Die Voraussetzungen für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Bst. a und Bst. b sollten einzig alternativ und nicht kumulativ zur Anwendung gelangen.

Art. 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e und Absatz 2 sind gemäss dem Entwurf kumulativ Voraussetzung, dass Digitalisierungsprojekte gefördert werden können. Lediglich die Unterpunkte in Buchstaben a und b sind alternativer Natur.

Dies stellt aus unserer Sicht eine sehr hohe Hürde für die Unterstützung von Projekten dar. Genügen sollten als Voraussetzungen für die Förderung Buchstaben a und b, wobei diese alternativ sein sollten.

3. Abschnitt: Verfahren

Antrag: Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen sollte bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vorliegen.



50 Prozent der Projektkosten sind von den Gesuchstellenden zu übernehmen und zu budgetieren. Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen sollte folglich bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vorliegen, damit diese Kosten von den Gesuchstellenden ordentlich budgetiert werden können.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Antrag: Die Rückzahlung von Finanzhilfen sind in der Verordnung zu regeln, sollten die Finanzhilfen nicht «à fonds perdu» ausbezahlt werden.

Die Verordnung äussert sich zur Rückzahlung der Finanzhilfen nur, wenn andere Förderungsinstrumente in Anspruch genommen wurden (siehe Art. 12 Abs. 4). Entsprechend gehen wir davon aus, dass die Finanzhilfen «à fonds perdu» ausbezahlt werden. Sollte dies nicht die Absicht sein, dann müssten entsprechende Regelungen und Erläuterungen in die Verordnung aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

E. Has Diefich



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Basel, 2. Juli 2024

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024

Vernehmlassung zur «Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten mit hohem öffentlichem Interesse»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten mit hohem öffentlichem Interesse zu kommen lassen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen gerne mit, dass wir keine Einwände oder Änderungsbegehren zum Verordnungsentwurf haben und den Erlass dieser Regelung begrüssen.

Wir danken für die Kenntnisnahmen und für Rückfragen stehen Ihnen Miriam Gantner, akademische Mitarbeiterin des Finanzdepartementes, <u>miriam.gantner@bs.ch</u>, Tel. 061 267 67 08, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin



Conseil d'Etat Route des Arsenaux 41, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Chancellerie fédérale ChF Monsieur Viktor Rossi Chancelier de la Confédération 3003 Berne

Courriel: recht@bk.admin.ch

Fribourg, le 18 juin 2024

2024-508

Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Monsieur le Chancelier de la Confédération,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de l'objet cité en titre et vous répond comme suit :

Section 2 – Conditions, calcul et durée :

Art. 2, Les aides semblent principalement en relation avec les axes majeurs poursuivis par la Chancellerie fédérale en lien avec la stratégie suisse numérique (stratégie du Conseil fédéral), mais ne semblent pas coordonnées avec les projets de l'administration numérique suisse (ANS) et la stratégie de l'ANS. Les cantons, leurs communes et la Confédération s'étant dotés d'une structure de gouvernance des projets de numérisation commune au sein de l'ANS, la question se pose de l'opportunité de regrouper ces moyens avec ceux de l'ANS afin de ne pas disperser les forces.

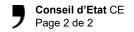
Art. 3, Nous estimons que l'octroi d'un financement devrait assurer que la solution puisse être exploitée par la suite. L'article 3 précise que l'aide financière ne couvre pas les frais d'exploitation de la solution, ce qui pourrait engendrer des coûts importants pour les cantons et les communes suivant l'objet qui sera mis en œuvre. Le canton de Fribourg exclut de se voir contraint par l'entremise de cette ordonnance, d'utiliser certaines solutions qui auraient un impact sur le plan budgétaire de l'Etat et ajouterait des enjeux sur le plan des ressources humaines.

Section 3 – Procédure :

Le Conseil d'Etat considère la procédure d'octroi des aides financières telle que décrite à la section 3 de l'ordonnance comme étant trop complexe et semble nécessiter un effort administratif important. En particulier, elle engendre un risque important d'une dilution voire d'une perte de l'information depuis l'introduction de la procédure jusqu'à la décision.

Section 4 – Jury d'experts :

Concernant le jury d'experts, il n'y a pas de garantie qu'il sera composé de représentants des cantons. Le Conseil d'Etat estime important d'assurer l'objectivité et l'indépendance de ce jury externe. Se pose également la question de la représentativité des régions linguistiques.



Nous vous prions de croire, Monsieur le Chancelier de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat:



Jean-Pierre Siggen, Président

Ioan-Dierre Siagen

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction des finances;

à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

2643-2024

Chancellerie fédérale Monsieur Viktor Rossi Chancelier de la Confédération Palais fédéral Ouest 3003 Berne

Concerne: ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Monsieur le Chancelier de la Confédération,

Votre courrier du 16 avril 2024, relatif à l'objet cité en titre, nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Nous nous réjouissons de ce projet d'ordonnance fédérale qui vient concrétiser une disposition importante de la loi fédérale sur l'utilisation de moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités (LMETA) du 17 mars 2023, à savoir son article 17 ("Financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public").

Le montant de subvention de tels projets, annoncé à 5 millions de francs suisses, ne devrait à notre sens pas être abaissé, vu la portée des enjeux auxquels notre pays fait face.

De plus, nous formulons les remarques suivantes :

Art 7: évaluation des projets

Alors que la contribution à la souveraineté numérique de la Suisse figure parmi les conditions de soutien énoncées à l'article 2, cette condition n'est pas un des critères d'évaluation des projets dans l'article 7. Nous préconisons donc l'ajout d'une lettre indiquant explicitement que "la contribution escomptée à la souveraineté numérique de la Suisse", pour une pondération de 10% ou 20%.

Art. 9: composition [du jury]

Afin de refléter les sensibilités nationales, nous souhaitons l'ajout d'un alinéa 5 : "Le jury d'experts doit comprendre une juste représentation des communautés linguistiques".

En conclusion et sous réserve de ce qui précède, notre Conseil soutient cette ordonnance fédérale et se réjouit de voir un soutien croissant pour les projets de numérisation présentant un grand intérêt public.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Chancelier de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La/qhancelière:

Michele Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Copie à (format Word et pdf) : recht@bk.admin.ch



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Bundeskanzlei 3003 Bern

Glarus, 4. Juli 2024 Unsere Ref: 2024-196

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs genannter Angelegenheit geben Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat am 25. Juni 2024 der gemeinsamen Stellungnahme der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) zur Vorlage zugestimmt hat und diese vollumfänglich teilt. Es wird deshalb auf diese verwiesen.

Genehmigen Sie sehr geehrter Herr Bundeskanzler, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker Landammann Michael Schüepp Ratsschreiber-Stv.

Beilage:

- Vernehmlassungsantwort ORK

E-Mail an (PDF- und Word-Version): recht@bk.admin.ch



Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

St. Gallen, 5. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 laden Sie die Kantone und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zur geplanten Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen seitens der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) gern wie folgt Stellung:

Die Verordnung dient der Umsetzung von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019; abgekürzt EMBAG). Demnach kommen für einmalige Finanzhilfen durch den Bund Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts in Frage, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

Berücksichtigung Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz»

In konzeptioneller Hinsicht ist zu begrüssen, dass thematisch keine Förderschwerpunkte in der Verordnung festgeschrieben werden. Die hohe Dynamik und die unterschiedlichen Handlungsfelder der digitalen Transformation würden eine thematische Eingrenzung kaum zulassen.

Neben der thematischen Offenheit sollte aber auch der staatsebenenübergreifende Charakter der digitalen Transformation berücksichtigt werden. Daher sollte sich die Verordnung nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates ausrichten. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027»1 legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf

Ostschweizer Regierungskonferenz

Geschäftsstelle c/o Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St. Gallen

Telefon +41 58 229 32 18 Mail ork@sg.ch www.ork-ostschweiz.ch

https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie.



allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwerpunkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden. Dieser föderale Ansatz sollte auch in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Erwägungen sollten namentlich bei den Fördervoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 sowie bei den Gesuchsunterlagen in Art. 5 Abs. 3 Bst. d des Entwurfs nicht nur auf die «Strategie Digitale Schweiz» abgestellt werden. Auch die Schwerpunktziele der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz» liegen im hohen öffentlichen Interesse in Bezug auf die digitale Transformation der Schweiz und sollten daher bei den Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Auch die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) fördert im Rahmen ihres Umsetzungsplans innovative Projekte, die von einer Fachjury ausgewählt werden. Durch die Bildung eines weiteren Förderinstruments für innovative Projekte besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Daher sollten die Förderung von digitalen Projekten im Rahmen der DVS und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Förderinstrumente zusammengelegt oder zumindest inhaltlich klar koordiniert werden. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente sollen die Aufgaben der Jury an die DVS übertragen werden. Es wäre zu begrüssen, wenn auf nationaler Ebene nur eine Fördermöglichkeit für innovative Projekte bestünde. So könnten auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel fokussiert und koordiniert eingesetzt werden.

Berücksichtigung föderaler Ebenen in Organisation und Jury

Die in der Verordnung definierten Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Fachjury bringen aktuell zum Ausdruck, dass der Fokus der Förderung auf Projekten des Bundes liegt. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der DVS und der hier vorgeschlagenen Förderung von innovativen Projekten wären Vertretungen der DVS bzw. anderer föderaler Ebenen in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Diese zusätzlichen Perspektiven würden auch zu einer noch differenzierteren und fachlich bereiter abgestützten Beurteilung der Projekte beitragen.

Basisanforderungen an innovative Projekte

In grundsätzlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung von innovativen Projekten das Risiko einer zusätzlichen Fraktionierung der gesamten IT-Landschaft mit sich bringt. Daher sollten bei der Förderung von innovativen Projekten auch Anforderungen an die Berücksichtigung bestehender Standards sowie an die Umsetzung zentraler Prinzipien der digitalen Verwaltung (z.B. Sicherheit, Vertrauen, Transparenz oder Digital First) gestellt werden. Zudem müssen innovative Projekte die rechtlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz und Beschaffungsrecht einhalten. Insbesondere ist bei der Förderung innovativer Ideen zu vermeiden, dass neue Insellösungen entstehen, die eine Konsolidierung und strategische Ausrichtung der digitalen Verwaltung in der Schweiz zusätzlich behindern würden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Regierungspräsident Patrick Strasser Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen Die Geschäftsführerin:

Sarah Hauser

Leiterin Koordinationsstelle für

Aussenbeziehungen des Kantons St. Gallen

Zustellung auch per E-Mail (pdf-und Word-Version) an: recht@bk.admin.ch

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

25. Juni 2024 26. Juni 2024 582/2024

Bundeskanzlei BK Bundeskanzler Victor Rossi

Per Mail (PDF und Word) an: recht@bk.admin.ch

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2024 geben Sie uns Gelegenheit, zum Vorentwurf Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung:

Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden Anschubfinanzierungen nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019) durch ein anderes Gremium beurteilt als solche nach Artikel 16 EMBAG. Neben der Unsicherheit für die Gesuchstellenden von öffentlichen Organisationen, bei welchem Gremium ein entsprechendes Gesuch einzureichen sei, werden Doppelspurigkeiten geschaffen. Wenn die Gesuche nicht durch das gleiche Gremium beurteilt werden können, dann ist zumindest ein zentraler Eingangskanal mit Vorprüfung und Triagierung zu schaffen. Daher beantragen wir, die Anschubfinanzierungen nach EMBAG besser aufeinander abzustimmen bzw. klarer voneinander abzugrenzen.

Berücksichtigung föderaler Ebenen in Organisation und Jury

Die in der Verordnung definierten Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Fachjury bringen aktuell zum Ausdruck, dass der Fokus der Förderung auf Projekten des Bundes liegt. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) und der vorgeschlagenen Förderung von innovativen Projekten wären Vertretungen der DVS bzw. anderer föderaler Ebenen in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Diese zusätzlichen Perspektiven würden auch zu einer noch differenzierteren und fachlich bereiter abgestützten Beurteilung der Projekte beitragen.

Berücksichtigung Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz»

In konzeptioneller Hinsicht ist zu begrüssen, dass thematisch keine Förderschwerpunkte in der Verordnung festgeschrieben werden. Die hohe Dynamik und die unterschiedlichen Handlungsfelder der digitalen Transformation würden eine thematische Eingrenzung kaum zulassen. Neben der thematischen Offenheit sollte aber auch der staatsebenenübergreifende Charakter der digitalen Transformation berücksichtigt werden. Daher sollte sich die Verordnung nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates ausrichten. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027» legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwerpunkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden. Dieser föderale Ansatz sollte auch in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Erwägungen sollten namentlich bei den Fördervoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 sowie bei den Gesuchsunterlagen in Art. 5 Abs. 3 Bst. d des Entwurfs nicht nur auf die «Strategie Digitale Schweiz» abgestellt werden. Auch die Schwerpunktziele der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz» liegen im hohen öffentlichen Interesse in Bezug auf die digitale Transformation der Schweiz und sollten daher entsprechend berücksichtigt werden.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

i.V. C. Hartmann Lütscher



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00 Bundeskanzlei Per E-Mail an (Word und PDF): recht@bk.admin.ch

Luzern, 24. Juni 2024

Protokoll-Nr.:

696

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit von Digitalisierungsprojekten und die Offenlegung gemäss dem Prinzip «Open Government Data» begrüsst. Dabei ist es wichtig, dass die Zugänglichkeit von allen gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt und der Datensicherheit und dem Datenschutz eine grosse Bedeutung eigeräumt wird.

Das zunächst vorgesehene Kostendach von 5 Millionen Franken für zukunftsträchtige Digitalisierungsprojekte erscheint uns zu niedrig, demgegenüber der vorgesehene Aufwand für Anträge und entsprechende Ausschüsse zu hoch. Die in der Verordnung vorgeschlagene Organisationsstruktur ist im Hinblick auf das vorgesehene Kostendach nicht verhältnismässig. Der Kanton Luzern empfiehlt daher, die bereits bestehende Organisationsstruktur (DVS, Agenda DVS) zu nutzen und dementsprechend diese Vorhaben im Umfang von 5 Millionen Franken jährlich als zusätzliche Position im Projektportfolio der Agenda DVS und innerhalb der bestehenden Strukturen der DVS zu führen. Auf diese Weise wären die Abstimmung und die Synergien mit den Projekten der DVS besser gewährleistet und die Projektverwaltung würde vereinfacht.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

		BK	0	
公	0 8.	Juli	2024	4
Eing.	-Nr.			

Par courrier électronique

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

Réponse à la consultation sur l'ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Monsieur le chancelier de la Confédération,

En réponse à la consultation sur l'ordonnance relative au financement initial destiné à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public, nous souhaitons vous faire part de la position du canton de Neuchâtel.

Après un examen approfondi de la proposition d'ordonnance, nous tenons à exprimer notre plein soutien à cette initiative. Le canton de Neuchâtel est en phase avec les objectifs et les principes énoncés dans l'ordonnance, notamment en ce qui concerne le soutien à une transformation numérique de l'administration publique coordonnée et cohérente ainsi qu'à la promotion de projets d'intérêt public.

Certains points de vigilance nécessitent néanmoins d'être soulignés :

Art 7. : évaluation des projets

Nous préconisons d'intégrer un critère d'évaluation concernant la contribution à la souveraineté numérique suisse dans l'article 7, avec une pondération d'au moins 10%.

Art. 9 : composition [du jury]

Afin de refléter les sensibilités nationales, nous souhaitons l'ajout d'un alinéa 5 : « Le jury d'expert-e-s doit comprendre une juste représentation des communautés linguistiques de la Suisse. ».

De plus, nous saluons particulièrement les points suivants :

 L'accent mis sur la transformation numérique efficace de l'administration fédérale, ce qui est crucial pour améliorer les services publics et favoriser une gouvernance moderne et efficiente;



 La flexibilité offerte par l'ordonnance, permettant de soutenir une large variété de projets innovants en lien avec la stratégie Suisse numérique, ce qui encouragera une participation diversifiée et inclusive.

Le canton de Neuchâtel apprécie également la structure de financement initial prévue, qui permet de soutenir les projets à hauteur de 50% des coûts, stimulant ainsi l'innovation tout en garantissant une utilisation judicieuse des ressources publiques.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le chancelier de la Confédération, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente, F. NATER La chancelière, S. DESPLAND



CHANCELLERIE D'ÉTAT SERVICE DE LA CHANCELLERIE

> Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Bundesverwaltung Bundeskanzlei Bundeskanzler Viktor Rossi Bundeshaus West 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 25. Juni 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu rubriziertem Geschäft eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Gelegenheit dazu und äussern uns wie folgt.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden lehnt die vorliegende Verordnung ab. Mit der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) gibt es bereits eine Agenda für nationale Infrastrukturen und Basisdienste. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass keine separate Förderung von Digitalisierungsprojekten notwendig ist, da die Konzentration über die DVS erfolgen sollte. Ziel muss es sein, dass Digitalisierungsprojekte mit hohem öffentlichem Interesse unter dieser Organisation auch koordiniert werden und nicht ein unnötiger Wettbewerb zwischen öffentlichen Institutionen gefördert wird. Nach unserer Ansicht wären die finanziellen Mittel dort besser aufgehoben und es entsteht auch kein Zusatzaufwand für die Beurteilung solcher Projekte.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Michèle Blöchliger Landammann

lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

recht@bk.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Per E-Mail

Eidgenössische Bundesverwaltung Bundeskanzlei Bundeskanzler Viktor Rossi Bundeshaus West 3003 Bern

Sarnen, 4. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum obgenannten Geschäft eine Stellungnahme abzugeben.

Der Kanton Obwalden lehnt die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ab. Der Kanton Obwalden hat der Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz DVS im Jahr 2021 zugestimmt. Weiter hat der Kantonsrat Obwalden an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2023 für die Finanzierung von Projekten der Agenda "Nationale Infrastruktur und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz" den Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2027 bewilligt. Die Koordination, Finanzierung und Förderung von Digitalisierungsprojekten in der Schweiz erfolgt somit über die DVS.

Aus Sicht des Kantons Obwalden braucht es keine zusätzliche Förderung von Digitalisierungsprojekten, mit den dazu notwendigen Beurteilungsgremien. Wir danken Ihnen zur Möglichkeit, zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler

Regierungsrätin

Kopie an: RR Zi



Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern BK **台 0 8. Juli 2024 台** Eing.-Nr.

St.Gallen, 5. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 laden Sie die Kantone und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zur geplanten Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen seitens der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) gern wie folgt Stellung:

Die Verordnung dient der Umsetzung von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019; abgekürzt EMBAG). Demnach kommen für einmalige Finanzhilfen durch den Bund Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts in Frage, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

Berücksichtigung Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz»

In konzeptioneller Hinsicht ist zu begrüssen, dass thematisch keine Förderschwerpunkte in der Verordnung festgeschrieben werden. Die hohe Dynamik und die unterschiedlichen Handlungsfelder der digitalen Transformation würden eine thematische Eingrenzung kaum zulassen.

Neben der thematischen Offenheit sollte aber auch der staatsebenenübergreifende Charakter der digitalen Transformation berücksichtigt werden. Daher sollte sich die Verordnung nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates ausrichten. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027»1 legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf

Ostschweizer Regierungskonferenz

Geschäftsstelle c/o Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St. Gallen

Telefon +41 58 229 32 18 Mail ork@sg.ch www.ork-ostschweiz.ch

https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie.



allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwerpunkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden. Dieser föderale Ansatz sollte auch in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Erwägungen sollten namentlich bei den Fördervoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 sowie bei den Gesuchsunterlagen in Art. 5 Abs. 3 Bst. d des Entwurfs nicht nur auf die «Strategie Digitale Schweiz» abgestellt werden. Auch die Schwerpunktziele der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz» liegen im hohen öffentlichen Interesse in Bezug auf die digitale Transformation der Schweiz und sollten daher bei den Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Auch die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) fördert im Rahmen ihres Umsetzungsplans innovative Projekte, die von einer Fachjury ausgewählt werden. Durch die Bildung eines weiteren Förderinstruments für innovative Projekte besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Daher sollten die Förderung von digitalen Projekten im Rahmen der DVS und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Förderinstrumente zusammengelegt oder zumindest inhaltlich klar koordiniert werden. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente sollen die Aufgaben der Jury an die DVS übertragen werden. Es wäre zu begrüssen, wenn auf nationaler Ebene nur eine Fördermöglichkeit für innovative Projekte bestünde. So könnten auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel fokussiert und koordiniert eingesetzt werden.

Berücksichtigung föderaler Ebenen in Organisation und Jury

Die in der Verordnung definierten Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Fachjury bringen aktuell zum Ausdruck, dass der Fokus der Förderung auf Projekten des Bundes liegt. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der DVS und der hier vorgeschlagenen Förderung von innovativen Projekten wären Vertretungen der DVS bzw. anderer föderaler Ebenen in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Diese zusätzlichen Perspektiven würden auch zu einer noch differenzierteren und fachlich bereiter abgestützten Beurteilung der Projekte beitragen.

Basisanforderungen an innovative Projekte

In grundsätzlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung von innovativen Projekten das Risiko einer zusätzlichen Fraktionierung der gesamten IT-Landschaft mit sich bringt. Daher sollten bei der Förderung von innovativen Projekten auch Anforderungen an die Berücksichtigung bestehender Standards sowie an die Umsetzung zentraler Prinzipien der digitalen Verwaltung (z.B. Sicherheit, Vertrauen, Transparenz oder Digital First) gestellt werden. Zudem müssen innovative Projekte die rechtlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz und Beschaffungsrecht einhalten. Insbesondere ist bei der Förderung innovativer Ideen zu vermeiden, dass neue Insellösungen entstehen, die eine Konsolidierung und strategische Ausrichtung der digitalen Verwaltung in der Schweiz zusätzlich behindern würden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Regierungspräsident Patrick Strasser Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen Die Geschäftsführerin:

Sarah Hauser

Leiterin Koordinationsstelle für

Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen

Zustellung auch per E-Mail (pdf-und Word-Version) an: recht@bk.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Bundeskanzlei BK Bundeshaus 3003 Bern

Schaffhausen, 2. Juli 2024

Vernehmlassung Bundeskanzlei zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 16. April 2024 danken wir Ihnen bestens.

Gerne verweisen wir in dieser Angelegenheit auf die Vernehmlassungsantwort der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK), welche vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vollumfänglich mitgetragen wird. Ergänzend dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse wird vom Kanton Schaffhausen grundsätzlich begrüsst. Wir stimmen dessen Inhalt und Ausrichtung weitestgehend zu und haben noch folgende Bemerkungen und Anregungen:

Das vorgesehene zweistufige Prüfverfahren scheidet in einem ersten Schritt diejenigen Projekte aus, welche die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt unter Beizug einer Fachjury, die Gewichtung aufgrund von fünf Bewertungskriterien. Dieses Vorgehen ist sinnvoll.

Wenn private Anbieter unterstützt werden, könnte die Anschubfinanzierung zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Konkurrenten führen. Umso wichtiger ist die Publikationspflicht in Artikel 7: Unterstützte Projekte sollen als öffentlich zugängliche IT-Lösungen zur Verfügung gestellt werden, damit die Förderung wirklich allen zugutekommt. Wir regen an, dass die mit

Fördergeldern realisierten Software-Entwicklungen unter eine Open-Source-Lizenz gestellt und auf einer Open-Source-Plattform (Bsp. GitHub) publiziert werden sollten.

Um einen möglichst hohen Allgemeinnutzen zu erzielen, bedarf es einer Sammlung der Links aller Ergebnisse. Idealerweise gäbe es eine zentrale Sammlung auf einer offiziellen Bundesseite mit einem Verzeichnis aller Ergebnisse. Diese Aufgabe sollte in der Verordnung unter Artikel 13 mit einem Absatz 4 ergänzt werden, mit Auftrag an das zuständige Bundesamt, eine öffentlich publizierte Ergebnisliste zu führen.

Die Fokussierung auf den gesellschaftlichen Mehrwert für die Gesellschaft und Wirtschaft in Artikel 7 entspricht den anzustrebenden Zielen der Digitalisierungsstrategie und trägt wesentlich zur Erfüllung des digitalen Fortschritts der Gesellschaft bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es derzeit noch an grundlegender Infrastruktur fehlt. Es muss unbedingt betont werden, dass diese Grundinfrastruktur wichtig für die Erreichung aller Ziele ist. In die Bewertung der aufgestellten Kriterien in Artikel 7 sollte auch das Kriterium Unterstützung der Behördenaufgaben gemäss Artikel 2 lit. c einbezogen werden. Dieses Kriterium sollte in die Bewertung mit etwa 10 Prozent einfließen.

Es ist als sinnvoll zu erachten, eine Rangliste einzuführen, die eindeutig abgrenzt, welche Projekte als unterstützenswert einzustufen sind und diesen Projekten möglichst umfangreiche Mittel zufliessen lässt. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine gezielte und effektive Förderung. Es erscheint zweckmässiger, eine begrenzte Anzahl von Projekten auszuwählen und diese dafür substanziell zu unterstützen, anstatt die Ressourcen auf eine Vielzahl von Initiativen zu verteilen, was die Wirksamkeit der Förderung mindern könnte.

Folgende Punkte benötigen unserer Meinung nach Anpassungen:

- Die Zeitspanne, bis die Fachjury entscheidet, ist unseres Erachtens zu lang. Spätestens drei Monate nach Eingabe der Gesuche sollte entschieden werden. Digitalisierungsvorhaben sollten schnell angestossen werden, damit diese den erwünschten Mehrwert zeitnah erzeugen. Die angedachte Anschubfinanzierung könnte im Weiteren im Halbjahresrhythmus lanciert werden.
- Das Kostendach von fünf Millionen Franken für die Anschubfinanzierung ist zu knapp bemessen. Innovative Digitalisierungsprojekte überschreiten schnell die Millionenhöhe. Im
 Weiteren erscheint der Aufwand für die Gesuchstellung mit all den geforderten Begründungen und Nachweisen gemäss Verordnung relativ hoch.

- Details zu den fünf gewichteten Bewertungskriterien sollten transparent vorliegen (Wie ist die Punktevergabe genau geregelt?). Die bewerteten Gesuche sollten allen Gesuchstellern nach dem Entscheid der Fachjury zugänglich gemacht werden.
- Die Fachjury sollte mit weiteren Fachexperten (interdisziplinär) erweitert werden (u.a. mit Vertretern von Hochschulen/Universitäten, Wirtschaft etc.).

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail Bundeskanzlei 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Schwyz, 25. Juni 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 hat die Bundeskanzlei (BK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zur Vernehmlassung bis 16. Juli 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat steht dem Vorgehen grundsätzlich zustimmend, in einigen Aspekten jedoch kritisch gegenüber. Die kritische Haltung ergibt sich insbesondere aus dem Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Abwicklung und dem relativ tief angesetzten Kostendach. Der administrative Aufwand, welcher zur Verteilung von voraussichtlich weniger als 5 Mio. Franken betrieben wird, erscheint hoch. Nach Auffassung des Regierungsrates bestehen – bspw. im Rahmen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) – bereits genügend Gremien, welche eine entsprechende Beurteilung allenfalls kosteneffizienter vornehmen können.

Die Anwendung der Prinzipien Open Source Software und Open Government Data im Sinne des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023 (EMBAG, SR 172.019) wird ausdrücklich begrüsst. Im Sinne der Transparenz, der besseren Koordination zwischen den Kantonen sowie damit einhergehend zur Schaffung von Synergieeffekten wird angeregt, einen Mechanismus in der Verordnung zu verankern, damit bereits die eingereichten und genehmigten Projekte publiziert werden.

Erfahrungsgemäss sind neue Subventionen kaum mehr aufzuheben. Es ist deshalb angebracht, die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung zeitlich zu befristen, so dass die Subventionen für Digitalisierungsprojekte nach einer gewissen Zeit, z. B. zehn Jahren, mindestens hinterfragt werden müssten und nicht zu einem Automatismus verkommen. Entsprechend wird vorgeschlagen, die Ausserkraftsetzung – im Sinne der Anschubfinanzierung – bereits in der Verordnung zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundeskanzler, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

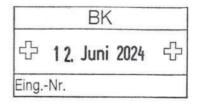
André Rüegsegger Landammann degierungs, de the transfer de transfer de

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch





Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

11. Juni 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in Sachen Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse.

Wir befürworten die Vorlage und begrüssen insbesondere, dass wichtige Digitalisierungsvorhaben, welche die digitale Souveränität der Schweiz fördern, finanziell unterstützt werden sollen. Richtig erscheint uns ausserdem der Hinweis im erläuternden Bericht, dabei keine thematischen Förderschwerpunkt (bspw. Infrastruktur oder Künstliche Intelligenz) festzuschreiben, da das digitale Umfeld einem schnellen und stetigen Wandel unterliegt.

Die digitale Transformation voranzutreiben, erachten wir als ein gewichtiges öffentliches Interesse, welches nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf Stufe der Kantone zunehmend präsenter wird. Es ist dabei sinnvoll, durch Finanzierungsanreize auch auf Know-how und Innovation privatwirtschaftlicher Unternehmen zuzugreifen.

Handlungsbedarf sehen wir bei der Kontrolle der Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen. Wie bei allen Finanzhilfen besteht auch vorliegend die Gefahr von Missbrauch. Wir regen an, nebst den Bestimmungen in Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 der Verordnung weitere Mechanismen vorzusehen, insbesondere, wenn es sich bei den Empfängern und Empfängerinnen um private Rechtssubjekte handelt. Wir verweisen hierzu auf die Praxis zu den Härtefallmassnahmen während der Coronapandemie. Demnach wurden beispielsweise Empfänger und Empfängerinnen von Unterstützungsleistungen verpflichtet, keine Darlehen an ihre Eigentümer zu vergeben oder zurückzuzahlen oder die gewährten Mittel nicht an eine mit ihr direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen.

Weiter würden wir eine Präzisierung der Koordination zwischen Bund und Kantonen begrüssen: Gemäss Art. 8 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) sind Kantone, welche die Finanzhilfen des Bundes ergänzen, am Vollzug zu beteiligen. Über sie sollen die Gesuche eingereicht und die Finanzhilfen ausgerichtet werden. Die Tätigkeit der beteiligten Behörden ist zu koordinieren und mehrfacher Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Diese Koordinationspflicht zwischen Bund und Kantonen wird in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt, jedoch nicht näher umschrieben. Es wäre wünschenswert, wenn in den Erläuterungen präzisiert würde, wie diese Koordination aussehen soll. Die Verordnung sollte sodann auch festlegen, welche Behörde für die Verfahrenskoordination verantwortlich ist.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Peter Hodel Landammann Andreas Eng Staatsschreiber



Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

St.Gallen, 5. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 laden Sie die Kantone und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zur geplanten Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen seitens der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) gern wie folgt Stellung:

Die Verordnung dient der Umsetzung von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019; abgekürzt EMBAG). Demnach kommen für einmalige Finanzhilfen durch den Bund Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts in Frage, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

Berücksichtigung Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz»

In konzeptioneller Hinsicht ist zu begrüssen, dass thematisch keine Förderschwerpunkte in der Verordnung festgeschrieben werden. Die hohe Dynamik und die unterschiedlichen Handlungsfelder der digitalen Transformation würden eine thematische Eingrenzung kaum zulassen.

Neben der thematischen Offenheit sollte aber auch der staatsebenenübergreifende Charakter der digitalen Transformation berücksichtigt werden. Daher sollte sich die Verordnung nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates ausrichten. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027»1 legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf

Ostschweizer Regierungskonferenz

Geschäftsstelle c/o Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St. Gallen

Telefon +41 58 229 32 18 Mail ork@sg.ch www.ork-ostschweiz.ch

https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie.



allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwerpunkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden. Dieser föderale Ansatz sollte auch in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Erwägungen sollten namentlich bei den Fördervoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 sowie bei den Gesuchsunterlagen in Art. 5 Abs. 3 Bst. d des Entwurfs nicht nur auf die «Strategie Digitale Schweiz» abgestellt werden. Auch die Schwerpunktziele der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz» liegen im hohen öffentlichen Interesse in Bezug auf die digitale Transformation der Schweiz und sollten daher bei den Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Auch die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) fördert im Rahmen ihres Umsetzungsplans innovative Projekte, die von einer Fachjury ausgewählt werden. Durch die Bildung eines weiteren Förderinstruments für innovative Projekte besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Daher sollten die Förderung von digitalen Projekten im Rahmen der DVS und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Förderinstrumente zusammengelegt oder zumindest inhaltlich klar koordiniert werden. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente sollen die Aufgaben der Jury an die DVS übertragen werden. Es wäre zu begrüssen, wenn auf nationaler Ebene nur eine Fördermöglichkeit für innovative Projekte bestünde. So könnten auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel fokussiert und koordiniert eingesetzt werden.

Berücksichtigung föderaler Ebenen in Organisation und Jury

Die in der Verordnung definierten Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Fachjury bringen aktuell zum Ausdruck, dass der Fokus der Förderung auf Projekten des Bundes liegt. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der DVS und der hier vorgeschlagenen Förderung von innovativen Projekten wären Vertretungen der DVS bzw. anderer föderaler Ebenen in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Diese zusätzlichen Perspektiven würden auch zu einer noch differenzierteren und fachlich bereiter abgestützten Beurteilung der Projekte beitragen.

Basisanforderungen an innovative Projekte

In grundsätzlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung von innovativen Projekten das Risiko einer zusätzlichen Fraktionierung der gesamten IT-Landschaft mit sich bringt. Daher sollten bei der Förderung von innovativen Projekten auch Anforderungen an die Berücksichtigung bestehender Standards sowie an die Umsetzung zentraler Prinzipien der digitalen Verwaltung (z.B. Sicherheit, Vertrauen, Transparenz oder Digital First) gestellt werden. Zudem müssen innovative Projekte die rechtlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz und Beschaffungsrecht einhalten. Insbesondere ist bei der Förderung innovativer Ideen zu vermeiden, dass neue Insellösungen entstehen, die eine Konsolidierung und strategische Ausrichtung der digitalen Verwaltung in der Schweiz zusätzlich behindern würden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Regierungspräsident Patrick Strasser Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen Die Geschäftsführerin:

Sarah Hauser

Leiterin Koordinationsstelle für

Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen

Zustellung auch per E-Mail (pdf-und Word-Version) an:

recht@bk.admin.ch

Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

3629

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone

Ticino

10 luglio 2024

Il Consiglio di Stato

sl

Lodevole Cancelleria federale Palazzo federale ovest 3003 Berna

Invio per posta elettronica recht@bk.admin.ch

Consultazione sull'ordinanza sul finanziamento iniziale per il promovimento di progetti di digitalizzazione di grande interesse pubblico

Signor Cancelliere,

ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla procedura di consultazione in oggetto. Con la presente lo scrivente Consiglio constata innanzitutto che il progetto è indubbiamente ben strutturato e condivisibile.

Tuttavia, desideriamo sottoporre alla sua attenzione alcune osservazioni puntuali per noi rilevanti. In primo luogo, sebbene consapevoli che l'aspetto linguistico sia già implicitamente considerato all'articolo 2 capoverso 1 lettera b numero 1 relativo al rafforzamento della coesione fra i gruppi di popolazione, ci preme sottolineare l'attenzione al sostegno dello sviluppo di soluzioni digitali che considerino adeguatamente anche le lingue parlate nelle regioni linguistiche minoritarie.

In secondo luogo, troviamo che sarebbe opportuno aggiungere alla lista dell'articolo 2 capoverso 1 lettera b i progetti che promuovono l'inclusione digitale o che contribuiscono a ridurre il divario digitale, poiché contemplano un aspetto fondamentale per garantire un accesso equo alle tecnologie digitali, apportando quindi un valore aggiunto essenziale per la società svizzera.

Voglia gradire, signor Cancelliere, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

CMristian Vitta





RG n. 3629 del 10 luglio 2024

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Centro dei sistemi informativi (silvano.petrini@ti.ch)
- Delegata alla trasformazione digitale (milena.folletti@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Bundeskanzlei Sektion Recht Bundeshaus West 3003 Bern

Frauenfeld, 25. Juni 2024 479

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse.

Die Verordnung dient der Umsetzung von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EM-BAG; SR 172.019). Demnach kommen für einmalige Finanzhilfen durch den Bund Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts in Frage, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

1. Berücksichtigung Strategie "Digitale Verwaltung Schweiz"

In konzeptioneller Hinsicht ist zu begrüssen, dass thematisch keine Förderschwerpunkte in der Verordnung festgeschrieben werden. Die hohe Dynamik und die unterschiedlichen Handlungsfelder der digitalen Transformation würden eine thematische Eingrenzung kaum zulassen.

Neben der thematischen Offenheit sollte aber auch der staatsebenenübergreifende Charakter der digitalen Transformation berücksichtigt werden. Daher sollte sich die Verordnung nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der "Strategie Digitale Schweiz" des Bundesrates ausrichten. Mit der "Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027" legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwer-





punkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden. Dieser föderale Ansatz sollte auch in der vorliegenden Verordnung Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Erwägungen sollten namentlich bei den Fördervoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 sowie bei den Gesuchsunterlagen in Art. 5 Abs. 3 lit. d des Entwurfs nicht nur auf die "Strategie Digitale Schweiz" abgestellt werden. Auch die Schwerpunktziele der "Strategie Digitale Verwaltung Schweiz" liegen im hohen öffentlichen Interesse in Bezug auf die digitale Transformation der Schweiz und sollten daher bei den Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

2. Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Auch die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) fördert im Rahmen ihres Umsetzungsplans innovative Projekte, die von einer Fachjury ausgewählt werden. Durch die Bildung eines weiteren Förderinstruments für innovative Projekte besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Daher sollten die Förderung von digitalen Projekten im Rahmen der DVS und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Förderinstrumente zusammengelegt oder zumindest inhaltlich klar koordiniert werden. Es wäre zu begrüssen, wenn auf nationaler Ebene nur eine Fördermöglichkeit für innovative Projekte bestünde. So könnten auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel fokussiert und koordiniert eingesetzt werden.

3. Berücksichtigung föderaler Ebenen in Organisation und Jury

Die in der Verordnung definierten Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Fachjury bringen zum Ausdruck, dass der Fokus der Förderung auf Projekten des Bundes liegt. Bei einer Zusammenlegung der Förderinstrumente der DVS und der hier vorgeschlagenen Förderung von innovativen Projekten wären Vertretungen der DVS und anderer föderaler Ebenen in die Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Diese zusätzlichen Perspektiven würden auch zu einer noch differenzierteren und fachlich bereiter abgestützten Beurteilung der Projekte beitragen.

4. Basisanforderungen an innovative Projekte

In grundsätzlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung von innovativen Projekten das Risiko einer zusätzlichen Fraktionierung der gesamten IT-Landschaft mit sich bringt. Daher sollten bei der Förderung von innovativen Projekten auch Anforderungen an die Berücksichtigung bestehender Standards und an die Umsetzung zentraler Prinzipien der digitalen Verwaltung (z.B. Sicherheit, Vertrauen, Transparenz oder Digital First) gestellt werden. Zudem müssen innovative Projekte die rechtlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz und Beschaffungsrecht einhalten. Insbesondere ist bei der Förderung innovativer Ideen zu vermeiden, dass neue Insellösungen entstehen, die



3/3

eine Konsolidierung und strategische Ausrichtung der digitalen Verwaltung in der Schweiz zusätzlich behindern würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

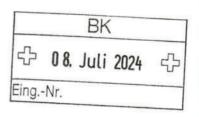
Der Staatsschreiber



Kopie:

- Mitglieder der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK)





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundeskanzlei BK Bundeshaus West 3003 Bern

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Der Kanton Uri bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur vorliegenden Verordnung abgeben zu können.

Wir begrüssen die Bemühungen des Bundes, durch das EMBAG und die dazugehörige Verordnung die digitale Transformation voranzutreiben. Für unseren Kanton ist es von entscheidender Bedeutung, sich an der Digitalisierungsstrategie des Bundes (DVS) zu orientieren, um Synergien zu nutzen und diese effizient einsetzen zu können.

Beteiligung an Digitalisierungsprojekten

Der Kanton Uri ist sich der Wichtigkeit von Digitalisierungsprojekten bewusst und unterstützt die Bestrebungen in vollem Umfang. Aufgrund unserer limitierten Ressourcen sind wir jedoch nicht in der Lage, selbst grössere Projekte zu initiieren. Stattdessen streben wir eine aktive Beteiligung an bundesweiten oder interkantonalen Projekten an, um so an der gemeinsamen Infrastruktur und dem Know-how zu partizipieren.

Finanzielle Unterstützung und projektbezogene Einschränkungen

Wir schätzen, dass der Bund eine Anschubfinanzierung zur Unterstützung von Digitalisierungsprojek-

ten vorsieht. Dies ist für uns eine wesentliche Voraussetzung, um an bedeutenden Digitalisierungsprojekten teilzunehmen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Beschränkung der Finanzhilfe auf maximal 50 Prozent der Projektkosten für die weiteren Beteiligten eine Herausforderung darstellt. Projekte mit hoher öffentlicher Bedeutung, zum Beispiel im Bereich der Basisdienste, sollten gegebenenfalls höhere Förderquoten erhalten, um eine Umsetzung zu ermöglichen.

Ressourcen und Kapazitäten

Trotz der finanziellen Unterstützung bleibt die Frage nach den personellen Ressourcen und der technischen Expertise. Kleine Kantone verfügen oft über begrenzte Kapazitäten, um komplexe Digitalisierungsprojekte eigenständig umzusetzen.

Risiken und Langzeitperspektive

Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Projekte nach Ablauf der Förderperiode ist eine langfristige Herausforderung.

Fazit

Der Kanton Uri unterstützt die Initiative und ist bereit, seinen Beitrag zur digitalen Zukunft der Schweiz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu leisten, unter Berücksichtigung der Herausforderungen, denen er als kleiner Kanton gegenübersteht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Altdorf, 5. Juli 2024

Im Namen des Regierungsrats Der Landammann

Kanzleidirektor



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

> Monsieur le Chancelier Viktor Rossi Chancellerie fédérale 3000 Berne

Par courrier électronique à recht@bk.admin.ch

Réf.: 24_COU_3916

Lausanne, le 26 juin 2024

Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public – Procédure de consultation

Monsieur le Chancelier,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis dans le cadre de la procédure de consultation sur l'ordonnance concernant le finacement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public.

Le Conseil d'Etat estime que le soutien à des projets de numérisation d'envergure qui émanent tant du secteur public que du secteur privé est essentiel à la transformation numérique de notre pays, à l'image d'instruments de soutien qu'il a lui-même mis en place pour le territoire vaudois. Il soutient globalement ce projet d'ordonnance et formule les remarques suivantes.

Montant de la subvention

Le Conseil d'Etat remarque qu'à l'aune des défis qui se présentent, le montant annuel de 5 millions de francs est relativement faible pour des projets qui devront présenter un grand intérêt public et donc avoir une portée nationale. A titre de comparaison, il rappelle que l'Europe a développé un programme de soutien à la numérisation pour 7,9 milliards d'euros qui est complémentaire à d'autres programmes et non pas subsidiaire comme dans le cas d'espèce. Conscient que cette subvention, parmi d'autres, est actuellement examinée par un groupe d'experts, Il demande d'une part que le Conseil fédéral ne diminue pas le montant de cet encouragement et d'autre part qu'il évalue la possibilité de l'augmenter.



Souveraineté numérique et notion d'innovation

S'agissant des conditions d'encouragement (art. 2), le Conseil d'Etat note avec satisfaction que le Conseil fédéral considère les projets renforçant la souveraineté numérique de la Suisse comme ayant une portée particulière pour la transformation numérique. Dans le même temps, le Conseil d'Etat relève que la notion d'innovation reste souvent floue et peut dépendre d'appréciations personnelles. Partant de ces deux constats, il note que l'aspect innovant du projet est comptabilisé dans l'évaluation des projets (art. 7) tandis que le renforcement de souveraineté numérique n'est pas valorisé. Sachant qu'un projet pourrait n'être que peu innovant mais contribuer grandement à la souveraineté de la Suisse, le Conseil d'Etat demande qu'une appréciation de la portée du projet, plus particulièrement sous l'angle de la souveraineté numérique, soit formellement comptabilisée dans l'évaluation des projets selon un taux à définir. Ceci permettra d'apporter une cohérence entre les conditions d'encouragement (art. 2) et les critères d'évaluation (art. 7).

Autres instruments d'encouragement

Si le Conseil d'Etat reconnait que les bénéficiaires ne devraient pas avoir accès à plusieurs instruments d'encouragement de la Confédération en même temps, il estime qu'ils devraient pouvoir avoir accès à différents instruments d'encouragement de manière séquentielle. En effet, si une société innovante a accès à une aide Innosuisse qui lui permettra de croître grâce par exemple au coaching offert par Innosuisse, il serait regrettable qu'elle soit exclue des bénéficiaires de la présente ordonnance en raison de ce soutien antérieur. De ce fait, le Conseil d'Etat demande d'intégrer les exceptions nécessaires à l'art. 2, al. 2 (Conditions d'encouragement) pour éviter que des jeunes sociétés innovantes soient exclues de ce soutien.

Pérennisation des projets

A la lecture du projet d'ordonnance, le Conseil d'Etat entrevoit un risque lié à l'encouragement de projets dont la pérennisation n'est pas garantie, à savoir que, au terme du soutien et au moment du lancement du projet sur le marché, les coûts d'entretien et/ou les coûts d'accès pourraient être rédhibitoires voire abusifs de telle sorte que les projets pourraient disparaitre dès la fin du soutien de la Confédération. Le Conseil d'Etat demande que le projet d'ordonnance intègre la possibilité d'évaluer ce risque, par exemple en ajoutant un critère (art. 7) sur le potentiel de pérennisation des projets. Dans le même ordre d'idées, il note qu'aucun critère n'évalue le potentiel de la valeur marchande des projets. Il demande que le risque de subventionner des développements à visée purement commerciale soient contenues dans les critères d'évaluation (art. 7).

Jury d'experts et experts externes

Au-delà de la représentativité hommes-femmes au sein du jury d'experts (art. 9), le Conseil d'Etat demande que la représentativité tienne aussi compte des équilibres linguistiques et de la diversité régionale du pays. Ceci est indispensable pour garantir la portée nationale des projets soutenus.



En conclusion, le Conseil d'Etat réitère son soutien à ce projet d'ordonnance tout en demandant au Conseil fédéral de se montrer ambitieux dans les montants dévolus au soutien financier à accorder, et de réviser la liste des critères pour s'assurer de la pertinence des projets qui seront sélectionnés par un jury d'experts véritablement représentatif de la Suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Chancelier, nos meilleures salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Michel Staffoni

Copies

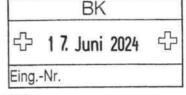
- · Office des affaires extérieures
- Direction générale du numérique et des systèmes d'information



KANTON WALLIS



2024.02468



P.P. CH-1951 Sion A-PRIORITY
Consell d'Etat

Poste CH SA

Chancellerie fédérale Monsieur Viktor Rossi Chancelier de la Confédération Palais fédéral ouest 3003 Berne



Date 12 juin 2024

Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public. Réponse à la consultation

Monsieur le Chancelier,

Par courrier du 16 avril 2024, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

En préambule nous saluons ce projet qui permet de fixer clairement les règles permettant l'octroi de financement des projets de numérisation dans le cadre de la LMETA. Nous vous soumettons ciaprès quelques commentaires liés à des articles spécifiques de ce texte.

L'art. 6 stipule que le secteur TNI de la ChF soumet la demande de soutien au jury d'experts si cette dernière remplit les conditions d'encouragement. Il n'est pas clair si, lors de cette première étape de la procédure, le TNI de la ChF statue déjà par voie de décision, donc sujette à recours, sur les projets ne remplissant pas les conditions d'admission. La voie de décision indiquée à l'art. 8 al. 5 semble porter uniquement sur les projets évalués et classés par le TNI de la ChF.

Nous prenons acte de l'art. 9 al. 4 qui propose que le jury d'experts se compose d'au moins 40% de femmes et 40% d'hommes. Il serait cependant souhaitable que cette composition garantisse également une équité dans la représentation des différentes régions ou sensibilités linguistiques du pays.

L'art. 13 al. 2 demande que les résultats du projet soient publiés et restent accessibles au public après réception de la dernière tranche d'aide. Cette disposition laisse une grande marge d'interprétation et il serait utile de mentionner une durée minimale (par exemple une année), tout en reconnaissant la possibilité de dérogation prévue à l'al. 3.

Au-delà de ces considérations, le Conseil d'Etat prend acte des mesures figurant dans le présent projet d'ordonnance et vous informe qu'il n'a pas d'autre remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination nous vous prions d'agréer, Monsieur le Chancelier, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Franz Ruppen

Le président

La chancelière

Monique Albrecht

Copie à recht@bk.admin.ch



Place de la Planta 3, 1951 Sion Tél. 027 606 21 00



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch Bundeskanzlei Sektion Recht Bundkanzler Viktor Rossi Bundeshaus West 3003 Bern

T direkt +41 41 594 53 39 patrick.hengartner@zg.ch Zug, 3. Juni 2024 hepa FD FDS 6 / 290 / 142776

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitaltisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur erwähnter Verordnung bis 16. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft der Finanzdirektion zur direkten Beantwortung überwiesen. Direktionsintern haben wir einen Mitbericht beim Amt für Informatik und Organisation eingeholt.

Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir weisen lediglich darauf hin, dass bestimmten in Art. 2 Abs. 1 Bst. b aufgeführten Kriterien kein höheres Gewicht zugemessen werden sollte als andern, so wie der Bericht zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 betreffend Förderung der Gleichstellung der Geschlechter den Anschein erweckt. Eine derartige Bevorzugung eines einzelnen Kriteriums würde zu einer Verfälschung der Projektbewertungen und zu einer einseitigen Projektförderung führen.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse Finanzdrektion

Heinz Tännler Regjerungsrat

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- recht@bk.admin.ch (PDF und Word)
- Amt für Informatik und Organisation (info.aio@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle per GEVER (info.ska@zg.ch)





staatskanzlei@sk.zh.ch Tel. +41 43 259 20 02 Neumühlequai 10 8090 Zürich zh.ch

Elektronisch an recht@bk.admin.ch

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

	BK	
4	1 8. Juli 2024	
Eing.	-Nr.	

10. Juli 2024 (RRB Nr. 814/2024)

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie uns den Entwurf für die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Die Digitalisierung und die digitale Transformation betrifft alle Staatsebenen und eine gut abgestimmte, gezielte Zusammenarbeit aller Staatsebenen ist wesentlich für ein erfolgreiches Vorankommen. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die verschiedenen Staatsebenen gebührend berücksichtigt werden. Die Verordnung sollte sich entsprechend nicht primär oder einzig auf die Umsetzung der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates ausrichten, sondern auch auf die «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027», mit welcher Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam festlegen, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird.

Wichtig ist des Weiteren, dass die Vorgaben und Voraussetzungen an zu fördernde Projekte in der Praxis mit einem vertretbaren Aufwand erfüllbar sind. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen formalen und inhaltlichen Vorgaben und Voraussetzungen scheinen eher hoch angesetzt.

Der zunächst festgelegte Betrag für das jährliche Kostendach von 5 Mio. Franken, das sich aufgrund der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung noch verringern kann, scheint verhältnismässig tief, vor allem wenn teilweise nur niedrige Summen an Projekte beigesteuert werden. Ein Verweis auf Standardisierung (eCH-Standards) und Interoperabilität, um deren Etablierung weiter zu stärken, wäre begrüssenswert.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sollte zudem geprüft werden, ab welchem Betrag es sich lohnt, die für die Umsetzung der Verordnung notwendige Organisation aufzubauen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. b: Ziff. 2 bezieht sich unter dem Titel der «Förderungsvoraussetzungen» nur auf die Gleichstellung der Geschlechter. Unserer Ansicht nach sollten Digitalisierungsprojekte, die Ungleichheiten und Benachteiligungen im digitalen Raum allgemein ansprechen und die Gleichstellung aller Bevölkerungsgruppen grundsätzlich fördern, unterstützt

Art. 3 Abs. 2 und Art. 4: Die Finanzhilfen sind für die Entwicklungs- und Aufbauphase von Projekten vorgesehen. In der Praxis zeigt es sich indessen, dass bei Digitalisierungsprojekten oftmals die Phase nach der Entwicklung und dem Aufbau herausfordernd ist. Namentlich fehlt es häufig an den finanziellen und personellen Mitteln für den Betrieb und die Weiterentwicklung. Die Berücksichtigung auch dieser Phasen könnte einen grundlegenden Beitrag zur Digitalisierung bzw. digitalen Transformation der Verwaltung leisten.

In Bezug auf Art. 4 ist zudem fraglich, ob die Verordnung für Projekte, die mit einem Prototyp arbeiten, ebenfalls kompatibel ist. Diese Projekte bedürften einer Nachfolgeförderung nach Erstellung des ersten Prototyps, damit rasch gelernt werden und die Umsetzung stufenweise erfolgen kann.

Art. 5 Abs. 2: Für die Einreichung der Gesuche ist mit dem 31. Oktober ein Stichtag pro Jahr vorgesehen. In einem schnelllebigen Bereich wie der Digitalisierung erscheint ein Jahr als verhältnismässig lange Zeitspanne. Die Festlegung eines weiteren Termins wäre deshalb zu begrüssen (z. B. der 31. März oder der 30. April). Damit könnte nicht nur der Agilität der Entwicklung Rechnung getragen werden, sondern auch der Aufwand für die Überprüfung und Bewertung besser verteilt werden.

Art. 9: Mit Bezug auf die Mitglieder der Fachjury erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es wichtig ist, dass diese unabhängig sind und keine Verbindungen zu den vorgelegten Projekten haben dürfen.

Art. 12: Gerade bei innovativen Digitalisierungsprojekten kann es im Laufe des Projekts zu Veränderungen kommen. Fraglich ist, wie damit umgegangen wird, wenn sich Projektziele so wesentlich ändern, dass diese zu einer anderen Beurteilung gemäss den Bewertungskriterien führen würden. Es ist eine Regelung zu treffen, aus der hervorgeht, wie sich die Anschubfinanzierung aufgrund der jährlichen Kontrolle gegenüber den Bewertungskriterien verhält und ob bzw. wie die Finanzierung gegebenenfalls eingeschränkt oder eingestellt werden kann.

Art. 13 Abs. 3: Es sollte präzisiert werden, was unter «begründete Fälle» zu verstehen ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 4. Juli 2024 / RC VL EMBAG

Elektronischer Versand: recht@bk.admin.ch

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Vorlage umfasst Ausführungsbestimmungen zu Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Konkreter sieht die Vorlage ein zweistufiges Prüfungsverfahren für Anschubfinanzierungen von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse vor. Erstens soll geprüft werden, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zweitens werden die übriggebliebenen Projekte aufgrund von fünf gewichteten Bewertungskriterien von einer Fachjury bewertet. Bei der Finanzhilfe handelt es sich nur um eine Anschubfinanzierung für eine Dauer von vier Jahren und die Finanzhilfe darf nicht höher sein als 50 Prozent der Projektkosten.

Die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, ist ein erklärtes Ziel der FDP. Die Liberalen. Jedoch prüft die Expertengruppe Gaillard angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes zurzeit die Aufgaben und Subventionen des Bundes. Der auf Herbst 2024 erwartete Bericht muss abgewartet werden, bevor neue Subventionen eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart Ständerat Jonas Projer

FDP.Die Liberalen | Generalsekretariat | Neuengasse 20 | Postfach | CH-3001 Bern



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer Waisenhausplatz 21 3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch 031 511 93 21 Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

par e-mail à : recht@bk.admin.ch

Berne, le 24 juin 2024

Consultation sur l'Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicité-e-s pour la consultation sur le projet d'une ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public.

Lors des délibérations consacrées au projet de la loi fédérale sur l'utilisation de moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités (LMETA), le Parlement a établi la base légale du financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public (art. 17 LMETA). L'art. 17, al. 3 charge le Conseil fédéral d'édicter les dispositions.

Les VERT-E-S considèrent le financement initial comme une première étape importante. Il existe en effet en Suisse une scène vivante de personnes développant des projets numériques d'intérêt public. Cependant, au-delà de l'encouragement financier initial, il est également nécessaire de soutenir et suivre les projets initiés à long terme, afin qu'ils puissent avoir un effet durable et plus large.

En outre, il existe une lacune concernant le financement de l'infrastructure numérique (ouverte) existante et des écosystèmes open source. En raison de leur large diffusion, ces derniers constituent la base de la sécurité, de la compétitivité et de la souveraineté numérique des États et des entreprises. Bien qu'Internet et les logiciels modernes (p. ex. les bibliothèques et les normes ouvertes) soient littéralement construits sur cette base, il existe une défaillance du marché (problème du parasitisme) et l'écosystème est fragile. La Confédération devrait donc examiner dans quelle mesure il existe des synergies avec des programmes de pays voisins, par exemple le programme gouvernemental Sovereign Tech Fund4 en Allemagne et/ou dans quelle mesure un instrument de promotion similaire serait judicieux.

Les VERT-E-S saluent globalement l'orientation de l'ordonnance, mais aimeraient soumettre ciaprès quelques propositions concrètes d'amélioration :

La souveraineté numérique (mentionnée à l'art. 2, al. 1, let. a) n'est pas définie de manière exhaustive, tant dans le discours scientifique que dans le discours public. Nous suggérons donc d'ajouter au moins une définition de travail ou une référence dans le rapport explicatif ainsi que dans les futurs documents d'appel d'offres.

- Nous saluons la promotion de l'égalité des sexes mentionnée à l'art. 2, al. 1, let. b comme condition pour l'octroi d'un financement initial pour un projet de numérisation. Nous proposons cependant d'y ajouter d'autres dimensions d'inégalité ainsi que de discrimination.
- Nous saluons la mention du développement durable à l'art, 2, al. 1, let b. La promotion du développement durable, en particulier de la durabilité écologique, est très pertinente dans le contexte de la numérisation.
- Les projets d'utilité publique et open source ont souvent du mal à obtenir des fonds supplémentaires après avoir reçu un soutien initial. Cela s'explique notamment par le fait que les fondations préfèrent soutenir des projets entièrement nouveaux. Cela crée de fausses incitations dans le paysage de la promotion et va à l'encontre d'une orientation vers la durabilité et souvent aussi vers l'efficacité. Nous proposons que la Confédération comble cette lacune dans l'esprit de la subsidiarité en se réservant la possibilité de continuer à soutenir certains projets après quatre ans (comme prévu dans l'art 4) le cas échéant, par le biais d'autres instruments de promotion.
- Nous considérons qu'une composition adéquate du jury (art. 9) est essentielle pour la crédibilité de l'ensemble de la démarche. La Confédération et les personnes externes doivent être représentées de manière paritaire. Un jury composé de trois personnes représentant les départements et d'aucune personne experte externe est possible avec la formulation actuelle, mais ne serait en aucun cas approprié. Lors du choix des experts et expertes externes, la représentation de la société civile, de l'économie et de la science doit être garantie (avec au moins une personne de chaque domaine). Les liens d'intérêt des expertes et experts externes du jury doivent être publiés. Une proportion de 50% et non 40% de femmes doit être atteinte, tant du côté des membres internes que des membres externes du jury.

Pour de plus amples détails et des considérations supplémentaires, nous renvoyons à la prise de position de CH++.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position. Meilleures salutations

Bettina Beer

Lisa Mazzone

Présidente Secrétaire politique

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

SP

recht@bk.admin.ch

<u>Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse</u>

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Verordnung. Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen. Die Anschubfinanzierung ist hierbei ein wichtiger Schritt, nichtsdestotrotz würden wir nachfolgend gerne einige Änderungsvorschläge zur Verordnung anbringen:

In Art. 2 Abs. 1 litt. b Ziffer 2 wird die Gleichstellung der Geschlechter als möglicher Mehrwehrt für die Gesellschaft erwähnt. Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung berücksichtig werden.

Art. 3 Abs. 1 führt sodann eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung vor, welche zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen würde. Dies insbesondere deshalb, da gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichen Interesse) sich oft nicht über den Markt finanzieren lassen. Hier wäre somit nach Ansicht der SP Schweiz eine Ausnahmebestimmung für zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige Projekte vorzusehen. Dasselbe gilt für Art. 4, welcher festlegt, dass die Finanzhilfen höchstens für vier Jahre gewährt werden. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern. Das ist auch bei Art. 8 im Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfen zu berücksichtigen: Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. (Art. 8).

Auch sind sollte der Gesuchsinhalt nach Art. 5 unserer Ansicht nach ergänzt werden: Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury nach Art. 9 ff. als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens. Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person). Weiter müssen Interessenbindungen der Fachjurymitglieder offengelegt werden. Weiter ist ein Frauenanteil von 50 Prozent, auf der

1

internen wie der externen Seite der Jury, zwingend festzuhalten. Schliesslich sollte im Geschäftsreglement nach Art. 11 angegeben werden, wie mit Interessenkonflikten umgegangen wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Mattea Meyer

Co-Präsidentin

Cédric Wermuth

Chernulh

Co-Präsident

Jessica Gauch

Politische Fachreferentin

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs_gsvp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



Chancellerie fédérale ChF Monsieur le Chancelier de la Confédération Viktor Rossi 3003 Berne

Par courrier électronique : recht@bk.admin.ch

Berne, le 15 juillet 2024

Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Chancelier fédéral,

Mesdames et Messieurs.

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

Dans la situation budgétaire actuelle, l'UDC Suisse ne peut pas donner son feu vert à de nouvelles subventions, cela d'autant moins si leur montant maximum n'est pas même connu En outre, elle se montre très réservée quant aux critères permettant l'encouragement, qui mêlent tout et n'importe quoi et ouvrent la porte à l'arbitraire.

La loi fédérale sur l'utilisation de moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités LMETA est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2024. Son article 17 constitue une base légale pour le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public. Le projet d'ordonnance prévoit une procédure d'examen en deux étapes afin d'éliminer les projets qui ne remplissent pas les conditions d'encouragement et de classer les autres selon les critères d'évaluation pondérés.

L'UDC Suisse accueille avec une grande réserve le projet proposé, notamment car le montant maximal des subventions n'est pas déterminé alors que la situation actuelle des finances de l'Etat devrait nous pousser à renoncer à de nouveaux octrois vagues. Qui plus est, la mouture actuelle du projet, centrée sur l'Agenda 2030 pour le développement durable et la perspective de genre dans le cadre des projets de numérisation, passe à côté des véritables enjeux en la matière. La porte est grande ouverte pour l'arbitraire au vu des critères qui mélangent des domaines précis et des grandes idées transversales et peu claires en matière de genre et de culture.

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



Dans ce contexte, l'UDC ne peut que rejeter le projet proposé.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Chancelier fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général

Marcel Dettling
Conseiller national

Henrique Schneider

Beat Lehmann

lic.iur. Fürsprech Äcting Cunsel Alcan Holdings Switzerland AG Kongoweg 9 5034 Suhr

Mobil Tf 079 – 500 82 32

EMIL <u>b.lehmann-aarau@bluewin.ch</u>

Suhr, 16. Juli 2024

An die Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gurtengasse 5 3011 Bern

Stellungnahme zum Entwurf der

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnete erlaubt sich, gestützt auf Art. 4 VIG eine Stellungnahme zum vorstehenden Entwurf der Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ("VE DigiFin") einzureichen. Er darf sich dabei auf seine praktischen Erfahrungen mit anspruchsvollen Informatikprojekten berufen, die er bei seiner jahrelangen Tätigkeit als Legal Counsel der IBM (Schweiz und EMEA in Zürich und Paris), anschliessend als Angehöriger des Konzernstabs Recht der Alusuisse-Lonza Gruppe, Alcan Holdings und RioTintobegleitgen durfte. Aufgrund dieser Tätigkeit war und ist er, als Mit-Gründer bzw. Mitglied in Vorstand / Beirat verschiedener Fachorganisationen im Bereich Wirtschaft und Informatik (u.a. SWICO, SWISSMEM, S-I, ISSS, VUD), wurde vom Bundesrat in die Arbeitsgruppe zur Schaffung des Datenschutzgesetzes 1992 berufen, nahm auch an der Ausarbeitung der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) teil und erhielt Lehraufträge zu Recht, Datenschutzz und Informatik(-Sicherheit) an Uni / ETHZ, Uni Luzern und FHNW Campus Windisch. Die nachstehende Stellungnahme gibt meine Überlegungen aus dieser Vorgeschichte wieder.

I Anwendungsbereich von Art. 17 EMBAG und Art. 1 VE DigiFin

Der Verordnungsentwurfs stützt sich auf das "Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von **Behördenaufgaben** (EMBAG, SR 172.019, alle Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden

- "Geltungsbereich" des EMBAG ist nach dessen Art. 2 die **zentrale Bundesverwaltung**. Das EMBAG soll gemäss Art. 1 Abs. 1 "Voraussetzungen schaffen für die Zusammenarbeit unter Behörden verschiedener Gemeinwesen und mit **Dritten** worunter zweifellos auch Organisationen und Unternehmen des Privatrechts zu verstehen sind beim Einsatz elektronischer Mittel zur Unterstützung der Erfüllung von **Behördenaufgaben**.
- Der als Rechtsgrundlage VE DigFin aufgeführte Art. 17 EMBAG war im Entwurf des Bundesrats nicht enthalten, wurde aber vom Ständerat ohne Opposition des an der Beratung anwesenden Mitglieds des Bundesrates dem Gesetz als Parallele und Erweiterung des ähnlich lautenden Art. 16 EMBAG beigefügt und von Nationalrat ohne Diskussion übernommen,
- Art. 17 EMBAG erlaubt die ein malige Finanzhilfe, d.h. Subventionierung, durch den Bund, von Projekten von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese für die "digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden."
- Art.17 EMBAG würde es erlauben, den vorstehend umschriebenen Geltungsbereich des EMBAG erheblich in den Bereich der privaten Wirtschaft auszudehnen; dieser Bestimmung wohnt somit nach hier vertretener Auffassung eine "hybride Natur" inne.
- Dies bedeutet, dass sich Auslegung und Umsetzung von Art. 17 EMBAG und der gestützt auf diese Bestimmung erlassene VE DigiFin nach der Umschreibung von Zweck und Geltungsbereich der Art. 1 und 2 EMBAG ausrichten sollten. Nach hier vertretener Auffassung sollten sich Art. 17 EMBAG und Art. 1 VE DigiFin auf die Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten auf die Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben ausrichten und nicht als Grundlage zur Förderung von öffentlichen oder privaten Interessen zum Einsatz der Informatik ausserhalb der öffentlichen Verwaltung durch Bundesmittel dienen.
- Aufgrund der vorstehenden Überlegungen mangelt Art.1 VE DigiFin etwas an der nötigen Präzision und lädt zu Auslegung und Umsetzung ausserhalb von Zweck und Geltungsbereich EMBAG ein. Eine enger auf die gesetzliche Vorgabe ausgerichtete Formulierung von Art. 1 VE DigiFin könnte so abgefasst werden, dass Zuwendungen des Bundes an Digitalisierungsprojekten der öffentlichen Verwaltung zusätzlich voraussetzen, dass die betreffenden Projekte einem qualifizierten öffentlichen Interesse entsprechen müssen, z.B. mit folgendem Wortlaut.

"Diese Verordnung regelt im Rahmen von Art. 1 und 2 EMBAG die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung und die Ausrichtung von Fnanzhilfen zur Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse."

II Förderungsvoraussetzungen, Art. 2 VE DigiFin

- Insbesondere der zweite Absatz von Art. 2 VE DigiFin mit der erkennbar als nicht abschliessend zu verstehenden **Liste von unbestimmt formulierten Tatbeständen**, welche aktuelle um nicht zu sagen modische **Trends der digitalen Gesellschaft** wiederspiegeln [wie "Digitale Souveränität, Vorbildcharakter, Zusammenhalt der Bevölkerung, Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, dîgitale Transformation von Unternehmen oder Attraktivität des Wirtschaftsstandorts)] die bei der Vergabe von Fördermitteln als "wesentlicher Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft qualifizieren" können, lässt sich nur schwer mit Zweck und Geltungsbereich von Art 1 und 2 EMBAG als massgeblicher Rechtsgrundlage für die Anwendung der VE DigiFin vereinbaren.
- Informatik als Wirtschaftszweig beitragen [vgl. den damaligen französische "Plan Calcul" https://en.wikipedia.org/wiki/Plan_Calcul oder die milliardenschweren Förderung der Chip Industrie wie heute durch China beitragen https://en.wikipedia.org/wiki/Plan_Calcul oder die milliardenschweren Förderung der Chip Industrie wie heute durch China beitragen https://www.nzz.ch/technologie/china-investiert-fast-44-milliarden-euro-in-chip-industrie-ld.1832376] Vielmehr sollte der Einsatz der Informatik der Förderung von Qualität und Effizienz der Erfüllung der Aufgabe der Behörden auf allen Stufen der Verwaltung unseres Landes dienen.
- 23 Ein wesentliches Kriterium für die Anschubfinanzierung werden **Originalität, Innovation und Neuheit** des Digitalisierungsprojekts sein (im analogen Vergleich zu Art. 1 und Art. 7 Pat). U.E. sollte ein konkreter, messbarer Schritt über den jeweils geltenden Stand der Technik der Digitalisierung hinaus nachgewiesen werden können.
- Darüber hinaus wird die ausufernde Umschreibung der "Förderungsvoraussetzungen" in Art. 2 Abs. 2 VE DigiFin für die **Beurteilung von Förderungsprojekten** durch den Bereich DTI der BK und die Empfehlung durch die Fachjury nicht nur erhebliche Probleme stellen, sondern kann Interventionen interessierter politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kreise auslösen, welche sich auf irgend einen Punkt der Liste unter Art. 2 Abs 2 VE DigFin berufen würden.
- Aber auch die Gesuchstellenden werden sich vor die Aufgabe gestellt sehen, auf welche Punkte unter Art.. 2 VE DigiFin sie Ihr Gesuch stellen können, und wie sie dessen konkrete Mehrwert von Wirtschaft und Gesellschaft nachweisen wollen.
- Nach hier vertretener Auffassung sollte Art. 2 VE DigiFin auf eine Reihe von **Kernpunkten** beschränkt werden, welche sich dafür eignen, dass die von den Gesuchstellenden eingereichten Digitalisierungsprojekte nachweisbar und konkret dokumentiert und gemäss Art. 5 VE DigiFin von den zuständigen Stellen (DTI der BK und Fachjury) überprüft und bewertet werden können. Insofern besteht hier u.E. eine gewisse Analogie zu den "Eignungskriterien»" nach Art. 27 BöB.

Was im Übrigen das "Eignungskriterium" der freien Nutzung und Weiterverwendung der Ergebnisse der Projektentwicklung betrifft, so kann u.E. auf die Regelung unter Art. 8 EMBAG "Oper Source Software" verwiesen werden.

Art 2 Förderungsvoraussetzungen

- Eine Anschubfinanzierung kann für Digitalisierungsprojekte geleistet werden, welche für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse esse sind
- ² Ein solches Interesse kann angenommen werden, wenn durch den Einsatz von Informatikmitteln Qualität und Effizienz der Erfüllung von Behördenaufgaben auf allen Stufen der Verwaltung naschhaltig, konkret und nachweisbar erheblich verbessert werden kann.
- Folgende Kriterien können dazu insbesondere in Betracht gezogen werden
 - a. Grad der Erfüllung eines Fokusthemas der dannzumal von der Bundeskanzlei eröffneten "Strategie Digitale Schweiz"
 - b. Originalität, Neuheit und Innovationpotential
 - c. Abstimmung auf den Stand der internationalen Entwicklung
 - d. Vereinfachung des Zugangs zu Informationen und Verfahren
 - e. Massnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Informatiksicherheit
 - f. Nutzung der Ergebnisse des Digitalisierungsprojekts durch berechtigte öffentliche Verwaltungen und/oder Dritte
 - g. Möglichkeit der Weiterverwendung von Ergebnissee des Projekts
- ⁴ Es werden nur Projekte gefördert, die keiner Unterstützung ...

III Dauer der Unterstützung, Art. 4 VE DigiFin

- Die Möglichkeit einer **mehrjährigen Dauer der Finanzhilfen** stimmt auf dem ersten Blick mit dem Grundsatz der "einmaligen Finanzhilfe" von Art.17 EMBAG deckend überein.
- Diese mögliche Inkongruenz könnte z.B. dadurch gelöst werden, dass für ein bestimmtes Digitalisierungsprojektes eine einmalige pauschalierte Finanzhilfe zugesprochen wird, welche auf die mehrjährige Dauer aufgeteilt wird, wobei die einzelne Teile nach Massgabe des Projektfortschritts jedes Jahr gemäss Art. 5 Abs. 2 VE DigiFin neu beantragt werden müssen
- Bei mehrjährigen Projekten könnte auch vorgesehen werden, dass **jedes Jahr** ein auf den Fortschritt des Projekte **abgestimmter neuer selbständiger Antrag** im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VE DigiFin eingereicht wird, höchstens jedoch für (vier) aufeinander folgende Jahre.

IV Fördergesuche, Art 5 VE DigiFin

- Es wird empfohlen, dass der Bereich DTI der BK ein **maschinell lesbares Formular** herausgibt, in welches die Gesuchstellenden die Anträge auf die Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss der Aufstellung in Art. 5 Abs. 3 VE DgiFin eintragen und elektronischen einreichen können.
- /2 Zu den gemäss **Art 5 Abs. 2 VE DigiFin** einzureichenden Angaben und Unterlagen können die nachstehenden ergänzenden Hinweise berücksichtigt werden:
 - a. Zu den Kontaktangaben gehören wohl auch die Adressen für die elektronische Zustellung von Nachrichten und die Konto-Angaben für die Überweisung von Finanzhilfen
 - b. Zu den Etappen eines Digitalisierungsprojekts gehören u.E. auch Angaben über die nachzuweisenden Kriterien für das Erreichen eines Zwischenziels
 - c. Diese Hinweise sollten u.E. auf den Nachweis der Erfüllung in Art. 2 Abs. 3 VE DigiFin definierter Erfüllungskriterien gemäss unserem diesbezüglichen Vorschlag beziehen.
 - d. Ist in den von uns in Art. 2 Abs. 3 Bst. a) VE DigiFin in von uns vorgeschlagenen Erfüllungskriterien aufgeführt.
 - e. Dieser Punkt sollte auf die Formulierung der in Art 2 Abs. 3 Bst. f) VE DigiFin vorgeschlagenen Erfüllungskriterien abgestimmt sein.
 - f. Zu den Projektkosten sollte auch eine Angabe über den Zeitpunkt ihrer Entstehung, Staffelung und Fälligkeit gehören.
 - g. In den beantragten Finanzhilfen sollten auch Angaben über deren Zeitdauer, Befristung und Fälligkeit bei einem sich über mehr als ein Jahr erstreckendes Digitalisierungsprojekt gemäss unseren Überlegungen zu Art. 4 VE DigiFin enthalten sein
 - j. In diesem Punkt könnten auch geplante, eingereichte und/oder hängige Gesuche um Finanzhilfen an Dritte erwähnt werden.
 - k. Die Machbarkeitsanalyse wird in der Praxis am besten durch eine unabhängige in der Beurteilung von Digitalisierungsprojekten erfahrenen Drittpartei erstellt werden.
 - Risikoanalyse und Massnahmen zur Risikoreduktion einerseits sowie die Planung der Sicherstellung der Finanzierung eines Digitalisierungsprojekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase sind u.E. zwei verschiedene Tatbestände nach unterschiedlichen Massnahmenrufen die in separaten Punkten behandelt werden sollten.

V Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, Art. 6 VE DigiFin

Technisch betrachtet handelt es sich bei dieser Prüfung durch den Bereich DTI des BK um die formale, nicht inhaltliche Prüfung, ob das von einem Gesuchstellenden eingereichte Förderungsgesuch die in Art. 5 VE DigiFin umschriebenen formalen Voraussetzungen vollständig und richtig einhält.

- In einem zweiten Absatz von Art. 6 VE DigiFin könnte aufgenommen werden, dass der Bereich DTI der BK die Gesuchstellenden auf fehlende oder unvollständige Angaben oder Belegen im eingereichten Gesuch hinweist und sie anweist, die entsprechenden Ergänzungen und Präzisierungen innert angesetzter Frist vorzunehmen.
- Erst die formal vollständigen Gesuche werden hierauf von Bereich DTI der BK an die Fachjury zur Beurteilung weitergeleitet.

VI Bewertung der Projekte, Entscheid um Gewährung von Finanzhilfen, Art. 7/8 VE DigiFin

- Bei den in Art. 7 Bst. a) e) VE DigiFin umschriebenen Kriterien, welche gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury der Gewichtung durch den Bereich DTI der BK nach einem Punktesystem dienen, besteht nach hier vertretener Auffassung eine Analogie zu den "**Zuschlagskriterien**" von Art. 29 BöB.
- Es versteht sich dass die Bewertung der zur Gewährung einer Anschubfinanzierung eingereichten Digitalisierungsprojekte vom Bereich DTI der BK nach einheitlichen, objektiven und nachvollziehbaren Grundsätzen vorgenommen werden muss und nachprüfbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, diese Grundsätze in Art. 7 oder 8 VE DigiFin aufzunehmen.
- Das Zusammensiel der Vorprüfung der eingereichten Gesuche um Finanzbeihilfen auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen durch den Bereich DTI der BK gemäss Art. 6 VE DigiFin, die darauf folgende Bewertung durch die unabhängige Fachjury mit dem Erlass einer Empfehlung gemäss Art. 7 VE DigiFin, welche anschliessend wieder durch den Bereich DTI der BK in einer nach dem Punkteschema von Art. 7 DigiFin bewerteten Gewichtung in einr Rangliste aufgenommen wird, worauf die vom Bund zur Verfügung gestellten Förderungsmittel durch Verfügung des Bereochs DTI der BKi den einzelnen Gesuchstellern Verügung zugewiesen werden, ist nicht einfach nachzuvollziehen.
- Es wäre zu prüfen, die in Art. 7 und 8 VE DigiFin umschriebenen einzelnen Schritte nicht besser nach dem Schema
 - Vorprüfung der Einhaltung der formalen Voraussetzungen für die Einreichung von Förderungsgesuche undBelege auf deren Vollständigkeit durch den Bereich DTI der BK
 - II Inhaltliche **Bewertung** der Gesuche durch die unabhängige Fachjury mit Erlass einer **Empfehlung** gemäss Art. 7 -8 VE DigiFin
 - III Gewichtung der von der Fachjury bewerteten Gesuche durch den Bereich DTI der BK nach einem vorgrgebenen Punktesystem und Erstellen einer Rangliste
 - IV Aufteilung der zur Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Gesuchstellenden durch den Bereich DTI der BKI durh Erlass einer Verfügung
- /5 Ergänzend wäre allenfalls an ein **Flussdiagramm** zur Illustration des Ablaufs der Anschubfinanzierung wie beim öffentlichen Beschaffungsverfahren zu denken

VII Fachjury, Art. 9 – 11 VE DigiFin

- Es wäre zu prüfen, ob in Art. 8 VE DigiFin noch ein genereller Hinweis auf die Auswahl der externen Fachexperten aufzunehmen wäre, z.B. Vertreter der Informatik-Wissenschaft, aus dem Kreis professioneller Software-Entwickler, Informatik-Sicherheitsexperten, oder von Anwendern mit einer sehr anspruchsvoller IT Infrastruktur usw.
- Es ersteht sich, dass die Mitglieder der Fachjury unabhängig sein müssen. Sollte in einem zu prüfenden Antrag auf Gewährung von Finanzbeihilfen ein Interessenkonflikt bestehen oder drohen, müsste sich die betreffenden Mitglieder der Fachjury in den Ausstand begeben. Das "Geschäftsreglement" der Fachjury (vgl. Art 11 Abs. 1 Satz 2 VE DigiFin) könnte diese Regelungen enthalten
- Sollte im VE DigiFin nicht auch ein Hinweis auf das **Verfahren der Fachjury** bei der Bewertung der ihr vorgelegten Förderungsgesuche enthalten sein, oder soll diese Angelegenheit in dem vom Bereich DTI der BK zu genehmigenden "Geschäftsreglement" der Fachjury behandelt werden (vgl. Art 11 Abs. 1 Satz 2 VE DigiFin)
- Es wäre im Weiteren zu prüfen, ob die Fachjury, bzw. deren Präsident, für die Beurteilung besonders anspruchsvoller, unüblicher, komplexer und aufwändiger Förderungsprojekte **externe Experten** zu einer Sitzung der Fachjury einladen oder an externe Beratungsunternehmen entsprechende Aufträge erteilen kann. Auch diese Frage wäre wohl im Geschäftsreglement der Fachjury zu behandeln.
- Nach hier vertretener Auffassung sollte die Tätigkeit der Fachjury nachprüfbar **dokumentiert** werden. Aufgrund von Art. 11 Abs.3 VE DigiFin ist davon auszugehen, dass der Bereich DTI der BK für die Erstellung der Protokolle über die Sitzungen der Fachjury besorgt ist.

VIII Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle, 5. Abschnitt VE DigiFin

- In der Erklärung gemäss Art. 12 Abs. 4 VE DigiFin sollte nach hier vertretener Auffassung auch ein Hinweis auf das Nichtvorhandensein nicht angekündigter **Fremdmittel** enthalten sein.
- Die **Offenlegung des Quellcodes** sollte u.E. nicht zwingend vorgeschrieben werden. Jedenfalls sollte der Bereich DTI der BK diesbezüglich eine Ausnahme verfügen können. Es kann diesbezüglich auch an die Regelung über "Open sSurce Software" in Art 8 EMBAG erinnert werden.
- /3 Schliesslich wäre zu überlegen, ob in die VE DigiFin allenfalls eine **Schlussbestimmung** aufgenommen werden könnte, wonach die Regelungen der EMBAG auch auf die die unter der VE DigiFin abgewickelten Anschubfinanzierungen ergänzend Anwendungen finden.

Suhr, den 16. Juli 2024

Beat Lehmann



Verein CH++
Sattelgasse 4
4051 Basel
hello@chplusplus.org

Bundeskanzlei BK per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Langfristige, systemische Perspektive

Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt. Die Erfahrungen, die im Rahmen des privat finanzierten Förderprogramms Prototype Fund¹ gemacht werden konnten, zeigen, dass es in der Schweiz eine lebendige Szene von Entwickler:innen für digitale Projekte im öffentlichen Interesse gibt. Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

¹ Seit 2020 hat der Prototype Fund in drei Runden 16 gemeinnützige Open-Source-Projekte mit insgesamt CHF 1.5 Millionen gefördert. Eine vierte Runde ist für Ende 2024 geplant. Weitere Informationen: https://prototypefund.opendata.ch/



Zudem besteht eine Lücke hinsichtlich der Finanzierung von bestehender (offener) digitaler Infrastruktur und Open-Source-Ökosystemen. Diese sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung Grundlage für Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität von Staaten und Unternehmen. Obwohl das Internet und moderne Software (z.B. Bibliotheken und offene Standards) buchstäblich darauf gebaut sind, herrscht ein Marktversagen (Trittbrettfahrerproblem), das Ökosystem ist fragil wie jüngste Vorfälle zeigten (z.B. Log4j²-und xz-Schwachstelle³). Der Bund sollte deshalb prüfen, inwiefern es Synergien mit dem staatlichen Programm Sovereign Tech Fund⁴ in Deutschland gibt und/oder inwiefern ein ähnliches Förderinstrument sinnvoll wäre.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung, erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben,
 - 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
- b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
 - 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 - die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
 - 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
 - 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - 5. die demokratische Partizipation erweitern,
 - 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
 - 7. die digitale Transformation für

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine

² https://de.wikipedia.org/wiki/Log4j#Bekanntwerden einer Sicherheitsl%C3%BCcke im Dezember 2021

³ https://de.wikipedia.org/wiki/CVE-2024-3094

⁴ https://www.sovereigntechfund.de/



Unternehmen erleichtern,

- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
- 10. <u>die digitalen Kompetenzen der</u> Bevölkerung stärken;
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz⁵ oder den Civic Tech Hackathons⁶ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese

⁵ https://prototypefund.ch/

⁶ https://opendata.ch/de/projekte/hackathons/



- 1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.
- 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
 - eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
 - d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
 - e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
 - f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
 - g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
 - h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
 - i. eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des

ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.



Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;

- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u> Beziehungen zur Jury
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u> <u>der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert fürGesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e⁷ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht

⁷ "Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."



- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor, dass sich die Jury vorbehält, ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.
- 2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.
- 3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.
- 4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.
- 5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.
- 6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Im Rahmen des Förderprogramms Prototype Fund hat sich im Austausch mit (potentiellen) Fördersubjekten ergeben, dass eine Gewährung von weniger als 80 Prozent des angefragten Betrags nur in seltenen Fällen sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eher weniger Projekten, eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.



4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.
- 2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.
- 3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.
- 4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Ein Frauenanteil von 50 Prozent muss erreicht werden, auf der internen wie der externen Seite der Jury.

Art. 11 Organisation

- 1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.
- 2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.
- 3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:
 - a. Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten)



bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.

- b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.
- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- 3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren.

nutzbar und weiterentwickelbar sind8. Dies gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen⁹. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll. auf Open-Source-Software zurückgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

⁹ siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

⁸ siehe auch: https://opensource.org/osd



Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Bundeskanzlei Bundeshaus 3003 Bern

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Basel, 15.07.2024

Stellungnahme zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungs-projekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Empfänger:innen

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. April 2024 eröffnete die Bundeskanzlei die Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Langfristige, systemische Perspektive

Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt. Die Erfahrungen, die im Rahmen des privat finanzierten Förderprogramms Prototype Fund¹ gemacht werden konnten, zeigen, dass es in der Schweiz eine lebendige Szene von Entwickler:innen für digitale Projekte im öffentlichen Interesse gibt. Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

Zudem besteht eine Lücke hinsichtlich der Finanzierung von bestehender (offener) digitaler Infrastruktur und Open-Source-Ökosystemen. Diese sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung Grundlage für Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität von Staaten und Unternehmen. Obwohl das Internet und moderne Software (z.B. Bibliotheken und offene Standards) buchstäblich darauf gebaut sind, herrscht ein Marktversagen (Trittbrettfahrerproblem), das Ökosystem ist fragil wie jüngste Vorfälle zeigten (z.B. Log4j²-und xz-Schwachstelle³). Der Bund sollte deshalb prüfen, inwiefern es Synergien mit dem staatlichen Programm Sovereign Tech Fund⁴ in Deutschland gibt und/oder inwiefern ein ähnliches Förderinstrument sinnvoll wäre.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung, erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
- a von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1 Vorbildcharakter haben,
 - 2 die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3 einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
- b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
 - den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 - 2 die Gleichstellung der Geschlechter fördern.

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die

¹ Seit 2020 hat der Prototype Fund in drei Runden 16 gemeinnützige Open-Source-Projekte mit insgesamt CHF 1.5 Millionen gefördert. Eine vierte Runde ist für Ende 2024 geplant. Weitere Informationen: https://prototypefund.opendata.ch/

² https://de.wikipedia.org/wiki/Log4j#Bekanntwerden_einer_Sicherheitsl%C3%BCcke_im_Dezember_2021

³ https://de.wikipedia.org/wiki/CVE-2024-3094

⁴ https://www.sovereigntechfund.de/

- 3 die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4 das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5 die demokratische Partizipation erweitern.
- 6 den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- 7 die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8 die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- 9 die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
- 10 <u>die digitalen Kompetenzen der</u> <u>Bevölkerung stärken;</u>
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen:
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Seite zu "Digitale Partizipation und Demokratie" des Prototype Fund⁵.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen (digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 anzupassen. Zudem regen wir an,

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen⁶.

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

 $^{5\} https://prototype fund.open data.ch/about/digitale-partizipation-und-demokratie/$

⁶ https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz⁷ oder den Civic Tech Hackathons⁸ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.

2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a die Planung, Koordination und Realisierung;
- b Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
- c das Projekt- und Risikomanagement
- 3 Nicht anrechenbar sind:
 - Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
 - b Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung kann zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen: Gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichen Interesse) lassen sich oft nicht über den Markt finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von *neuen* Infrastrukturen und Informatiksystemen anrechenbar sind.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungsund Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein

⁷ https://prototypefund.ch/

⁸ https://opendata.ch/de/projekte/hackathons/

Art. 5 Gesuch

1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt.

2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.

3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
- b eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
- eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
- d Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
- e Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden:
- f die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
- g die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch

relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.

Bund oder Kantone;

- k Angaben zur rechtlichen,
 wirtschaftlichen und technischen
 Machbarkeit des Projekts;
- I eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m <u>allfällige Interessenbindungen /</u> Beziehungen zur Jury
- n <u>Beschreibung des Projektteams / der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e⁹ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor, dass sich die Jury vorbehält, ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

^{9 &}quot;Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projektaufgrund seiner Position in der Rangliste einenmaximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfean den anrechenbaren Projektkosten zu. Höherrangierten Projekten steht dabei ein höhereroder gleich hoher prozentualer Anteil zu wietiefer rangierten Projekten.

4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine wenigerhohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittel bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können.

Im Rahmen des Förderprogramms Prototype Fund hat sich im Austausch mit (potentiellen) Fördersubjekten ergeben, dass eine Gewährung von weniger als 80 Prozent des angefragten Betrags nur in seltenen Fällen sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, eher weniger Projekten eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.

Absatz 3

Wir lehnen diese Bestimmung vollumfänglich ab, weil sie dazu führen kann, dass Projekte, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden sollen, letztlich nicht durchgeführt werden können, weil die gesprochene Finanzhilfe nicht den gem. Art. 5 ausgewiesenen Bedürfnissen der antragstellenden Organisation genügt.

Absatz 4

Damit möglichst viele Projekte umgesetzt werden können, sollten so viele Projekte unterstützt werden, wie Geld vorhanden ist, priorisiert nach der in Art. 8 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge.

Dementsprechend ist hier «jeweils der Höhe des zugewiesenen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde,» zu streichen.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

2 Die Vertretung der Departemente in der

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Ein Frauenanteil von 50 Prozent muss erreicht werden, auf der internen wie der externen Seite der Jury.

Art. 11 Organisation

1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.

2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.

3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.

2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

3 Die letzte Rate <u>beträgt höchstens 20 Prozent</u> <u>der zugesprochenen Finanzhilfe und</u> wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.

4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet

Absätze 2 und 3:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt. werden.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:

- a Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
- b Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.
- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- 3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren.

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) *nutzbar* und weiterentwickelbar sind10. Dies gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen¹¹. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll, auf Open-Source-Software zurückgegriffen werden.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien der Tallinner Erklärung zu E-Government¹² systematisch angewendet werden.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger Geschäftsleiter

¹⁰ siehe auch: https://opensource.org/osd

¹¹ siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

¹² https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html



Bundeskanzlei Gurtenstrasse 5 CH-3011 Bern

Einreichung per Mail an: recht@bk.admin.ch

Zürich, 16. Juli 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Art. 17 EMBAG)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi Sehr geehrter Herr Unternährer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Art. 17 EMBAG) äussern zu können, welche wir hiermit für digitalswitzerland wahrnehmen.

digitalswitzerland ist grundsätzlich mit der Verordnung einverstanden. Wir betrachten die Anschubfinanzierungen, wie sie das EMBAG vorsieht, als lohnende Investitionen in die digitale Zukunft der Schweiz. Dennoch erlauben wir es uns, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, damit aus unserer Sicht die Förderungsvoraussetzungen sowie die Bewertung der Projekte eindeutiger werden. Überdies enthält die Stellungnahme Vorschläge rund um die Ausgestaltung der Finanzierung.

1.) Bewertungskriterien

1.1 Digitale Transformation und SDGs

Zu den Fördervoraussetzungen schlagen wir vor, dass die Trennlinie zwischen wichtigen Weichenstellungen (Abs. 1, Lit. A, besonderer Tragweite für die digitale Transformation von...) und erstrebenswerten Ergebnissen, die sich an den UN Nachhaltigkeitszielen (SDG) orientieren (wesentlichen Mehrwert für...), klarer gezogen wird. Wir deshalb eine neue Formel vor (siehe unterhalb, Art. 2).

1.2 Digitale Souveränität

Zudem schlagen wir vor, vom Begriff "Digitale Souveränität" abzusehen. Dessen Definition und Abgrenzung ist einerseits immer noch umstritten¹ und bietet dadurch zu viel Interpretationsspielraum und

¹ Die Definitionen im Whitepaper der Swiss Data Alliance und der Studie der Berner Fachhochschule unterscheiden sich beispielsweise deutlich. Eine definitiver Hinweis, welche der vielen Definitionen gebraucht werden soll, wird die Antwort auf das Postulat Z'Graggen liefern. Die Deutsche Regierung macht zurecht den Punkt, dass es sich bei der digitalen Souveränität auch um einen Abbau von



Unschärfe und wird dadurch in der Praxis oft durch politische Einstellungen geprägt eingesetzt. Der Begriff eignet sich also nicht als qualitativ neutrales Förderkriterium für Digitalisierungsprojekte der Schweiz. Wir glauben, dass durch die Berücksichtigung der Punkte digitale vertrauenswürdige öffentliche Infrastrukturen stärken; die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern; und das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum stärken zentrale Qualitätsmerkmale aufgegriffen werden, die in der Debatte um die digitale Souveränität ins Feld geführt werden, ihnen jedoch differenzierter Rechnung getragen wird. Es ist aus der Sicht von digitalswitzerland zentral, dass zuerst evaluiert wird, welche vertrauenswürdigen digitalen und (staatlich-) öffentlichen Infrastrukturen inwiefern kritisch sowie schützenswert sind, welche Daten innerhalb dieser Infrastrukturen als besonders schützenswert eingestuft werden und was deren Schutzziele sind.

1.3 Hinzufügen weiterer Bewertungskriterien

Zudem schlagen wir unter Letter B vor, den wirtschaftlichen Mehrwert um eine Gesundheits-, eine (Weiter-) Bildungs- und eine Forschungs- und Innovationskomponente zu erweitern, um möglichst vielen Zielen der SDGs Rechnung zu tragen.

Demzufolge lauten unsere Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (in Gelb, unveränderter Verordnungstext jeweils kursiv):

strategischen Abhängigkeiten geht. Der Fall der Ukraine hat aber gezeigt, dass sie ihre digitale Souveränität aufgrund einer solchen strategischen Partnerschaft erhalten konnte. Diese Gegenüberstellung dieser zwei Ausgangslagen sollte aufzeigen, dass bei der Beurteilung digitaler Souveränität der Ausgangspunkt weiterer Überlegungen und Implikationen eine positive (in Friedenszeiten) und negative (in Kriegszeiten) Sichtweise als Ursprung haben kann. Beide dieser Betrachtungsweisen sind legitim.



2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

Abs. 1: Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

- A. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben, unter anderem indem sie
 - a. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, digitale vertrauenswürdige öffentliche Infrastrukturen (Digital Public Infrastructure) stärken & das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - b. die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern
 - die digitale Transformation für oder den Zugang zu digitalen
 Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Behörden erleichtern,
 - 3. Oder; einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen
- B. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
 - 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken
 - 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
 - 3. die nachhaltige Entwicklung fördern
 - 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - 5. die demokratische Partizipation erweitern
 - 6. den Zugang, das Teilen sowie die gemeinsame Nutzung von Informationen und Daten vereinfachen (Inklusion)
 - 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
 - 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
 - 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und digitalen Handelsplatz Schweiz stärken
 - Einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitswesens leisten
 - Die Möglichkeiten zur Bildung und Weiterbildung für alle Bevölkerungsteile erweitern
 - 12. Die Innovations- und Forschungslandschaft der Schweiz stärken
- C. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- D. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- E. Innovationscharakter haben.



2.) Anmerkungen zur Gleichstellungsklausel

Im erläuternden Bericht zur Verordnung ist vermerkt, dass das Kriterium der Gleichstellung prioritär und transversal anzuwenden ist.² Wir können diese Schwerpunktsetzung nachvollziehen. Es ist allerdings noch unklar, wie sichergestellt wird, dass hoch innovative Projekte, die die Digitalisierung massgeblich nach vorne bringen, bei denen aber aufgrund ihres Inhaltes und Struktur der Faktor Gleichstellung kaum oder gar nicht in Erscheinung tritt, nicht per se schlechter gestellt werden. Wir empfehlen überdies, künftig den Begriff "Inklusion" zu verwenden, um somit weitere Faktoren (bspw. Alter, Sprache, Herkunft) besser zu berücksichtigen.

3.) Anmerkungen zur Finanzierung

In Anbetracht der Finanzlage des Bundes ist es besonders wichtig sicherzustellen, dass Investitionen die Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllen. Obschon die Verordnung unter Art. 7 ein Effizienzkriterium als eines von fünf Kriterien vorsieht, ist der Grundsatz der Effizienz/Wirtschaftlichkeit besonders hervorzuheben. Der Bewertung soll eine grundlegende Prüfung vorangehen. Daher schlagen wir folgende Änderung vor (in Gelb, unveränderter Verordnungstext jeweils kursiv):

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte, gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury, <mark>und unter der Voraussetzung, dass sie langfristig mindestens kostenneutral oder kostensparend sind,</mark> nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

3.1 Gesamtvolumen des Förderbetrags

Die ursprünglich angesetzte Höhe des Förderbetrags von 5 Mio Franken sollte auch nach der Prüfung der ausgabenseitigen Sparpotenziale durch die Expertengruppe des Bundes (Q3, 2024) unbedingt beibehalten werden. Angesichts der geplanten Investitionen in die Swiss Government Cloud beispielsweise, welche sich auf fast 300 Millionen Franken belaufen, ist das Kostendach von 5 Millionen als absolutes Minimum anzusehen, um eine spürbare Wirkung zu erzielen.

3.2 Anreize zum langfristigen Betrieb und Weiterentwicklung von Digitalisierungsprojekten (Art. 4, Dauer der Unterstützung)

Bei einem Digitalisierungsprojekt von hohem öffentlichen Interesse ist die initiale Beteiligung des Bundes von 50 %, angenommen, dass die daraus resultierenden Ergebnisse veröffentlicht werden müssen und der Quellcode einer entwickelten Softwarekomponente offengelegt werden muss (Open Source), keine ideale Anreizstruktur für Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Diese strengen Anforderungen könnten sich negativ auf die Qualität der eingereichten Digitalisierungsprojekte auswirken. Die Finanzierung sollte mit einer Anreizstruktur ergänzt werden, die den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Projektes durch privatwirtschaftliche Organisationen über mehrere Jahre hinweg möglich macht.

Da aufgrund der Bereitstellung öffentlicher Gelder kommerzielle Anreize ausgeschlossen sind, braucht es zur Sicherstellung der Langfristigkeit für die Projektpartner andere Mechanismen. Denkbar wäre die

² Siehe erläuternder Bericht Verordnung zum EMBAG Art. 17, S. 5



Aussicht auf einen Leistungsauftrag nach erfolgreicher Durchführung / Aufbau, um das Projekt am Laufen zu halten. Eine weitere Möglichkeit wäre eine flexible Exit-Option, um die Risiken einer ausbleibenden Wirtschaftlichkeit des Projektes besser abzufedern.³ Denkbar wären ebenfalls Förderungen aus anderen Förderquellen des Bundes, die nach Ablauf der dreijährigen Förderzeit zum Einsatz kommen könnten.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren, danken wir Ihnen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Stefan Metzger Managing Director digitalswitzerland

stefan@digitalswitzerland.com

Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

1. Waln

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

³ Forschungen zeigen, dass Exit-Optionen beispielsweise bei Public-Private Partnerships den Projekterfolg beidseitig erhöhen können. Siehe bspw. https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/jems.12440





mit den Angeboten



Sara Schmid Co-Geschäftsführung sara.schmid@dsj.ch +41 31 385 08 02 Schweizerische Bundeskanzlei recht@bk.admin.ch

Bern, 16. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Als Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ wollen wir junge Menschen für Politik und die Teilhabe daran begeistern. Dieses Ziel verfolgen wir mit der Förderung unserer Mitglieder, den Jugendparlamenten, sowie mit unseren Angeboten easyvote und engage.ch. Damit bieten wir eine breite Palette von (digitalen) Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen System der Schweiz an. Als DSJ nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung. Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen. Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt. Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

Im Folgenden erlauben wir uns, einige konkrete Verbesserungsvorschläge für die Verordnung zu unterbreiten:

Verordnungstext	Anpassungen DSJ
2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer	Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:
Art. 2 Förderungsvoraussetzungen	Artikel 2:
1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitali- sierungsprojekte, die: a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirt- schaft sind, namentlich indem sie:	Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").
1. Vorbildcharakter haben,	Absatz 1, Buchstabe a:







- 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
- 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

- den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern.
- 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5. die demokratische Partizipation erweitern,
- 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken: oder
- 10. <u>die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung stärken;</u>
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Seite zu "Digitale Partizipation und Demokratie" des Prototype Fund¹.

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen².

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz³ oder den Civic Tech Hackathons⁴ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

¹ https://prototypefund.opendata.ch/about/digitale-partizipation-und-demokratie/

² https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/

³ https://prototypefund.ch/

⁴ https://opendata.ch/de/projekte/hackathons/







Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.

2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. die Planung, Koordination und Realisierung;
- b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen:
- c. das Projekt- und Risikomanagement

3 Nicht anrechenbar sind:

- a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
- b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung kann zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen: Gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichen Interesse) lassen sich oft nicht über den Markt finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von neuen Infrastrukturen und Informatiksystemen anrechenbar sind.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt.

2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.

3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
- b. eine Beschreibung des Projekts,

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.







einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;

- eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt:
- d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
- e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
- f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- i. eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungsund Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen / Beziehungen zur Jury</u>
- n. <u>Beschreibung des Projektteams / der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die







Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent):

b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);

- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e⁵ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.

4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eher weniger Projekten, eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.

⁵ "Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."







jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Art. 11 Organisation

1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.

2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.

3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.







5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.

2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.

4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Noé Dene

Co-Präsidium DSJ

Sara Schmid

Co-Geschäftsführung DSJ



Bundeskanzlei

3003 Bern

Via Mail an recht@bk.admin.ch

Bern, 25. Juni 2024

Antwort auf die Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Verordnungsentwurf zu äussern und nehmen diese gerne wahr. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung von Innovation im eGovernment. In dieser Perspektive ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Leuchtturmprojekten von besonderem Interesse für unseren Verein.

Die umfassende Regelung der Förderkriterien, der formellen Anforderungen und des Vergabeprozesses ist in der Vorlage klar und nachvollziehbar. Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung.

Förderungsvoraussetzungen (Art. 2)

Mit den fünf zu erfüllenden Kriterien ist aus unserer Sicht eine sinnvolle und umfassende Präzisierung des Zwecks gemäss EMBAG sichergestellt.

Zusammensetzung der Fachjury (Art. 9)

Eine Innen- und Aussensicht auf die Projekte scheint uns zentral. Aus diesem Grund regen wir an, auch eine Mindestzahl an externen Fachexpertinnen und -experten festzulegen, die in der Fachjury Einsitz nehmen.

Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 13)

Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist aus unserer Sicht umsichtig geregelt. Eine zeitliche Beschränkung der Publikationspflicht würde aus unserer Sicht erlauben, die Datenbestände im Rahmen der Verordnung auch periodisch zu bereinigen und die Ergebnisse von abgeschlossenen Projekten ohne Nutzung im laufenden Betrieb zu entfernen. Eine Frist von 5 Jahren erscheint uns angemessen.

Zusammenfassend sind wir davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Regelung zur weiteren Entwicklung der Digitalisierung der Verwaltung und zur vermehrten Nutzung von gemeinsamen digitalen Infrastrukturen beitragen werden.



Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz

Oliver M. Meyer

Präsident

Christoph Beer

Geschäftsführer



IG eHealth, Amthausgasse 18 3011 Bern
Schweiz. Bundeskanzlei BK (per Mail als PDF und Word an: recht@bk.admin.ch)
Herr Viktor Rossi, Bundeskanzler
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2024

Vernehmlassungseingabe der IG eHealth: Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (EMBAG)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Wir möchten uns für die Vernehmlassung der EMBAG-Vorlage auf Stufe Verordnung bedanken. Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag. Gerne nehmen wir nachfolgend die Gelegenheit wahr, den Verordnungsentwurf zu kommentieren.

Das Bundesparlament hat in der Sommersession 2024 den Bundesbeschluss zum Verpflichtungskredit für ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen für die Jahre 2025 bis 2034 genehmigt. DigiSanté stellt gesamthaft Mittel von CHF 391.7 Mio. über zehn Jahre zur Verfügung. Dazu kommen weitere bundesinterne Personalkosten. Allerdings beschränkt sich die Digisanté-Finanzierung bei der Umsetzung auf die «Digitalisierung von Behördenleistungen».

Wir wünschen uns, dass darunter nicht die Digitalisierung der bisher analogen Prozesse verstanden wird. Wenn es jetzt in der Schweiz darum geht, die Förderung von Digitalisierungsprojekten finanziell zu unterstützen, dann nuss es dabei um Projekte gehen, welche die digitale Transformation im Sinne des Begriffs ermöglichen (nämlich die Umsetzung effizienter Prozesse mit digitalen Instrumenten und nicht die Digitalisierung der bisherigen analogen Prozesse). Solange aber die Ausschreibungskriterien Forderungen enthalten, welche es nur den alteingesessenen Anbietern mit Lösungen, die auf veralteten Softwarearchitekturen basieren, erlauben, diese zu erfüllen, wird es kein zukunftsgerichtetes digitales Gesundheitswesen geben.

Die IG eHealth begrüsst es deshalb sehr, dass mit EMBAG Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse gefördert werden können. Diese Förderungsmöglichkeit ist aus Sicht des Gesundheitswesens sehr wichtig. Denn mit DigiSanté ist es nur bedingt möglich, Projekte aus dem Gesundheitswesen zu unterstützen, die ausserhalb der Behörden einen grossen Nutzen entwickeln.

Allerdings sind wir der Ansicht, dass der im jährlich zur Verfügung gestellte Betrag von CHF 5 Mio. Franken zu tief ist, um in mehreren Sektoren und Branchen eine genügende Wirkung zu erzielen. Wir weisen darauf hin, dass mit DigiSanté jährlich 31.7 Mio. Franken für die digitale Transformation von Leistungen der Behörden im Budget eingestellt werden. Wir sind uns bewusst, dass EMBAG eine Anschubfinanzierung darstellt und maximal zu 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten übernommen werden können.

Empfehlung

Wir bitten den Bundesrat, den jährlich zur Verfügung gestellten Betrag massiv zu erhöhen. Gemäss EMBAG Art. 17 verfügt der Bundesrat über diese Kompetenz. Selbstverständlich ist der zur Verfügung gestellte Betrag im Rahmen der Budgetberatung vom Parlament zu genehmigen.

Nachfolgend nehmen wir zu ausgewählten Artikeln Stellung, die aus unserer Sicht angepasst werden sollten:

Artikel 2

Aus Sicht der IG eHealth werden zu viele Kriterien für die Finanzierungsvoraussetzungen vorgeschlagen. Ausserdem sind diese so allgemeiner Natur, dass eine objektive Bemessung kaum möglich erscheint. Wir gehen davon aus, dass die Erfüllung nicht kumulativ erfolgen kann. Nicht alle Kriterien passen zu allen Sektoren. Digitale Lösungen für Frauen- oder Männerkrankheiten können beispielsweise die «Gleichstellung der Geschlechter» kaum fördern. Es brächte also eine sektorspezifische Gewichtung der Kriterien.

Lösungen, welche das digitale Gesundheitswesen im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und Leistungserbringern ermöglichen, dürfen nicht durch Kriterien wie Anzahl Mitarbeiter, Umsatz, Referenzen etc. von der Unterstützungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Unternehmen, welche ohne den «Ballast» der Vergangenheit Lösungen entwickeln, erfüllen in den wenigsten Fällen diese Kriterien. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die Auftraggeber sich einem «Best-of-Breed Ansatz» verpflichtet fühlen und die Anbieter ihre Software über moderne Schnittstellen und durch Verwendung anerkannter Standards tatsächlich für andere Systeme öffnen. Anstelle dieser Anforderungen sollten die Datenhaltung- und der Austausch nach neusten internationalen, offenen Standards verpflichtend erwähnt werden

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e der im Verordnungsentwurf festgelegten Förderungsvoraussetzungen müssen die beantragten Digitalisierungsprojekte innovativ sein und grundsätzlich Neues hervorbringen. Dies fliesst nach Art. 7 lit. d in die Beurteilung der Unterstützung mit ein. Wir müssen feststellen, dass der Verordnungstext hier weiter geht als der zu Grunde liegende Gesetzestext in Artikel 17 EMBAG. Darin ist der Innovationscharakter nicht erwähnt. (...)

Empfehlung: Alle Kriterien sind daraufhin zu überprüfen, ob diese den Vorgaben und dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Diese sind sektorspezifisch von den Fachexpertinnen und -experten zu gewichten.

Nach Art 2 Abs. 1 Bst. d der im Verordnungsentwurf festgelegten Förderungsvoraussetzungen muss ein Digitalisierungsprojekt weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen. Ebenfalls ist nach Art. 13 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, dass die Ergebnisse des Projekts nach Erhalt der letzten Rate in einem offenen Format auf einer entsprechenden Plattform zu publizieren bzw. der Quellcode (Open-Source) einer entwickelten Softwarekomponente offengelegt werden muss.

Diese strengen Bedingungen könnten sich einschränkend auf die Qualität der eingereichten Digitalisierungsprojekte auswirken. So ist nicht auszuschliessen, dass insbesondere Organisationen des Privatrechts davon absehen, Förderbeiträge für ein konkretes Projekt zu beantragen, wenn sie nach Abschluss keinen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen können oder wegen einer einzelnen Förderung auf ein Open Source Geschäftsmodell wechseln müssen.

Empfehlung: die Auflage zur «freien Verwendung» der Ergebnisse wird dem wirtschaftlichen Risiko und den eigenen finanziellen Aufwänden einer Organisation nicht gerecht und ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 7

Die IG eHealth vertritt die Position, dass der Interpretationsspielraum für die Bemessung zu hoch ist. Aus unserer Sicht stellen sich zwei Grundsatzfragen:

- 1. Ist eine fixe Zuteilung von Prozenten sinnvoll? Wir schlagen vor, dass die Fachjury die Zuteilung je nach Projekteingabe, -grösse und Outcome vorgängig bestimmen.
- 2. Ist es überhaupt möglich, Kriterien, die allgemeiner Natur und mehrheitlich auf der Metaebene sind, objektiv und absolut mit einer Prozentangabe (z.B. 10 Prozent für Innovation) zu beurteilen?

Empfehlung: Artikel 7 ist grundlegend zu überarbeiten.

Artikel 8

Artikel 8 ist schwer verständlich und nur teilweise nachvollziehbar. Folgenden Passus erachten wir als unausgegoren und als willkürlich:

1 ... Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

Empfehlung: Artikel 8 ist grundlegend zu überarbeiten.

Artikel 9

Bezüglich der Besetzung der Jury mit Fachexpertinnen und -experten schlagen wir vor, diejenigen Bereiche in der Verordnung zu nennen, die bezüglich der digitalen Transformation im Hintertreffen sind. Diese sollen Anspruch auf einen festen Sitz erhalten. Dabei denken wir an folgende drei Bereiche, die im Abs. 1 Bst. b zu nennen sind: Gesundheitswesen, Bildungswesen, Verkehr.

Konkrete Empfehlung

Die Fachjury besteht aus:

. . . .

b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen und Fachexperten. Anrecht auf eine ständige Vertretung haben das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und der öffentliche Verkehr.

Artikel 11

Die Fachjury organisiert sich selbst. Wir schlagen vor, die dass die Erstellung eines Geschäftsreglements verpflichtend ist.

Die Fachjury sollte ausserdem die Kompetenz erhalten, die Gewichtung der Kriterien (Prozentangaben) sektorspezifisch festzulegen.

Konkrete Empfehlung

¹ Die Fachjury organisiert sich selbst. <u>Sie erstellt ein Geschäftsreglement, das von Bereich DTI der BK genehmigt wird. Sie ist für die sektorspezifische Gewichtung der Kriterien gemäss Art. 7 zuständig.</u>

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge bei der Finalisierung der Verordnung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge bei der Finalisierung der Verordnung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstands

Anna Winter, Präsidentin IG eHealth

Walter Stüdeli, Geschäftsführer IG eHealth

Wodeli



IG eHealth, Amthausgasse 18 3011 Bern
Per Mail und Word an: recht@bk.admin.ch
Schweiz. Bundeskanzlei BK
Herr Viktor Rossi, Bundeskanzler
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2024

Vernehmlassungseingabe der IG eMediplan: Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (EMBAG)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Die IG eMediplan bedankt sich für die Vernehmlassung der EMBAG-Vorlage auf Stufe Verordnung. Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag. Gerne nehmen wir nachfolgend die Gelegenheit wahr, den Verordnungsentwurf aus unserer Sicht zu kommentieren.

Das Bundesparlament hat in der Sommersession 2024 den Bundesbeschluss zum Verpflichtungskredit für ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen für die Jahre 2025 bis 2034 genehmigt. DigiSanté stellt gesamthaft Mittel von CHF 391.7 Mio. über zehn Jahre zur Verfügung. Dazu kommen weitere bundesinterne Personalkosten. Allerdings beschränkt sich die Digisanté-Finanzierung bei der Umsetzung auf die «Digitalisierung von Behördenleistungen».

Die IG eMediplan begrüsst es deshalb sehr, dass mit EMBAG Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse gefördert werden können. So sieht das EMBAG-Gesetz im Art. 7 Bst. b Finanzhilfen vor für vom Bund oder den Kantonen mit dem Vollzug von Bundesrecht beauftragte Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung oder der kantonalen Verwaltung angehören.

Dieser Beschrieb passt genau auf das Gesundheitswesen, bei dem das KVG (Bundesrecht) Dritten (Kantone, Leistungserbringer) Aufgaben erteilt. Diese Förderungsmöglichkeit ist für die Beschleunigung der digitalen Transformation des Gesundheitswesens sehr wichtig. Denn mit DigiSanté ist es kaum möglich, Projekte aus dem Gesundheitswesen zu unterstützen, die ausserhalb der Behörden einen Nutzen entwickeln.

Die IG eMediplan ist für die Erarbeitung und Verbreitung von der Standards des eMediplans und des Rezepts zuständig. Allein im Jahr 2023 wurden über 1 Mio. eMedipläne auf Basis unserer Standards erstellt. Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung HMG 3a vorgeschlagen, den Einsatz von eMedikationsplänen und eRezepten für die Fachpersonen als verbindlich zu erklären. Digitale Anwendungen tragen dazu bei, Medikationsfehler zu reduzieren. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Verbreitung der eMedipläne und der eRezepte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden kann, unabhängig davon, ob sich das Bundesparlament mittelfristig für ein Obligatorium ausspricht oder deren Nutzung im Rahmen der Erfüllung der Qualitätsvorgaben umgesetzt wird.

Ausserdem ist davon auszugehen, dass behördliche Aufgaben, welche die Gesundheitsversorgung betreffen, sich sehr eng mit den Aufgaben der Gesundheitsdienstleister (Bsp.: Meldepflicht, Monitoring etc.) vernetzen. Entsprechend sind Anschubfinanzierung und Lösungsansätze gemeinsam mit den Dienstleistern zu entwickeln und die Dienstleister an der Finanzierungshilfe zu beteiligen.

Empfehlungen

Weil das EMBAG-Gesetz bezüglich Finanzhilfen auf die Anforderungen im Gesundheitswesen zugeschnitten ist, prüft die IG eMediplan die Verordnung nachfolgend auf die Eignung bezüglich eMedikationsplänen und eRezepten.

Nachfolgend nehmen wir zu ausgewählten Artikeln Stellung, die aus unserer Sicht angepasst werden sollten:

Generelle Empfehlung

Wir bitten den Bundesrat, den jährlich zur Verfügung gestellten Betrag massiv zu erhöhen. Gemäss EMBAG Art. 17 verfügt der Bundesrat über diese Kompetenz. Selbstverständlich ist der zur Verfügung gestellte Betrag im Rahmen der Budgetberatung vom Parlament zu genehmigen.

Artikel 2

Aus Sicht der IG eMediplan werden zu viele Kriterien für die Finanzierungsvoraussetzungen vorgeschlagen. Ausserdem sind diese so allgemeiner Natur, dass eine objektive Bemessung kaum möglich erscheint. Nicht alle Kriterien passen zu allen Sektoren. Digitale Lösungen wie eMedipläne oder eRezepte können beispielsweise die «Gleichstellung der Geschlechter» kaum fördern.

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e der im Verordnungsentwurf festgelegten Förderungsvoraussetzungen müssen die beantragten Digitalisierungsprojekte innovativ sein und grundsätzlich Neues hervorbringen. Der Verordnungstext geht hier weiter als der zu Grunde liegende Gesetzestext in Artikel 17 EMBAG. Darin ist der Innovationscharakter nicht erwähnt. Die Frage stellt sich, wie Innovation definiert wird. Nehmen wir das Beispiel von eMedikationsplänen und eRezepten, dann sind diese für die Schweiz innovativ, im Ausland teilweise bereits verbreitet oder sogar Pflicht. Nicht der Innovationsgrad ist für die Medikationsqualität und Patientensicherheit relevant, sondern die Frage, wie oft eMedipläne und eRezepte ausgestellt und verwendet werden.

Empfehlungen

Alle Kriterien sind daraufhin zu überprüfen, ob diese den Vorgaben und dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Es sind alle Kriterien zu streichen, die nicht objektiv messbar sind.

Artikel 7

Die IG eMediplan vertritt die Position, dass der Interpretationsspielraum für die Bemessung zu hoch ist. Aus unserer Sicht stellen sich zwei Grundsatzfragen:

- 1. Ist es möglich, Kriterien, die allgemeiner Natur sind, objektiv und absolut mit einer Prozentangabe (z.B. 10 Prozent für Innovation) zu beurteilen?
- 2. Ist eine fixe Zuteilung der Prozentangaben sinnvoll?

Empfehlung

Artikel 7 ist grundlegend zu überarbeiten.

Wir schlagen vor, dass die Fachjury (Art. 9) die Prozentanteile vor der Bewertung eines Gesuchs festlegt. Die Prozentangaben sollen je nach Sektor, Projekteingabe, -grösse und Outcome unterschiedlich bestimmt werden können.

Artikel 8

Artikel 8 ist schwer verständlich und nur teilweise nachvollziehbar. Folgenden Passus erachten wir als unausgegoren:

1 ... Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

Empfehlung

Artikel 8 ist grundlegend zu überarbeiten.

Artikel 9

Bezüglich der Besetzung der Jury mit Fachexpertinnen und -experten schlagen wir vor, diejenigen Bereiche in der Verordnung zu nennen, die bezüglich der digitalen Transformation im Hintertreffen sind. Diese sollen Anspruch auf einen festen Sitz erhalten. Dabei denken wir an folgende drei Bereiche, die im Abs. 1 Bst. b zu nennen sind: Gesundheitswesen, Bildungswesen, Verkehr.

Empfehlung

Die Fachjury besteht aus:

. . . .

b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen und Fachexperten. <u>Anrecht auf eine ständige Vertretung</u> <u>haben das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und der öffentliche Verkehr.</u>

Artikel 11

Die Fachjury organisiert sich selbst. Wir schlagen vor, dass die Erstellung eines Geschäftsreglements verpflichtend ist.

Die Fachjury sollte ausserdem die Kompetenz erhalten, die Gewichtung der Kriterien (Prozentangaben) sektorspezifisch festzulegen.

Empfehlung

¹ Die Fachjury organisiert sich selbst. <u>Sie erstellt ein Geschäftsreglement, das von Bereich DTI der BK genehmigt wird. Sie ist für die sektorspezifische Gewichtung der Kriterien gemäss Art. 7 zuständig.</u>

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge bei der Finalisierung der Verordnung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse Im Namen des Vorstands

Prof. Dr. med. Sven Streit Co-Präsident

Sali Neslihan Co-Präsidentin Walter Stüdeli Geschäftsführer



Intersections Weinbergstr. 54 8802 Kilchberg

> Bundeskanzlei BK per E-Mail an recht@bk.admin.ch

16. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Als Koordinationsstelle der Alliance Digitale¹, einer digitalen zivilgesellschaftlichen Vereinigung, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Langfristige, systemische Perspektive

Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt. Die Erfahrungen, die im Rahmen des privat finanzierten Förderprogramms Prototype Fund² gemacht werden konnten, zeigen, dass es in der Schweiz eine lebendige Szene von Entwickler:innen für digitale Projekte im öffentlichen Interesse gibt. Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

Zudem besteht eine Lücke hinsichtlich der Finanzierung von bestehender (offener) digitaler Infrastruktur und Open-Source-Ökosystemen. Diese sind aufgrund ihrer weiten

¹ https://alliancedigitale.ch/

_

² Seit 2020 hat der Prototype Fund in drei Runden 16 gemeinnützige Open-Source-Projekte mit insgesamt CHF 1.5 Millionen gefördert. Eine vierte Runde ist für Ende 2024 geplant. Weitere Informationen: https://prototypefund.opendata.ch/



Verbreitung Grundlage für Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität von Staaten und Unternehmen. Obwohl das Internet und moderne Software (z.B. Bibliotheken und offene Standards) buchstäblich darauf gebaut sind, herrscht ein Marktversagen (Trittbrettfahrerproblem), das Ökosystem ist fragil wie jüngste Vorfälle zeigten (z.B. Log4j³- und xz-Schwachstelle⁴). Der Bund sollte deshalb prüfen, inwiefern es Synergien mit dem staatlichen Programm Sovereign Tech Fund⁵ in Deutschland gibt und/oder inwiefern ein ähnliches Förderinstrument sinnvoll wäre.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung, erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben.
 - die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

- den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- die Gleichstellung der Geschlechter f\u00f6rdern,
- die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5. die demokratische Partizipation erweitern.

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B.

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Log4j#Bekanntwerden einer Sicherheitsl%C3%BCcke im Dezember 2021

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/CVE-2024-3094

⁵ https://www.sovereigntechfund.de/



- den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
- die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung stärken;
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderin- strumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Seite zu "Digitale Partizipation und Demokratie" des Prototype Fund⁶.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen (digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 anzupassen.

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen⁷.

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping

 $^{^{6}\} https://prototypefund.opendata.ch/about/digitale-partizipation-und-demokratie/$

⁷ https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/



potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz⁸ oder den Civic Tech Hackathons⁹ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.

2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. die Planung, Koordination und Realisierung;
- Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
- c. das Projekt- und Risikomanagement
- 3 Nicht anrechenbar sind:
 - a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
 - Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent
Eigenfinanzierung kann
zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige
gegenüber kommerziellen Projekten
benachteiligen: Gemeinnützige Projekte
(d.h. von hohem öffentlichen Interesse)
lassen sich oft nicht über den Markt
finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von *neuen* Infrastrukturen und Informatiksystemen anrechenbar sind.

⁸ https://prototypefund.ch/

⁹ https://opendata.ch/de/projekte/hackathons/



Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.

- 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
 - eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
 - d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.



leistet;

- e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
- f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h. Angaben zu
 Projektpartnerschaften und zur
 finanziellen Beteiligung Dritter;
- i. eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u>
 <u>Beziehungen zur Jury</u>
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u>



der Trägerorganisation

4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

a. den zu erwartenden Mehrwert fürGesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);

b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);

c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);

d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);

e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e¹⁰ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor, dass sich die Jury vorbehält, ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

2 Er erstellt zu diesem Zweck eine

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Im Rahmen des Förderprogramms

¹⁰ "Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."



Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.

4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung. Prototype Fund hat sich im Austausch mit (potentiellen) Fördersubjekten ergeben, dass eine Gewährung von weniger als 80 Prozent des angefragten Betrags nur in seltenen Fällen sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eher weniger Projekten, eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine



bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein. Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Ein Frauenanteil von 50 Prozent muss erreicht werden, auf der internen wie der externen Seite der Jury.

Art. 11 Organisation

1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.

2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.

3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury. Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.



5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.

2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.

4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:

- a. Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
- b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind¹¹. Dies gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen¹². Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in

¹¹ siehe auch: https://opensource.org/osd

¹² siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts



Softwarekomponenten ist <u>gemäss</u> <u>den Anforderungen von EMBAG</u> <u>Art. 9</u> offenzulegen<u>.</u>

2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.

3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren. diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll, auf Open-Source-Software zurückgegriffen werden.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien der Tallinner Erklärung zu E-Government¹³ systematisch angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nathalie Klauser

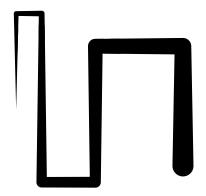
Co-Direktorin, Intersections

nathalie@intersections.ch

Tel: 076 321 28 20

-

¹³ https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html



Bundeskanzlei BK Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zürich, 15.07.2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen. Der Brennpunkt der Vorlage liegt auf dem Mehrwert von Digitalisierungsprojekten für die Wirtschaft und Gesellschaft, dies ermöglicht eine erfreulich breite positive Wirkung solcher Vorhaben. Das ist sehr zu begrüssen.

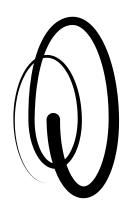
Da die Vorlage eine Beteiligung von maximal 50 Prozent durch den Bund vorsieht, wäre eine Co-Finanzierung durch private Stiftungen durchaus denkbar. Die seriöse Prüfung der Projekte auf ökonomisches Potenzial und Gemeinwohlorientierung durch Jury und Bundeskanzlei macht die Projekte für Stiftungen interessant. Eine Förderung von Digitalisierungsprojekten durch die öffentliche Hand würden wir daher als willkommenes Qualitätsmerkmal werten.

Impulse für die Förderung von gemeinnützigen Innovationsprojekten

Wir erlauben uns, dem erfreulichen Vorhaben einige Impulse aus der Förderpraxis mitzugeben. Im Themenfeld «Digitalisierung und Gesellschaft» investieren wir über CHF zwölf Millionen für eine menschenzentrierte digitale Transformation. Unsere Förderprojekte, darunter das Innovationsprogramm Prototype Fund¹ zeigen, dass es in der Schweiz eine lebendige und imaginationsreiche Szene von Entwickler:innen von Projekten im öffentlichen Interesse gibt. Die Vorlage bereichert ein Ökosystem, das grosses Potenzial für die gemeinwohlorientierte Innovation der Schweiz birgt.



¹ Seit 2020 hat der Prototype Fund in drei Runden 16 demokratiefördernde, gemeinnützige Open-Source-Projekte mit insgesamt CHF 1.5 Millionen gefördert. Weitere Informationen: https://prototypefund.opendata.ch/



Wir hoffen, dass folgende Anregungen in der weiteren Ausarbeitung der Verordnung dienlich sind:

- Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit und den Erfolg des gesamten Unterfangens. Für eine ausgewogene Zusammensetzung der Jury empfehlen wir, dass Bund und Externe im gleichen Umfang repräsentiert sind. Bei der Wahl der externen Expert:innen sollte zudem eine adäquate Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft mit je mindestens einer Person sichergestellt sein.
- Nur eine digitalkompetente Gesellschaft und Wirtschaft vermag es auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein, weshalb wir eine Erweiterung der Fördervoraussetzungen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b um eine zusätzliche Ziffer zur Digitalkompetenz anregen. Aktuell mangelt es jeder dritten Person in der Schweiz an digitalen Grundkompetenzen². Leuchtturmprojekte, welche die Digitalkompetenz der Bevölkerung stärken, würden einen Impact in der Breite ermöglichen und wären sehr zu begrüssen.
- Die Vorlage schliesst mit der Intention, dass die Ergebnisse öffentlich verfügbar gemacht werden sollen. Dafür sind die Anforderungen an die Open-Source-Publikation, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden, ausschlaggebend. Sie gewährleisten, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind. Dies könnte man in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b in diesem Sinne präzisieren und so eine weitere Voraussetzung für die nachhaltige Wirkung der Anschubfinanzierung schaffen.

Wir gratulieren zu diesem ersten, wichtigen Schritt auf dem Weg in die nachhaltige Finanzierung von offenen Digitallösungen im Interesse des Gemeinwohls. Für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen, danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Andrew Holland Geschäftsführer Francesca Giardina Digitalisierung und Gesellschaft

² https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/



Opendata.ch 4000 Basel

Bundeskanzlei BK per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Basel, 08.07.2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins Opendata.ch

Opendata.ch engagiert sich dafür, Daten, Software und Wissen für das Gemeinwohl zu nutzen. Dazu...

- fördern wir offene, menschenzentrierte Projekte und Infrastruktur (<u>Hackathons</u>, <u>Prototype Fund</u>),
- stärken wir die Kollaboration im Datenökosystem (<u>Working Groups</u>, <u>Forum</u>, Hackathons),
- setzen wir uns für förderliche rechtliche und politische Rahmenbedingungen ein,
- informieren und sensibilisieren wir die Öffentlichkeit (<u>Data Café</u>) und
- unterstützen wir den öffentlichen Sektor dabei, <u>offener, menschenzentrierter</u> und <u>innovativer</u> zu werden.

Opendata.ch ist ein gemeinnütziger Verein und wurde 2012 gegründet. Wir sind Teil des internationalen <u>Open Knowledge Netzwerks</u>. Zu den Mitgliedern des Vereins zählen Organisationen des öffentlichen Sektors und der Privatwirtschaft sowie Einzelmitglieder.

Stellungnahme

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen. Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt. Die Erfahrungen, die im Rahmen des privat finanzierten Förderprogramms Prototype Fund¹ gemacht werden konnten, zeigen, dass es in der Schweiz eine lebendige Szene von Entwickler:innen für digitale Projekte im öffentlichen Interesse gibt. Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

Zudem besteht eine Lücke hinsichtlich der Finanzierung von bestehender (offener) digitaler Infrastruktur und Open-Source-Ökosystemen. Diese sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung Grundlage für Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität von Staaten und Unternehmen. Obwohl das Internet und moderne Software (z.B. Bibliotheken und offene Standards) buchstäblich darauf gebaut sind, herrscht ein Marktversagen (Trittbrettfahrerproblem), das Ökosystem ist fragil wie jüngste Vorfälle zeigten (z.B. Log4j²-und xz-Schwachstelle³). Der Bund sollte deshalb prüfen, inwiefern es Synergien mit dem staatlichen Programm Sovereign Tech Fund⁴ in Deutschland gibt und/oder inwiefern ein ähnliches Förderinstrument sinnvoll wäre.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung, erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben,
 - 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
- b. einen wesentlichen Mehrwert für

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen

¹ Seit 2020 hat der Prototype Fund in drei Runden 16 gemeinnützige Open-Source-Projekte mit insgesamt CHF 1.5 Millionen gefördert. Eine vierte Runde ist für Ende 2024 geplant. Weitere Informationen: https://prototypefund.opendata.ch/

² https://de.wikipedia.org/wiki/Log4j#Bekanntwerden einer Sicherheitsl%C3%BCcke im Dezember 2021

³ https://de.wikipedia.org/wiki/CVE-2024-3094

⁴ https://www.sovereigntechfund.de/

Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

- den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
- 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5. die demokratische Partizipation erweitern.
- 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
- 10. <u>die digitalen Kompetenzen der</u> <u>Bevölkerung stärken;</u>
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Seite zu "Digitale Partizipation und Demokratie" des Prototype Fund⁵.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen (digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 anzupassen. Zudem regen wir an,

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen⁶.

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

⁵ https://prototypefund.opendata.ch/about/digitale-partizipation-und-demokratie/

⁶ https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz⁷ oder den Civic Tech Hackathons⁸ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

- 1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.
- 2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:
 - a. die Planung, Koordination und Realisierung;
 - b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
 - c. das Projekt- und Risikomanagement
- 3 Nicht anrechenbar sind:
 - a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
 - b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung kann zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen: Gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichen Interesse) lassen sich oft nicht über den Markt finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von *neuen* Infrastrukturen und Informatiksystemen anrechenbar sind.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Gemeinnützige und Open-Source-Projekte

⁷ https://prototypefund.ch/

⁸ https://opendata.ch/de/projekte/hackathons/

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

- 1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.
- 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden:
 - eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
 - d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
 - e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
 - f. die Gesamtkosten des Projekts,

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen. insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;

- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe:
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter:
- eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u>
 <u>Beziehungen zur Jury</u>
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u> <u>der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e⁹ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung

⁹ "Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor. dass sich die Jury vorbehält. ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.
- 2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.
- 3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.
- 4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Im Rahmen des Förderprogramms Prototype Fund hat sich im Austausch mit (potentiellen) Fördersubjekten ergeben, dass eine Gewährung von weniger als 80 Prozent des angefragten Betrags nur in seltenen Fällen sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eher weniger Projekten, eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.

Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.
- 2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.
- 3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.
- 4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Ein Frauenanteil von 50 Prozent muss erreicht werden, auf der internen wie der externen Seite der Jury.

Art. 11 Organisation

- 1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.
- 2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.
- 3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.
- 2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.
- 3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.
- 4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:
 - Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
 - b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.
- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind¹⁰. Dies gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen¹¹. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll, auf Open-Source-Software zurückgegriffen

¹⁰ siehe auch: https://opensource.org/osd

¹¹ siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

zugänglich bleiben.

3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren. werden.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien der Tallinner Erklärung zu E-Government¹² systematisch angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Kellerhals, Präsident

A. WWW

Florin Hasler, Geschäftsleiter

¹² https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html



Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Ahoi Viktor!

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 16.04.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüssen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

Art. 2 Abs. 1 a-e

Anregung: Keine oder nur teilweise kumulativen Voraussetzungen Begründung:

Wie Art. 17 EMBAG zu entnehmen ist, sollen mit dieser Verordnung Projekte gefördert werden, die von hohem öffentlichen Interesse sind. Im erläuternden Bericht wird danach u.a. in 1.2 argumentiert, dass die unterstützten Projekte aufgrund der Verankerung im EMBAG stets geeignet sein sollen, «den Einsatz elektronischer Mittel bei der Erfüllung von Behördenaufgaben zu unterstützen.» Diese Formulierungen gehen schon auf das Dokument «Normkonzept Digitale Leuchtturmprojekte» zurück. Als Ergebnis hat man daraus nun scheinbar eine zwangsweise kumulative Liste (Art. 2 Abs. 1 Bst. a-e) von Kriterien geschaffen, die alle Punkte erfüllt wissen will.

Diese definite Und-Kombination gibt Art. 17 EMBAG aber nicht eindeutig her und erscheint auch nicht sinnvoll. Stattdessen sollte höchstens auf eine mehrheitliche Erfüllung der Punkte geachtet werden.

So wird etwa in Bst. e «Innovationscharakter» gefordert. Dies kann in einem direkten Konflikt mit der Stärkung der digitalen Souveränität der Schweiz stehen, wenn beispielsweise statt Innovation lediglich ermöglicht wird, auf ausländische, closed source Software zu verzichten. So gäbe es Software mit der gesuchten Funktion bereits, aber eine open source Variante würde die digitale Souveränität dennoch stärken.

Weiter steht die Förderung zwar im EMBAG, aber der Artikel selbst wirkt abgehoben vom restlichen Gesetzestext. Art. 17 spricht z.B. explizit von «hohem öffentlichen Interesse» und nicht wie noch beispielsweise Art. 16 von «für die öffentliche Verwaltung». Dieser Artikel geht entsprechend über den Zweck von Art. 1 EMBAG hinaus. Unterstützt wird diese Interpretation auch dadurch, dass der Artikel erst als Umsetzung von zwei Motionen (21.4377 und 21.4377) den Weg ins EMBAG gefunden hat und lediglich auf eine spezialgesetzliche Regelung verzichtet worden ist. Dass jemand in ein Protokoll geschrieben haben soll, dass ein «Konnex mit der Erfüllung von Behördenaufgaben gegeben sein muss» (das Dokument über Leuchtturmprojekte gibt keine weiteren Hinweise), ist zu wenig, um diese Forderung ohne Hinterfragung zu perpetuieren.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2

Anregung: Definition von «Digitale Souveränität» Begründung:

In der Vorlage wird von digitaler Souveränität gesprochen, ohne dass dieser Begriff eine allgemein anerkannte Definition besitzt. Auch der erläuternde Bericht gibt nicht mehr her, als dass es sich auch um Projekte gegen Cyberbedrohungen handeln könnte. Zur Bestimmung, ob ein Projekt unter diesen Punkt fällt, sollte vorgängig mindestens ein gewisser Konsens festgehalten werden.

Prof. Dr. Matthias Stürmer hat beispielsweise folgende Definition vorgeschlagen:

«Digitale Souveränität eines Staates oder einer Organisation umfasst zwingend die vollständige

Kontrolle über gespeicherte und verarbeitete Daten sowie die unabhängige Entscheidung darüber,

wer darauf zugreifen darf. Sie umfasst weiterhin die Fähigkeit, technologische Komponenten und

Systeme eigenständig zu entwickeln, zu verändern, zu kontrollieren und durch andere Kompo-

nenten zu ergänzen.» (Technologische Perspektive der digitalen Souveränität, Juni 2024, S.6)

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Anregung: 1 Streichung; 2 keine «transversale Berücksichtigung» Begründung:

1

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt als Kriterium unter «wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft» explizit die Gleichstellung der Geschlechter. Das privilegiert diese Unterscheidung über andere Merkmale, in die sich Bevölkerungsgruppen aufteilen lassen und ist redundant, da die gleichen Effekte in anderen Punkten aufgehen. Es gibt keinen Grund bei Digitalisierungsprojekten die Gleichstellung der Geschlechter besonders hervorzuheben, da bei der digitalen Kluft primär andere Faktoren wie Bildung, Einkommen und Alter dominant sind.

Selbst wenn der Punkt beibehalten wird, ist es aber in jedem Fall gänzlich unverständlich, wieso gerade die «Geschlechterperspektive grundsätzlich in allen Bereichen und somit transversal zu berücksichtigen» ist, wie es dem erläuternden Bericht zu Ziffer 2 zu entnehmen ist. So sollen auch Projekte, die «nicht primär eine Verbesserung in diesem Bereich anstreben», «aufzeigen, inwiefern sie zu einer besseren Gleichstellung von Mann und Frau beitragen können oder inwiefern die Geschlechterperspektive zumindest berücksichtigt wird.» Eine Berücksichtigung soll bei Art. 7 Bst. a immer zu einer besseren Bewertung des Projekts führen. Eine Begründung, wieso gerade dieses Kriterium derart übermässiges Gewicht bekommen soll, gibt es nicht. Computerprogramme sind denn auch in der grossen Mehrheit nicht geschlechtsspezifisch. Diese Konzentration auf ein einzelnes Merkmal im Rahmen der Förderung von Digitalisierungsprojekten ist bestenfalls auffällig und schlimmstenfalls eine Entstellung von Art. 17 EMBAG, die weder durch den Gesetzestext noch durch die zugrundeliegenden Motionen begründet werden kann. Dem Textteil «Digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse» von Art. 17 EMBAG kann dieser übermässige Fokus schlicht nicht entnommen werden.

Die Vorgabe manipuliert auch die Art der Gesuche in eine bestimmte Richtung, die diese

vielleicht nicht benötigen, insbesondere wenn eigentlich einer der vielen anderen Punkte unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b angestrebt werden soll.

Zuletzt ist es schlicht unehrlich dieses Bewertungskrieterium ungeschrieben durchgängig anwenden zu wollen – in der Verordnung gibt es keine genügende Erwähnung; beispielsweise findet auch in Art. 5 Abs. 3 zu den Angaben, die im Gesuch enthalten sein müssen, die Gleichstellung keine eigenständige Erwähnung.

Eventualiter

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff 2

Anregung: Nennung aller Grundrechte (Art. 7ff. BV) statt nur Gleichstellung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 3 BV)

Begründung:

Wie oben bereits ausgeführt gibt es keinen Grund dem Geschlecht als Kriterium Vorrang zu geben. Sollte darauf nicht verzichtet werden wollen, wäre es stattdessen angebracht allen in der BV garantierten Rechten den gleichen Stellenwert einzuräumen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Anregung: Erweiterung um Ziff. 10 Informationssicherheit, Ziff 11 dauerhafte Kostensenkung, Ziff 12 Technologien, die die freie Meinungsäusserung unterstützt, Zensur umgehen und repressive Überwachung verhindern, um so Menschenrechte und offene Gesellschaften zu fördern.

Begründung:

Ziff 10: Die Informationssicherheit findet nur teilweise Berücksichtigung in den bereits vorhandenen Punkten, sollte aber beispielsweise für eine florierende Wirtschaft einen hohen Stellenwert haben, da Datenabflüsse an weniger rechtssichere Gebiete stark negative Effekte nach sich tragen können.

Ziff 11: Eine dauerhafte Kostensenkung (z.B. Wegfallen von hohen wiederkehrenden Gebühren) ist für Gesellschaft und Wirtschaft ein wesentlicher Mehrwert.

Ziff 12: Grundrechte wie freie Meinungsäusserung und die Möglichkeit Zensur und repressive Überwachung zu umgehen sind elementar für eine demokratische Gesellschaft. Der von der US-Regierung initiierte Open Technology Fund fördert genau auch diese Punkte und sollte auch für uns Vorbild sein.

Art. 5 Gesuche

Art. 5 Abs. 2

Anregung: Vierteljährliche Einreichung der Gesuche

Begründung:

Art. 5 Abs. 2 sieht vor, dass Gesuche um Finanzhilfen jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen sind. Diese Formulierung bedeutet im Umkehrschluss, dass für Projekte nur einmal jährlich ein Gesuch gestellt werden kann. Schlimmstenfalls muss ein Projekt also

bis zu einem Jahr auf Finanzierung warten. Da diese Verordnung die Digitalisierung und Innovation fördern will, wäre es sinnvoll die Finanzhilfen öfter als jährlich zu sprechen.

Art. 5 Abs. 3

Anregung: Ergänzung der Angaben um Interessenbindungen und Beziehungen z.B. mit der Fachjury

Begründung:

Um Transparenz zu schaffen, sollten Interessenkonflikte und mögliche Ausstandsgründe (der Jury) schon im Gesuch genannt werden müssen.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Art. 7 Bst. a

Anregung: 1 Geringere Gewichtung; 2 keine «transversale Berücksichtigung» von Gleichstellung der Geschlechter

Begründung:

1

Art. 7 Bst. a sieht eine 40% Gewichtung für die Erfüllung der Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, also den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft, vor. Dies macht nach den Vorgaben von Art. 17 EMBAG durchaus Sinn, aber dürfte gleichzeitig die Reihenfolge der Gesuche einem riesigen Ermessensspielraum aussetzen. Schliesslich ist jedes Projekt, das die Grundvoraussetzung nicht erfüllt von vornherein ausgeschlossen. Jedes Projekt muss die Kriterien also zwangsweise erfüllen, was dieses Kriterium zu einer Erstellung der Reihenfolge weiter schwächt. Unter diesen Umständen wäre eine geringere Gewichtung zugunsten anderer Kriterien nicht unangebracht.

2 Siehe Beg

Siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2. Nach dem erläuternden Bericht soll in diese 40% stets die Behandlung der Geschlechterperspektive im Gesuch miteinbezogen werden, selbst wenn das Projekt nichts mit dem Thema zu tun hat. Es ist unerklärlich, wieso die Gesuchsstellenden sowie die Jury diesem einseitigen Fokus verpflichtet werden sollen und ist entsprechend zu unterlassen.

Art. 7 Bst. b

Anregung: Ergänzung von digitale Souveränität und Vorbildcharakter Begründung:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a gibt es drei Kriterien, die ein Projekt zu einem von besonderer Tragweite für die digitale Tranformation machen. In Art. 7 Bst. b werden zwei von drei dann bei der Bewertung ignoriert. Dass im Rahmen der 20% Gewichtung von Bst. b der Strategie Digitale Schweiz etwas mehr zugemessen wird, wäre das eine, aber die anderen beiden Punkte finden keinen Eingang.

Art. 7 Bst. c

Anregung: Starke copyleft-Lizenz als Teilkriterium

Begründung:

Die Verordnung sieht keine bestimmte Art der Lizenzen vor, sondern bestimmt lediglich in Art. 13 Abs. 1 Bst. b, dass der Quellcode offenzulegen ist. Über die Verwendbarkeit wird damit keine genügende Aussage getroffen. In Art. 5 Abs. 3 Bst. e wird die Angabe, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlich werden, eingefordert. Unter Art. 7 Bst. c könnte einer copyleft-Lizenz entsprechend erhöhtes Gewicht beigemessen werden.

Art. 7 Bst. e

Anregung: Höhere Gewichtung

Begründung:

Bst. e sieht 10% Gewichtung für die Effizienz des Projekts vor. Als einziger Punkt, der nicht bereits in Art. 2 als Voraussetzung gelistet ist, könnte diesem Punkt mehr Gewichtung gut tun. Es ist sinnvoll Projekte mit hoher Wirkung im Vergleich zur gewährten Finanzhilfe zu unterstützen und diese entsprechend etwas höher zu bewerten.

Art. 9 Fachjury

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

Anregung: 1 Änderung von «höchstens fünf» zu «mindestens drei»; 2 Wirtschaft und Forschung soll zu gleichen Teilen vertreten sein Begründung:

1 Art. 9 Abs. 1 sieht für die Fachjury vor, dass mindestens drei Vertreter der Departemente aber höchstens fünf Fachexpertinnen oder Fachexperten einsitzen sollen. Diese ungleiche Formulierung führt in Extremfällen dazu, dass keinerlei Fachexpertinnen oder -experten in der Jury sitzen. Die Einsitznahme von Wirtschaft und Forschung sollte den Departementen aber nicht nachstehen, wenn es um die Bewertung von Projekten geht. Auf diese wichtige Ressource sollte nicht verzichtet werden können. Entsprechend sollte auch für Expertinnen und Experten eine minimale Anzahl an Sitzen gewährleistet sein. Ob es dann für beide Gruppen auch eine Maximalzahl gibt, sei dahingestellt.

2 So wie Art. 9 Bst. b und die folgenden Artikel aktuell formuliert sind, gibt es, anders als für die Departementsvertreter, für die Ernennung der Fachexpertinnen und -experten in die Jury keine Voraussetzungen in der Verordnung. Es ist zu befürchten, dass die Weglassung davon zu einer einseitigen Fachjury führen könnte. Die Vorlage zielt aber sowohl auf wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Projekte ab. Um eine ausgeglichene Jury sicherzustellen, sollte die Jury zu gleichen Teilen aus Wirtschafts- und Forschungsvertreterinnen und -vertretern bestehen müssen.

Art. 9 Abs. 4

Anregung: Streichung

Begründung:

Gemäss Art. 9 Abs. 4 müssen Frauen und Männer zu je 40 Prozent in der Fachjury vertreten sein.

Die Festlegung von Quoten erscheint unsinnig, da es in diesem Gebiet deutlich weniger Frauen mit der notwendigen Expertise gibt. Dadurch werden die wenigen qualifizierten Frauen erfahrungsgemäss in ihrer Karierre behindert, da sie ihre Zeit mit Dienstleistungen in Kommissionen verbringen müssen, statt ihrer primären Berufung nachzugehen.

Art. 9 Abs. 5 (neu)

Anregung: Ergänzung von Interessenbindungen und Ausstandsgründen Begründung:

Wie schon bei Art. 5 auf Gesuchseite angeregt, sollten auch bei der Fachjury Interessenbindungen offengelegt werden müssen, um eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Gesuche zu vermeiden.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

Anregung: 1 Erlaubte Lizenzen oder (FL)OSS in die Verordnung; 2 kontinuierliche Veröffentlichung

Begründung:

1 Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b ist der Quellcode von im Projekt entwickelten Komponenten offenzulegen. Auch wenn die Offenlegung bereits ein guter Anfang ist, erfüllt diese Formulierung leider die Vorgabe von Art. 17 Abs. 2 EMBAG nicht. In dieser wird die freie Verwendbarkeit der Ergebnisse festgeschrieben. Eine Offenlegung kann aber auch geschehen, wenn die Lizenz keine freie Verwendbarkit vorsieht, z.B. sogenannte "Shared Source"-Lizenzen. Es wäre empfehlenswert stattdessen mindestens die in den Erläuterungen aufgeführten Bedingungen direkt in die Verordnung aufzunehmen, um Klarheit zu schaffen.

2 Ferner regen wir an, die Ergebnisse kontinuierlich und vollständig im Laufe der Entwicklung über eine öffentliche Versionsverwaltung zugänglich zu machen. Auf diese Weise ist auch eine öffentliche Kontrolle am einfachsten möglich und nur so entwickelt sich bereits im Laufe der Entwicklung eine Community.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Mit freundlichem Arrr! Jorgo

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 16. Juli 2024



Schweiz

+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Wichtiger Schritt zur Stärkung des Civic Tech-Bereichs

Wir sehen in der Anschubfinanzierung gemäss Artikel 17 einen ersten wichtigen Schritt hin zu einer Stärkung des Civic Tech-Bereichs und insbesondere auch des Bereichs der digitalen Demokratie. Gerade auch unsere Erfahrungen als Trägerverein der Online-Wahlhilfe «smartvote» hat uns die Schwierigkeiten bei der Entwicklung und des Betriebs solcher Projekte klar vor Augen geführt und verdeutlicht wie wichtig eine solche Förderungsmöglichkeit ist. Selbstverständlich bleibt eine nachhaltige Finanzierung von Projekten, die primär einen Public Value schaffen, ein strukturelles Problem (aus diesem Grund müssen viele Civic Tech-Projekte nach relativ kurzer Zeit ihren Betrieb wieder einstellen), doch das schmälert keineswegs die Bedeutung, die einer verstärkten Förderung der Entwicklung von Civic Tech-Projekten zukommt.

Anmerkungen zu spezifischen Formulierungen der Verordnung

Verordnungstext	Vernehmlassungsantwort	
2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer	Artikel 2: Der Auflistung der Förderungsvoraussetzungen fehlt die notwendige Klarheit: Die	
Art. 2 Förderungsvoraussetzungen	Verwendung von «namentlich» (Ziffer 1, Buchstabe a und bei Buchstabe b) ist zwei-	
Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die: a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind,	deutig. «Namentlich» kann so verstanden werden, dass dies die ausformulierten Vo- raussetzungen sind (was für eine abschlies- sende Liste stehen würde) oder «nament- lich» kann auch im Sinn von «z.B. » oder	



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

namentlich indem sie:

- 1. Vorbildcharakter haben,
- die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
- einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

- 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
- 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5. die demokratische Partizipation erweitern.
- 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
- 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; <u>oder</u>
- 10. <u>die digitalen Kompetenzen der Be-</u> <u>völkerung stärken;</u>
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren

«insbesondere» verstanden werden. In diesem Fall wären die Auflistungen nicht abschliessend. Hier wäre eine eindeutige Formulierung notwendig.

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1, Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Hier schlagen wir vor, die weiter gefasste Formulierung "die Demokratie stärken» zu verwenden. Eine Beschränkung auf einen Teilbereich der (digitalen) Demokratie macht keinen Sinn.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen (digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 anzupassen.



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen¹.

Absatz 2:

Generell unterstützen wir diesen Absatz. Es gibt allerdings Förderungsinstrumente des Bundes, die davon ausgenommen werden sollten. Wird z.B. von Innovationsscheck/Innocheque die Machbarkeitsabklärung eines technischen Ansatzes oder Moduls eines Projektes gefördert, sollte ein Gesamtprojekt, das teilweise darauf beruht, dennoch zugelassen werden.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.

2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. die Planung, Koordination und Realisierung;
- b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
- c. das Projekt- und Risikomanagement

3 Nicht anrechenbar sind:

- a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
- b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige Projekt lassen sich oft nicht über den Markt finanzieren, daher sollte bei solchen Projekten auch ein höherer Anteil der Entwicklungskosten anrechenbar sein (z.B. 80 Prozent wie bei der Forschungsförderung im (digitalen) Medienbereich des BAKOM).

Absatz 2:

Bei der Auflistung (a, b, c) fehlt der wohl wichtigste Kostenfaktor – die eigentliche Entwicklungsarbeit (z.B. Programmierarbeiten) – oder wird nicht explizit erwähnt. Im Sinn einer klareren Formulierung sollte das korrigiert werden.

Absatz 3, Buchstabe b:

Auch hier ist die Formulierung nicht ganz eindeutig. Sind nur die Unterhalts- und Betriebskosten bestehender Infrastrukturen nicht anrechenbar? Wäre die Anschaffung neuer Infrastrukturen anrechenbar? Generell schlagen wir vor, dass Infrastrukturen und Informatiksysteme (inkl. Lizenzen) anrechenbar wären, aber nur bis zu einem

¹ https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

	bestimmten Prozentsatz der beantragten Summe (z.B. 10%).
Art. 4 Dauer der Unterstützung	
Die Finanzhilfen werden für die Entwick- lungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt.	
3. Abschnitt: Verfahren Art. 5 Gesuch 1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen. 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden; b. eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungsund Aufbauphase; c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt; d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet; e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden; f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen	Absatz 3, Buchstabe m (neu): Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind. Absatz 3, Buchstabe n (neu): Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

Businessp	lan, eine	e Liquiditätspla-
nung;		

- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe:
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u>
 <u>Beziehungen zur Jury</u>
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u> <u>der Trägerorganisation</u>

4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von «innovativ» in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1



3000 Bern

+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Buchstabe e² explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.
- 2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.
- 3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher

Art. 8, Ziffer 3 und 4:

Die in Ziffer 3 (und z.T. Ziffer 4) beschriebene Vorgehensweise erachten wir als nicht zielführend. Die bewilligungsfähigen Projektee sollten gemäss der Bewertungsrangliste von oben nach unten im Umfang der beantragten Summe unterstützt werden, bis die zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgebraucht sind. Es macht keinen Sinn, eine grössere Anzahl von Projekten bloss mit Teilen der beantragten Summer zu unterstützen. Dies würde die Projektplanung der antragstellenden Organisationen unnötig verkomplizieren. Auch läuft man Gefahr, gleich mehrere Projekte nach dem Prinzip «zu viel zum Sterben zu wenig zum Leben» zu unterstützen. Ein klarer Entscheid wäre hilfreicher: Ein Projekt wird unterstützt oder nicht – und nicht bloss ein wenig.

² «Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt.»



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.

4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.
5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.
6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

Eine Ausnahme wäre, wenn der noch zu Verfügung stehende Restbetrag nicht zur vollständigen Deckung der beantragten Unterstützung reicht. In einem solchen Fall sollte es dem Projekt überlassen werden, ob es die Förderung annimmt oder nicht. Wird sie abgelehnt sollte ausnahmsweise erlaubt werden, das Projekt im darauffolgenden Jahr nochmals einzureichen.

Auch müsste geklärt werden, was mit nicht verteilten Geldern geschieht. Verfallen diese oder könnten sie (was wir empfehlen würden) dem Folgejahr zur Verteilung zugesprochen werden.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

- 3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.
- 4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Art. 11 Organisation

1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement. Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

- 2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.
- 3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.
- 2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.
- 3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.
- 4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie <u>ihr</u> Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden <u>wird</u>. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:
 - a. Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind³. Dies gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen,

³ Siehe auch: https://opensource.org/osd



+41 (0) 33 534 99 15 info@politools.net

- b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.
- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- 3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren.

Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen⁴. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll, auf Open-Source-Software zurückgegriffen werden.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien der Tallinner Erklärung zu E-Government⁵ systematisch angewendet werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit unsere Anmerkungen im Rahmen dieser Vernehmlassung einbringen zu können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jan Fivaz

Stv. Vereinspräsident Politools

⁴ Siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

⁵ https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html



Die Schweizerische Post AG

Stab CEO

Regulatory Affairs

Wankdorfallee 4

3030 Bern

Telefon +41 58 341 15 64 Fax +41 58 667 33 73 www.post.ch Die Schweizerische Post AG, Stab CEO RA, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei, BK Bundeshaus West

3003 Bern

Als PDF/Word an: recht@bk.admin.ch

Datum 10. Juli 2024

Kontaktperson

E-Mail

Direktwahl

079 810 00 39

Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Vernehmlassung über die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung über die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse Stellung nehmen zu können.

a) Ausgangslage für die Schweizerische Post

Unser Alltag wird immer digitaler und die Bedürfnisse der Menschen ändern sich. Daten und der einfache, sorgsame Umgang mit ihnen werden immer wichtiger. Die Post sieht in der Digitalisierung grosse Chancen für die Schweiz. Die Post baut daher ihre Rolle als relevante Anbieterin von digitalen Kommunikationsplattformen für einen intuitiven, vertrauensvollen Austausch und sicheren Umgang mit Daten für alle Menschen, Unternehmen und Behörden aus und leistet damit einen Beitrag zu einer digital vernetzten Schweiz. Unsere digitalen Kommunikationsplattformen und -lösungen wie SwisslD, E-Voting, ePost Kommunikationsplattform oder das elektronische Patientendossier sind bereits gut etabliert und tragen heute schon zur digitalen Transformation in der Schweiz bei.

Im Zuge der Digitalisierung sind auch Themen wie Befähigung und Inklusion von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, digitale Angebote zu nutzen und an der digitalen Welt teilzuhaben. Auch hier setzt die Post an. Das Filialnetz der Post bietet in der ganzen Schweiz niederschwelligen Zugang zu Dienstleistungen und dadurch Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern – ideale Voraussetzungen für die Förderung der digitalen Befähigung. Mit dem Projekt Behördenschalter Plus bietet die Post den Menschen Unterstützung bei Fragestellungen rund um digitale Dienstleistungen Dritter. In der vorliegenden Stellungnahme schöpft die Post aus dem Erfahrungsschatz als vertrauenswürdige Partnerin von Bund und Kantonen im E-Government.

Datum 10. Juli 2024 Seite 2

b) Grundsätzliches zum Entwurf

Das EMBAG bezweckt die Förderung der elektronischen Abwicklung der Geschäftsprozesse des Bundes und damit die Umsetzung des Leitbildes «Digital First». Die Post begrüsst es, dass der Bund Massnahmen ergreift, um E-Government voranzutreiben. Dass mit Artikel 17 EMBAG zudem spezifisch Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse gefördert werden sollen, finden wir richtig. Eine Anschubfinanzierung kann einen wichtigen Impuls für ein gutes Projekt sein, anfängliche Ineffizienzen bei Digitalisierungsprojekten kompensieren und schliesslich massgebend zum Projekterfolg beitragen. Allerdings gibt es gewisse Aspekte, die aus Sicht der Post noch einmal vertieft geprüft werden müssen.

1. Einzelne Förderungsvoraussetzungen sind zu streng definiert

Die Förderungsvoraussetzungen scheinen uns insgesamt sehr umfangreich. Dies birgt die Gefahr, dass gute und sinnvolle Projekte an einzelnen Anforderungen scheitern. Es versteht sich von selbst, dass gerade bei hohen öffentlichen Interessen an der Umsetzung eines Digitalisierungsprojektes, die Fördervoraussetzungen möglichst niederschwellig sein sollten. Dies ist bei den Ausführungsbestimmungen zu Art. 17 EMBAG zu berücksichtigen.

Bereits in der Vergangenheit geförderte Digitalisierungsprojekte sollten nicht von der Anschubfinanzierung ausgeschlossen werden

Nach Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine erhalten haben. Dazu kommt, dass sich die Dauer der Unterstützung nach Art. 4 des Verordnungsentwurfs auf die Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts bezieht, höchstens aber vier Jahre dauert.

Diese Bestimmungen können sich nachteilig auf mehrjährige Projekte auswirken. Grössere Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden oftmals in Phasen geplant und umgesetzt. Dabei kann es notwendig sein, sequenziell mehrere Projektphasen finanziell zu unterstützen, um das Projekt schrittweise erfolgreich umzusetzen.

Zwar ist aus Sicht der Post unbestritten, dass ein Digitalisierungsprojekt nicht zeitgleich von unterschiedlichen Förderinstrumenten des Bundes profitieren soll, doch scheint ein Ausschluss eines förderwürdigen Projekts aufgrund einer in der Vergangenheit bereits erfolgten Unterstützung als zu weitgehend. Dem würde auch Art. 17 EMBAG nicht entgegensprechen, da dieser kein explizites Unterstützungsverbot für bereits einmal geförderte Projekte vorsieht. Insofern sei an dieser Stelle auch zu betonen, dass die Unterstützungsdauer gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfs sich zwar auf die Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts beziehen und höchstens vier Jahre dauern soll, doch darf daraus kein implizites Kriterium über die bereits bestehende Projektdauer abgeleitet werden. Diese kann unter Umständen bereits seit längerem andauern, ohne aber dass ein Digitalisierungsprojekt dadurch seinen potenziellen unterstützungswürdigen Charakter verliert.

Zwingende Voraussetzung des «Innovationscharakters» geht über gesetzliche Grundlage (EMBAG) hinaus

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. e der im Verordnungsentwurf festgelegten Förderungsvoraussetzungen müssen die beantragten Digitalisierungsprojekte innovativ sein und grundsätzlich Neues hervorbringen. Dies fliesst nach Art. 7 lit. d in die Beurteilung der Unterstützung mit ein. Wir stellen fest, dass der Verordnungstext hier weiter geht als der zu Grunde liegende Gesetzestext in Artikel 17 EMBAG. Darin ist der Innovationscharakter nicht erwähnt.

Die meisten Digitalisierungsprojekte, die als «Leuchtturmprojekte» bezeichnet werden können, werden Innovationscharakter aufweisen. Die Gefahr besteht aber, dass mit der zwingenden Voraussetzung eines Innovationscharakters Digitalisierungsprojekte zum vorhinein ausgeschlossen werden könnten, deren zugrundeliegende Idee zwar nicht gänzlich neu ist, doch die Realisierung aufgrund einschränkender gesetzlicher oder finanzieller Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht möglich war. Aus Sicht der Post scheint diese Einschränkung daher nicht geboten und sollte aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.

Datum 10. Juli 2024
Seite 3

Auflage zur «freien Verwendung» der Ergebnisse wird dem wirtschaftlichen Risiko und den eigenen finanziellen Aufwänden einer Organisation nicht gerecht

Nach Art 2 Abs. 1 lit. d der im Verordnungsentwurf festgelegten Förderungsvoraussetzungen muss ein Digitalisierungsprojekt weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen. Ebenfalls ist nach Art. 13 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, dass die Ergebnisse des Projekts nach Erhalt der letzten Rate in einem offenen Format auf einer entsprechenden Plattform zu publizieren bzw. der Quellcode (Open-Source) einer entwickelten Softwarekomponente offengelegt werden muss.

Diese strengen Bedingungen könnten sich einschränkend auf die Qualität der eingereichten Digitalisierungsprojekte auswirken. So scheint nicht auszuschliessen, dass insbesondere Organisationen des Privatrechts davon absehen, Förderbeiträge für ein konkretes Projekt zu beantragen, wenn sie nach Abschluss keinen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen können oder wegen einer einzelnen Förderung auf ein Open Source Geschäftsmodell wechseln müssen. Dies gilt umso mehr, wenn die Organisation grosse Teile der finanziellen Entwicklungsaufwände des Projekts selber tragen muss. Letzteres scheint vorliegend sehr wahrscheinlich, da der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten betragen darf. Im Zusammenhang mit einem potenziell förderwürdigen Softwareentwicklungsprojekt kommt erschwerend hinzu, dass darin unter Umständen Softwarekomponenten Dritter verwendet werden, womit eine Freigabe die Rechte Dritter tangieren könnte. Eine antragsstellende Organisation müsste sich demzufolge die entsprechenden Verwendungsrechte zur Publikation sichern, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sein könnte, oder aber sie verzichtet auf einen entsprechenden Förderantrag. Die Post befürchtet, dass das Erfordernis der freien Verwendung die Inanspruchnahme von Förderleistungen unattraktiv macht und im Ergebnis die Erreichung der positiven Förderzielen erschwert oder gar verunmöglicht.

Die Vorgabe muss dieser Herausforderung wirksam Rechnung tragen, um nicht die gesetzgeberischen Ziele des EMBAG zu gefährden. Selbst das EMBAG sieht bei der Offenlegungspflicht des Quellcode von Software (OSS) vor, dass darauf verzichtet werden kann, wenn die Rechte Dritter dies einschränken, ausschliessen oder die zur Freigabe notwendigen Rechte durch hohe finanzielle Aufwendungen erst beschafft werden müssten (Art. 9 Abs. 1 EMBAG). Auch müssen die dem EMBAG unterstellten Bundesbehörden die entwickelte Software nicht frei zur Verfügung stellen, sondern dürfen nur keine Lizenzgebühr erheben (Art. 9 Abs. 2 EMBAG). Eine Kopiergebühr wäre hingegen zulässig. Zuletzt sei darauf hinzuweisen, dass selbst Bundesbehörden nach der Freigabe von OSS vom Lizenznehmer ein kostendeckendes Entgelt für Supportdienstleistungen verlangen dürfen, damit die Verwendung der OSS hilfreich bleibt (Art. 9 Abs. 5 / 6 EMBAG). Ein Verzicht bei EMBAG regulierter OSS auf die Erhebung von Lizenzgebühren durch die Bundesbehörde wiederum setzt eine vollumfängliche Entschädigung des Herstellers voraus.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass für antragsberechtigte Organisationen zur Erlangung eines Förderbeitrages strengere Auflagen im Zusammenhang mit OSS gelten, als dies für dem EMBAG unterstellte Bundesbehörden der Fall ist. Und obwohl die Ergebnisse des Digitalisierungsprojekts der öffentlichen Verwaltung bei der Aufgabenerfüllung dienen müssen, tragen die antragsberechtigten Organisationen durch die Offenlegungspflicht der Projektergebnisse zur freien Verwendung den Grossteil des wirtschaftlichen Risikos. Aus Sicht der Post wäre daher dringend zu prüfen, den in Art. 13 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs restriktiv gehaltene Ermessensspielraum anzupassen. Statt dass nur von der Offenlegung abgesehen werden kann, wäre bspw. zu prüfen, ob für notwendige Supportdienstleistungen die Organisation ein Entgelt erheben darf.

2. Das jährliche Kostendach von 5 Millionen Franken ist zu tief

Für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse nach Artikel 17 EMBAG wird derzeit mit einem jährlichen Kostendach von 5 Millionen Franken gerechnet. Dabei wurde jedoch angemerkt, dass dieser Betrag auf Grund der angespannten finanzpolitischen Lage unter Umständen noch gekürzt werden könnte. In Anbetracht der Dringlichkeit, die digitale Transformation in der Schweiz voranzutreiben und im Wissen darum, dass entsprechend wirkungsvolle Digitalisierungsprojekte sehr teuer sein können, scheint dieser Betrag deutlich

Datum 10. Juli 2024

Seite

zu tief angesetzt. Wie kostenintensiv Digitalisierungsprojekte sind, insbesondere wenn sie von hohem öffentlichem Interesse sind, zeigt nur schon ein Blick in die Budget- und Planungsübersicht der Agenda DVS für die Anschubfinanzierung gemäss EMBAG. Für gewisse Projekte sind darin Beträge von über einer Million pro Jahr eingeplant.

Dazu kommt, dass dieser verhältnismässig tiefe Betrag unter einem potenziell sehr weiten Empfängerkreise aufgeteilt werden müsste, da sowohl Organisationen des öffentlichen als auch des privaten Rechts antragsberechtigt sind. Je nach Situation könnte dies dazu führen, dass entweder sehr gute Projekte nicht berücksichtigt werden oder aber, dass die gesprochenen Förderbeiträge kaum ausreichen, um eine massgebende Wirkung zu erzielen. Aus Sicht der Post gilt es daher das Kostendach zur Förderung von Digitalisierungsprojekten erheblich aufzustocken. Dieses muss nicht zwingend ausgeschöpft werden, doch schafft eine Erhöhung den notwendigen Handlungsspielraum.

c) Einzelne Anpassungen des Verordnungsentwurfs

Entsprechend unseren vorstehenden Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen direkt einzelne Anpassungen am Verordnungsentwurf zu unterbreiten. Diese sind jeweils rot markiert.

Ad) Kein Ausschluss von bereits in der Vergangenheit geförderten Digitalisierungsprojekte

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

¹ Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

...

² Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten. und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.

Ad) Streichung des «Innovationscharakters» als zwingende Fördervoraussetzung

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

¹ Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie: ...
- b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie: ...
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent):
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

(Hinweis: Zur Frage, wie die Gewichtung nach der Streichung des Innovationscharakters nach Art. 7 zu erfolgen hat, nimmt die Post keine Stellung und überlässt diese Beurteilung der Bundeskanzlei.)

Ad) Einführung eines Ermessensspielraumes im Rahmen der «freien Verwendung der Ergebnisse»

Art. 5 Gesuch

- ¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt.
- ² Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.
- ³ Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
 - b. eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
 - d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
 - e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien-Verwendung veröffentlicht werden oder Angaben dazu, ob Gründe nach Art. 13 Abs. 3 bestehen, die eine Veröffentlichung verunmöglichen oder erschweren;
 - f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
 - g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
 - h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
 - i. eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
 - j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
 - k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
 - eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- ⁴ Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

- ¹ Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:
 - a. Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
 - b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist offenzulegen.
- ² Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- ³ Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren. Dies gilt namentlich für Fällen, in denen:
 - a. Sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken;
 - b. die Rechte Dritter dies ausschliessen oder einschränken;
 - c. ergänzende Dienstleistungen für die Veröffentlichung notwendig sind.
- ⁴ Soweit sich die Ausnahmen zur Veröffentlich der Ergebnisse nach Absatz 3 dieses Artikels durch die Erhebung einer angemessenen Abgeltung zur Nutzung der Ergebnisse vermeiden lassen, kann der Bereich DTI der BK ein solches mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Finanzhilfe vereinbaren.

Datum 10. Juli 2024

Seite 6

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Stab CEO

Matthias Dietrich
10. Juli 2024
Simple Electronic Signature by
SwissID

Matthias Dietrich Co-Leiter Stab CEO Regulatory Affairs

FELIX GOTTSCHALK
10. Juli 2024
Simple Electronic Signature by SwissID

Felix Gottschalk Leiter Regulatory Affairs

Schweizerischer Blindenbund

Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen

Zürich, 11.07.2024



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle

Friedackerstrasse 8 8050 Zürich Tel. 044 317 90 00 info@blind.ch; www.blind.ch

PER MAIL
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Dateiformate: gleichlautend als PDF und Word



Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi, Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16.04.2024 eröffneten Sie das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über die Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse. Diese Anschubfinanzierung ist Teil des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Der Bund soll Projekte in den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft fördern, die einen grossen Mehrwert für die digitale Transformation der Schweiz bieten.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Die neue Verordnung regelt die in Artikel 17 EMBAG vorgesehene Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse.

Die Anschubfinanzierung geht zurück auf eine Forderung aus dem Parlament, dass der Bund digitale Leuchtturmprojekte fördern soll. Das neue Förderinstrument zielt darauf ab, die digitale Transformation in der Schweiz durch eine Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten sowohl aus dem privaten als auch dem öffentlichen Sektor zu beschleunigen. Um Förderung zu erhalten, müssen Projekte von besonderer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sein und damit einem hohen öffentlichen Interesse dienen.

Empfänger von Fördergeldern verpflichten sich, Projektergebnisse zur freien Weiterverwendung öffentlich zur Verfügung zu stellen. Das Potenzial für eine breite Anwendung

der Ergebnisse (Software, Anwendungen, Daten) fliesst in die Bewertung der Fördergesuche ein.

Die Verantwortung für die Vergabe der Finanzhilfen obliegt dem Bereich "Digitale Transformation und IKT-Lenkung" der Bundeskanzlei. Eine Fachjury bewertet die Projekte und gibt Empfehlungen ab.

Der eingeschlagene Weg und die Ausgestaltung des Gesetzes und der Verordnungsentwurf können für blinde und sehbehinderte Menschen eine vielversprechende und breit wirksame Grundlage für eine barrierefreie digitale Welt bilden.

Aus diesem Grund erlauben wir uns als Schweizerischer Blindenbund, Selbsthilfe-Organisation blinder und sehbehinderter Menschen, im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst der Schweizerische Blindenbund (SBb) die Anschubfinanzierung. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Förderungsvoraussetzungen, die beim vorliegenden Entwurf für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung sind.

Gesetzliche Grundlage der Anschubfinanzierung ist Artikel 17 EMBAG. Mit dem EMBAG sollen verschiedene Themen der digitalen Transformation auf Gesetzesstufe geregelt werden. Insbesondere soll es die Voraussetzung für die Zusammenarbeit verschiedener Gemeinwesen und den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben schaffen (Art. 1 EMBAG).

Der Regelungsentwurf sieht ein zweistufiges Prüfverfahren vor, wobei in einem ersten Prüfschritt diejenigen Digitalisierungsprojekte ausscheiden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Projekte, welche die Förderungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, werden in einem zweiten Prüfschritt aufgrund von fünf gewichteten Bewertungskriterien und unter Beizug einer Fachjury mit einer Punktzahl bewertet und rangiert.

Digitale Barrierefreiheit muss als Förderungsvoraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden

Obwohl die Schweiz vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie digitale Transformation sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht die hierfür nötige Durchsetzungskraft entfalten. Umso mehr erwartet der Schweizerische Blindenbund (SBb), dass das Thema als Förderungsvoraussetzung für eine Anschubfinanzierung zwingend aufgenommen wird.

Bestehende gesetzliche Grundlagen haben nicht die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von

Menschen mit Behinderungen (BehiG), schreibt in Artikel 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hörund Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessability werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Barrierefreiheit ist ein komplexes Thema und muss von Anfang an mitgedacht werden

Für blinde und sehbehinderte Menschen kann die Digitalisierung eine Chance für einen breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art darstellen. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen und damit die Basis und Voraussetzung jeder Inklusionsbemühungen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Damit dies ab Tag 1 der Inbetriebnahme bis zum Ende der jeweiligen Dienstleistung sichergestellt ist, muss das Thema von Anfang an prioritär mitgedacht werden.

Antrag

Der Artikel 2 zur Förderungsvoraussetzungen ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

(...)

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

(...)

2. die Gleichstellung der Geschlechter und von Menschen mit Behinderungen fördern,

(...)

- c. die digitale Barrierefreiheit vollumfänglich sicherstellen,
- d. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen:
- e. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- f. Innovationscharakter haben.

Das bedarf der nachfolgenden Anpassungen im weiteren Text des Entwurfs:

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

(...)

- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f (10 Prozent);

(...)

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme der Stellungnahme und bittet Sie, die für blinde und sehbehinderte Menschen so wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Arnold Wittwer

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund

Roland Gossweiler

ala. In

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung



Bundeskanzlei Gurtenstrasse 5 CH-3011 Bern

Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Zürich, 16. Juli 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Art. 17 EMBAG)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi Sehr geehrter Herr Unternährer

Als Branchenorganisation der privaten Schweizerischen Medienunternehmen bedankt sich der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) für die Gelegenheit, zur geplanten Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten (Art. 17 EMBAG) Stellung beziehen zu dürfen. Der Verlegerverband vereinigt mit seinen Schwesterverbänden MEDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA rund 100 Medienunternehmen, die zusammen über 300 Publikationen herausgeben und zahlreiche digitale Newsplattformen sowie über 30 Radio-und TV-Sender betreiben.

Der VSM ist grundsätzlich mit der Verordnungsvorlage einverstanden und begrüsst die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Er erlaubt sich, einige Empfehlungen auszusprechen, damit insbesondere im Bereich digitaler Medien aus gesellschaftlicher Sicht relevante Projekte unterstützt werden können.

Die Schweizer Medienlandschaft und somit auch die VSM-Mitglieder befinden sich inmitten der digitalen Transformation, welche auch in den kommenden Jahren einen hohen Investitionsbedarf mit sich bringt. Der Innovationsgrad bei den Schweizer Medien ist enorm hoch: Kleinere, mittlere und grosse Verlage bespielen mit ihren Inhalten heute alle möglichen Kanäle, setzen auf neue Geschäftsmodelle und passen ihre Angebote dem veränderten Nutzerverhalten an. Die digitale Transformation ist für die Medien und den Journalismus essenziell, damit auch in Zukunft möglichst alle Bevölkerungsschichten flächendeckend mit qualitativen journalistischen Inhalten erreicht werden. Die Verfügbarkeit unabhängiger, verlässlicher Informationen auf kommunaler, kantonaler wie nationaler Ebene ist wiederum zentrale Voraussetzung unserer direkten Demokratie, wie sie in der Schweiz gelebt wird. Das Bereitstellen von Informationen für die Schweizer Bevölkerung durch die Medien ist unabdingbar für die demokratischen Prozesse und die politische Partizipation in der Schweiz.

Nebst der notwendigen digitalen Transformation engagieren sich die Medienunternehmen zudem aktiv in der Vermittlung der Medienkompetenz. Damit soll die Fähigkeit der breiten Bevölkerung gestärkt werden, Nachrichten zu finden, zu verstehen, zu überprüfen und kritisch zu bewerten. Ziel ist die selbstbestimmte Nutzung von Medien zur Bildung der eigenen Meinung, um dem immer stärker verbreiteten Phänomen der Desinformation entgegenzuwirken.



Aufgrund dieser auch in Zukunft notwendigen Transformation und Entwicklung sowie der finanziellen Herausforderungen der Medienunternehmen infolge stark sinkender Einnahmen (Abwanderung der Werbeerträge hin zu den internationalen Tech-Plattformen) ist die finanzielle Förderung von Digitalisierungsprojekten gerade im Umfeld des Journalismus von hohem öffentlichem Interesse.

Mit Blick auf Art. 2¹ Abs. b ermöglichen insbesondere die folgenden Kriterien die Unterstützung von Digitalisierungsprojekten im Journalismus:

- Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken
- demokratische Partizipation erweitern
- Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen

Von besonders hohem gesellschaftlichem Interesse sind Projekte, die sich gegen die steigende Desinformation richten. Um insbesondere auch solche Förderungen zu ermöglichen, schlägt der VSM ein weiteres Kriterium vor:

Art. 2¹ Abs. b:

«9. die der Desinformation der Gesellschaft und deren Gefahren entgegenwirken

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Stefan Wabel Geschäftsführer

Andreas Zoller

Spezialist Public Affairs



Fédération suisse des aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West CH-3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Generalsekretariat Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern

Daniela Lehmann Abteilungsleiterin Interessevertretung und Sensibilisierung +41 31 390 88 19 daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 1. Juli 2024 / DALE

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi, Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Anschubfinanzierung. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Förderungsvoraussetzungen, die beim vorliegenden Entwurf für das Blinden- und Sehbehindertenwesen von zentraler Bedeutung sind.

Gesetzliche Grundlage der Anschubfinanzierung ist Artikel 17 EMBAG. Mit dem EMBAG sollen verschiedene Themen der digitalen Transformation auf Gesetzesstufe geregelt werden. Insbesondere soll es die Voraussetzung für die Zusammenarbeit verschiedener Gemeinwesen und den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben schaffen (Art. 1 EMBAG).

Der Regelungsentwurf sieht ein zweistufiges Prüfverfahren vor, wobei in einem ersten Prüfschritt diejenigen Digitalisierungsprojekte ausscheiden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Projekte, welche die Förderungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, werden in einem zweiten Prüfschritt aufgrund von fünf gewichteten Bewertungskriterien und unter Beizug einer Fachjury mit einer Punktzahl bewertet und rangiert.

Digitale Barrierefreiheit muss als Förderungsvoraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden

Obwohl die Schweiz vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie digitale Transformation sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht die hierfür nötige Durchsetzungskraft entfalten. Umso mehr erwartet der SBV, dass das Thema als Förderungsvoraussetzung für eine Anschubfinanzierung aufgenommen wird.





Fédération suisse des aveugles et malvoyants

Bestehende Gesetzliche Grundlagen haben nicht die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessability werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Barrierefreiheit ist ein komplexes Thema und muss von Anfang an mitgedacht werden

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung kann die Digitalisierung eine Chance für einen breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art darstellen. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Damit dies ab Tag 1 der Inbetriebnahme bis zum Ende der jeweiligen Dienstleistung sichergestellt ist, muss das Thema von Anfang an prioritär mitgedacht werden.

Antrag

Der Art. 2 Förderungsvoraussetzungen ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

1

Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

 (\ldots)

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

(...)

2. die Gleichstellung der Geschlechter und von Menschen mit Behinderungen fördern,

(...)

- c. die digitale Barrierefreiheit vollumfänglich sicherstellen,
- d. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- e. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- f. Innovationscharakter haben.

Das bedarf der nachfolgenden Anpassungen im Gesetz:

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

(...)



Fédération suisse des aveugles et malvoyants

c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (20 Prozent);

d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe **f** (10 Prozent);

(...)

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre Geschäftsleiter Daniela Lehmann Abteilungsleiterin Interessenvertretung und Sensibilisierung



Bundeskanzlei BK Herr Bundeskanzler Viktor Rossi Bundeshaus West 3003 Bern

per Mail an: recht@bk.admin.ch

Bern, 05.06.2024

Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit Wohlwollen nimmt der SGB die vorgeschlagene Verordnung über die Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse zur Kenntnis. Dem im Rahmen des EMBAG beschlossenen Gesetzesauftrag wird damit zufriedenstellend nachgekommen.

Gemäss EMBAG sollen sowohl private als auch öffentliche Organisationen in den Genuss von Finanzhilfen kommen können. Angesichts des sehr begrenzten Budgets und des offensichtlichen Digitalisierungsbedarfs öffentlicher Organisationen sollten unseres Erachtens diese auch klar im Fokus der Förderung stehen. Dies sollte allenfalls in der Verordnung auch entsprechend präzisiert werden.

Sehr zu unterstützen ist die Vorgabe, dass EmpfängerInnen von Fördergeldern dazu verpflichtet sind, Projektergebnisse zur freien Weiterverwendung öffentlich zur Verfügung zu stellen. Auch sehr begrüssenswert ist die in der Verordnung konkretisierte Förderungsvoraussetzung des «wesentlichen Mehrwerts für Gesellschaft oder Wirtschaft» unter anderem durch die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter.

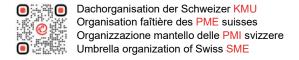
In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard





Monsieur le Chancelier de la Confédération Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

recht@bk.admin.ch

Berne, le 9 juillet 2024 usam-MH/

Réponse à la procédure de consultation : Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public

Monsieur le Chancelier Viktor Rossi, Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 16 avril 2024, la Chancellerie fédérale nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public.

L'usam exprime une position fortement critique concernant les subventions accordées aux projets numériques dans le cadre de l'ordonnance sur le financement initial visant à encourager des projets de numérisation d'intérêt public. L'usam reconnaît l'importance de la transformation numérique et de la modernisation de l'administration publique. Cependant, elle estime que les PME n'ont pas besoin de subventions supplémentaires pour se numériser et souligne plusieurs préoccupations majeures.

Les subventions accordées aux projets numériques créent des incitatifs artificiels et perturbent le marché. Les PME suisses sont par nature innovantes et adaptables. Elles n'ont pas besoin de soutien financier pour entreprendre des projets numériques, car cela fausse la concurrence et favorise une dépendance vis-à-vis de l'État. Les entreprises devraient être encouragées à investir dans la numérisation sur la base de la demande réelle et de leur propre initiative, plutôt que de répondre à des subventions gouvernementales qui pourraient orienter leurs décisions de manière inefficace.



Les caisses de la Confédération ne sont pas en état d'admettre des dépenses supplémentaires sans compromettre d'autres secteurs cruciaux. La situation budgétaire actuelle exige une gestion rigoureuse et responsable des fonds publics. Les 5 millions de francs annuels prévus pour ces subventions pourraient être mieux utilisés pour réduire la dette publique ou investir dans des domaines essentiels tels que la santé, l'éducation ou la sécurité. Si des fonds doivent être alloués à des projets numériques, ils devraient être compensés par des réductions de dépenses dans d'autres domaines pour éviter d'aggraver le déficit budgétaire.

Les PME sont déjà confrontées à des charges administratives lourdes. L'introduction de subventions pour les projets numériques ajoute une couche supplémentaire de bureaucratie. La procédure de demande en deux étapes, les critères d'évaluation pondérés et les exigences de publication augmentent considérablement les coûts administratifs pour les petites entreprises. Cela détourne des ressources précieuses qui pourraient être mieux utilisées pour le développement direct de l'entreprise.

Le système de classement et de sélection des projets favorise les grandes entreprises qui ont les moyens de préparer des propositions sophistiquées. Les petites entreprises, qui manquent souvent de ressources dédiées, sont désavantagées. Cette iniquité renforce les inégalités existantes et ne permet pas aux PME de bénéficier pleinement des subventions, limitant ainsi l'impact potentiel de la numérisation sur l'ensemble du secteur.

En exigeant que les PME financent 50 % des coûts de leurs projets, l'ordonnance impose un fardeau financier significatif. Les petites entreprises risquent de s'endetter ou de détourner des fonds d'autres investissements critiques. De plus, les subventions peuvent créer une dépendance vis-à-vis du soutien gouvernemental, réduisant ainsi l'incitation à une gestion financière prudente et autonome.

L'usam appelle à une révision complète de cette ordonnance. Il est essentiel de reconnaître que les PME suisses sont capables de mener à bien des projets de numérisation sans soutien financier artificiel. Les fonds publics devraient être gérés avec une stricte prudence budgétaire, et les dépenses supplémentaires devraient être compensées par des réductions dans d'autres secteurs. En éliminant les subventions, on éviterait de créer de faux incitatifs et on favoriserait un environnement où les entreprises investissent dans la numérisation de manière autonome et durable selon les demandes du marché.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

MULLE

Union suisse des arts et métiers usam

Urs Furrer

Mikael Huber

Directeur Responsable du dossier

Swiss OpenStreetMap Association Heitersbergstrasse 1 8962 Bergdietikon board@sosm.ch

15.Juli 2024

Bundeskanzlei BK per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss OpenStreetMap Association (SOSM)¹ vertritt die Interessen der Schweizer OpenStreetMap Beitragenden und Nutzer gegenüber staatlichen und privaten Organisationen und ist der «local chapter» der OpenStreetMap Foundation in der Schweiz.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen teilweise eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Die in der Vorlage vorgesehene Anschubfinanzierung für Leuchtturmprojekte sehen wir als ersten Schritt, glauben aber das die enge Verknüpfung mit Behördenaufgaben schlussendlich nicht zweckdienlich ist und mittelfirstig dieses Förderinstrument durch ein ähnliches Program wie der Sovereign Tech Fund² in Deutschland ersetzt werden sollte.

Wir erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich

1https://sosm.ch/ 2https://www.sovereigntechfund.de/

- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben,
 - 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;

b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:

- 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
- 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
- 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
- 5. die demokratische Partizipation erweitern,
- 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
- 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
- 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern. oder
- 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
- 10. <u>die digitalen Kompetenzen der</u> Bevölkerung stärken;
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.
- 3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Seite zu "Digitale Partizipation und Demokratie" des Prototype Fund³.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen (digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 anzupassen.

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen⁴.

Absatz 2:

Wir regen an, zu präzisieren/definieren, was ein Projekt ist und ob ein Projekt (modifiziert) mehrmals eingegeben werden darf.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Damit wäre zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit dem Prototype Fund Schweiz⁵ oder den Civic Tech Hackathons⁶ von Opendata.ch auf klarer Grundlage künftig möglich.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

- 1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.
- 2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:
 - a. die Planung, Koordination und Realisierung:
 - b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
 - c. das Projekt- und Risikomanagement
- 3 Nicht anrechenbar sind:
 - a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
 - b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent
Eigenfinanzierung kann
zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige
gegenüber kommerziellen Projekten
benachteiligen: Gemeinnützige Projekte
(d.h. von hohem öffentlichen Interesse)
lassen sich oft nicht über den Markt
finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von *neuen* Infrastrukturen und

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Informatiksystemen anrechenbar sind.

Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

- 1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.
- 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
 - eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
 - d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
 - e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
 - f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen. Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;

- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u> Beziehungen zur Jury
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u> <u>der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e⁷ explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor, dass sich die Jury vorbehält, ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.
- 2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.
- 3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.
- 4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.
- 5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Wir emphelen eher weniger Projekten eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im nächsten Jahr gewährt werden.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.
- 2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.
- 3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.
- 4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Ein Frauenanteil von 50 Prozent muss erreicht werden, auf der internen wie der externen Seite der Jury.

Art. 11 Organisation

- 1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.
- 2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.
- 3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.
- 2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.
- 3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.
- 4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:
 - Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
 - b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.
- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- 3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der

Absatz 1, Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind8. Dies ailt auch für maschinell lernende Systeme. bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen⁹. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar. Bei der Entwicklung sollte deshalb zudem, wenn möglich und sinnvoll. auf Open-Source-Software zurückgegriffen werden.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien

8siehe auch: https://opensource.org/osd

9siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

der Tallinner Erklärung zu E-Government ¹⁰ systematisch angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Chancellerie fédérale ChF 3003 Berne

Par courriel: recht@bk.admin.ch

Berne, le 2 juillet 2024

Ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public Consultation

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur l'ordonnance concernant le financement initial visant à encourager des projets de numérisation présentant un grand intérêt public. L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse.

Considérations générales

La présente ordonnance a pour objet les dispositions d'exécution de l'art. 17 de la loi fédérale sur l'utilisation de moyens électroniques pour l'exécution des tâches des autorités (LMETA). En édictant cette nouvelle disposition, les Chambres fédérales ont créé la base légale permettant d'encourager de manière ciblée, au moyen d'un financement initial, des projets de numérisation présentant un grand intérêt public. L'Union des villes suisses salue et soutient l'idée d'un financement initial pour encourager les projets de numérisation. Nous prenons position comme suit sur les différents articles :

Propositions d'amendement

- Article 5 Demande, Alinéa 3, Lettre a :
 - La proposition est trop restrictive pour les collectivités de droit public et favorise davantage les organisations de droit public ou de droit privé. Les communes ne disposent souvent pas des moyens suffisants pour réaliser des projets de numérisation présentant un grand intérêt public.
- Article 9 Composition, Alinéa 1, Lettre b :
 L'Union des villes suisses devrait être représentée et devrait avoir la possibilité de proposer un représentant pour participer au jury d'experts.
- <u>Article 12 Versement des aides financières :</u> Il est recommandé que l'ordonnance :



- mentionne plus explicitement que le versement des tranches doit être fait selon le plan de trésorerie mentionné dans l'article 5, alinéa 3f.
- ajoute la condition du non-dépassement de la durée des quatre ans (Art. 4 du rapport).

- Article 13 Publication du code source, Alinéa 1, Lettre b

L'ordonnance mentionne que « *le code source des composants logiciels développés dans le cadre du projet doit être publié.* » On pourrait s'attendre ici à des réticences de bénéficiaires du secteur privé à partager le code source développé alors que 50% au moins de l'investissement a été fait par l'entreprise. L'alinéa 3 ouvre cependant la possibilité d'y déroger. « Le secteur TNI de la ChF assure le secrétariat du jury d'experts ».

Bien que le partage du code puisse être perçu comme un juste retour quant au soutien de la Confédération pour des projets issus des administrations publiques, on pourrait cependant identifier un risque de baisse d'intérêt pour les bénéficiaires privés. En effet, ces derniers construisent leurs avantages compétitifs sur le marché, entre autres, au moyen de solutions aux avantages uniques qui leur permettent de se distinguer de leurs concurrents. Divulguer le code source irait à l'encontre de ce principal commercial. L'article 13, al. 3 pourrait être étendu en proposant des cas ou exemples de dérogations valables comme une « exposition publique de secrets commerciaux d'entreprise ». Il pourrait également être proposé de financer les projets Open Source à un taux plus élevé.

- Article 13 Publication des résultats, Alinéa 2 :

L'article 13 indique le cadre de publication des résultats par les bénéficiaires. L'alinéa 2 mentionne : « Les résultats doivent rester accessibles au public après réception de la dernière tranche de l'aide financière ». Cet alinéa rejoint l'Article 17, al. 2 de la LMETA.

Il serait judicieux de spécifier une durée de publication des données de, par exemple, cinq ans au minimum.

Certains éléments de l'ordonnance et du rapport prêtent à confusion et mériteraient d'être clarifiés.

Article 14 Durée du soutien :

L'article 4 mentionne que les aides financières sont octroyées pour la phase de développement et de mise au point des projets, mais pour quatre ans au maximum. » Cela sous-entend qu'aucune autre aide financière ne sera versée après quatre ans. Cependant, le rapport qui accompagne la consultation mentionne à ce sujet que « si un projet n'a pas pu être réalisé au bout de quatre ans, aucune nouvelle tranche ne sera versée. La tranche restante à ce moment-là sera versée à la date de la publication des résultats ».

Le rapport laisse ainsi entendre que l'aide financière n'ayant pas été versée après quatre ans sera toutefois versée une fois le projet terminé et les informations y relative publiées (condition de l'ordonnance (Art 13). Ce qui semble être corroboré à l'article 12, al 3 qui mentionne : « La dernière tranche est versée dès que les résultats sont publiés selon les modalités prévues à l'art. 13 ».

Il serait recommandé d'adapter l'article 12, al. 3 en y précisant que le versement de la dernière tranche peut avoir lieu après la durée de quatre ans spécifiés à l'article 4 et lors de la publication des résultats.

Ni l'ordonnance, ni le rapport ne mentionnent de contre-indication à ce qu'un projet déjà démarré et dans les phases de développement et de mise au point (selon Art 3, al. 2) puisse être proposé. En effet, il n'est pas rare que des soutiens cantonaux ou communaux requièrent qu'aucun travail préalable n'ai été effectué avant l'octroi du soutien financier.

Il serait opportun de clarifier la prise en considération ou non d'un projet déjà démarré.



En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président Directeur

Anders Stokholm Martin Flügel Maire de Frauenfeld

Copie: Association des Communes suisses



Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria Uniun svizra dals biros d'inschigneria consultativs Swiss Association of Consulting Engineers

Bundeskanzlei BK

Als PDF und als Word per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Bern, 16. Juli 2024 <u>mario.marti@suisse-ing.ch</u> | T 031 970 08 88

Stellungnahme zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen.

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse mit Hilfe einer Anschubfinanzierung gezielt zu fördern. Im Planungs- und Bauwesen gibt es eine Vielzahl von Prozessen und Vorgängen, insbesondere auch viele Schnittstellen zu den Behörden, die ein grosses Potential zur Digitalisierung bergen.

Die Vereinigung suisse.ing begrüsst deshalb auch die vorliegende Verordnung mit den ausführenden Bestimmungen im Grundsatz. Allerdings scheinen der suisse.ing die gesetzten Förderungsbedingungen gerade auch mit Blick auf die Planungs- und Baubranche zu eng gefasst. Mit dem Ziel, Niederschwelligkeit zu gewährleisten sowie das Digitalisierungs-Potential zu erhöhen, erlauben wir uns folgende Hinweise:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

Im Absatz 2 wird das Subsidiaritätsprinzip eingeführt. Projekte, die anderweitige Unterstützung des Bundes erhalten, werden ausgeschlossen. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass beispielsweise Innosuisse oder akademische Forschungsprojekte des SNF darunter zu verstehen sind. Aus Sicht von suisse ing wird damit eine zu starke Einschränkung gemacht. Es sollte sichergestellt werden, dass diese bedeutenden Institutionen, wie auch die beiden ETHs, nicht von dieser Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen werden, andernfalls bleibt die Wirkung des Vorhabens wohl beschränkt.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

Im Absatz 1 wird festgehalten, dass Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten betragen dürfen. Auch hier ist suisse.ing der Auffassung, dass die Unterstützung damit zu klein ist. Gerade bei Projekten die darauf abzielen, Prozesse mit Behördenbeteiligung zu digitalisieren, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch eine höhere Unterstützung möglich ist.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Neue (digitalisierte) Prozesse und Verfahren müssen auch nach der Entwicklungs- und Aufbauphase begleitet werden können. D.h. es ist sicherzustellen, dass auch dieser Teil finanziell un-

terstützt werden kann. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob eine Verlängerung der Förderdauer über vier Jahre hinaus (vorbehaltlich einer positiven Bewertung der Projektfortschritte) ermöglicht werden sollte.

Art. 5 Gesuch

Das Verfahren zur Beantragung und Bewertung von Projekten nehmen wir als schwerfällig und komplex wahr. Dies könnte insbesondere kleinere Organisationen (z.B. StartUps) von der Einreichung von Anträgen abhalten oder dazu führen, dass der Fokus von Projekten bald mehr auf dem Gesuchsformular als dem zu digitalisierenden Prozess liegt.

Um die Beteiligung zu maximieren, wäre es von Vorteil, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, insbesondere durch eine Verringerung der Anzahl der erforderlichen Dokumente und eine Beschleunigung des Bewertungsprozesses. Der Prozess könnte beispielsweise mit einer vereinfachten Vorauswahlphase beginnen, in der die Förderfähigkeit der Projekte gemäss Art. 2 überprüft wird. Damit müssten nur zu denjenigen Projekten sämtliche Unterlagen angefordert, eingereicht und überprüft werden, die für die Aufnahme in das Finanzierungsprogramm in Frage kommen.

Art. 9 Zusammensetzung der Fachjury

Gemäss Absatz 4 müssen Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Gleichzeitig geht aus Absatz 1 hervor, dass die kleinstmögliche Jury aus 3 Personen (maximal 8) bestehen kann. In so einem Fall wäre die Verordnung nicht erfüllbar. Generell empfinden wir fixe Prozentzahlen als zu einschränkend, gerade gegenüber der Bedeutung der anderen Kriterien wie Vertretung der relevanten Departemente, der Fachexpertise von Personen etc.

Die Formulierung aus dem erläuternden Bericht, wonach die Geschlechter angemessen vertreten sein sollen, ohne eine fixe Prozentzahl zu nennen, wird von suisse.ing als praxisgerechtere Formulierung beurteilt. Dies gerade auch im Hinblick auf die (noch) ungleiche Geschlechterverteilung innerhalb der Planungs- und Baubranche und damit der Verfügbarkeit von Expertinnen und Experten auf Spezialgebieten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Beachtung finden und bedanken uns für die Kenntnisnahme. Besten Dank nochmals für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

suisse.ing

Andrea Galli, Präsident MSc Civil Eng ETHZ

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer Rechtsanwalt

Die Vereinigung suisse.ing

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,6 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der suisse.ing sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist suisse.ing die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieurund Planerunternehmen in der Schweiz.

Swico Lagerstrasse 33 CH-8004 Zürich Tel.: +41 44 446 90 90 www.swico.ch info@swico.ch



Bundeskanzlei Gurtengasse 5 3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Zürich, 16.07.2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zu nehmen. Gleichzeitig erlauben wir uns, Sie höflich zu bitten, Swico bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vernehmlassungen, direkt zu berücksichtigen – wir würden dies schätzen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Swico begrüsst, dass der Bund eine Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse vorsieht und diese anhand der vorliegenden Verordnung klar und transparent regelt. Die Investitionen tragen massgeblich zur digitalen Transformation und Innovationsförderung in der Schweiz bei. Dennoch sehen wir Verbesserungspotenzial, insbesondere bei den Förderungskriterien in Bezug auf deren klare Abgrenzung voneinander, nicht berücksichtigte Förderungsthemen, Unklarheiten hinsichtlich des Begriffs Digitale Souveränität sowie der Unschärfe des Kriteriums Gleichstellung. Zudem erachten wir es als zentral, dass primär Projekte gefördert werden, die von besonderer Tragweite für die digitale Transformation sind. Auch betonen wir, dass das jährliche Kostendach von 5 Millionen Franken nicht gesenkt werden darf, da ansonsten die Wirksamkeit der getätigten Investitionen wie auch die Effizienz des Förderprogramms massiv geschwächt werden und insgesamt bessere Anreizmechanismen für Projektbeteiligungen nötig sind.



Allgemeine Würdigung

Übergeordnet begrüssen wir, dass der Bund eine Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse vorsieht und die Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Verordnung regelt. Die Vorlage leistet durch Investitionen in die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zu einem starken Innovationsstandort Schweiz und einer nachhaltigen digitalen Transformation, was wir als äusserst wichtig erachten. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass Projekte mit Innovationscharakter gefördert werden sollen (Art. 2 Abs. e).

Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass die Vorlage von einigen Anpassungen profitieren kann, welche wir nachfolgend ausführen.

1. Verbesserung der Förderkriterien für digitale Leuchtturmprojekte

Es ist richtig, dass die Verordnung klar regelt, unter welchen Bedingungen es um unterstützenswerte digitale Leuchtturmprojekte mit Mehrwert für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft handelt (Art. 2). Es sollen nur Digitalisierungsprojekte gefördert werden, die tatsächlich dazu beitragen, digitale Hürden zu überwinden. Dennoch sehen wir hinsichtlich der gewählten Förderungskriterien Verbesserungspotenzial.

a. Klarere Abgrenzung der Förderkriterien

Der Nachvollziehbarkeit halber sowie um eine klare Strukturierung innerhalb der Verordnung zu gewährleisten, ist es zielführend, die Kriterien «Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft» (Art. 2 Abs. 1 lit. a) und «Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft» (Art. 2 Abs. 1 lit. b) klarer voneinander abzugrenzen. Es soll je ein übergeordnetes Förderkriterium geschaffen werden, das sich auf digitale Aspekte fokussiert und eines, das gesellschaftliche Aspekte konzentriert.

Entsprechend empfehlen wir eine neue Aufteilung der konkretisierenden Aufzählungen zwischen Art. 2 Abs. 1 lit. A und Art. 2 Abs. 1 lit. B. Es bietet sich an, die Ziffern 4. («das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern»), 6. («den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen»), 7. («die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern») und 8. («die Resilienz der Infrastrukturen verbessern») unter Art. 2 Abs. 1 lit. b zu führen, da es sich hierbei klar um digitaltechnische Themen handelt.

b. Erweiterung der Förderungskriterien

Wir erachten es als widersprüchlich, dass im erläuternden Bericht zwar darauf hingewiesen wird, dass die konkretisierenden Aufzählungen unter Art. 2 Abs. 1 lit. a und b nicht abschliessend sind (S. 4), im Verordnungsentwurf jedoch trotzdem eine abschliessende Auflistung unter dem genannten Artikel vorgesehen ist. Zudem werden darin grundlegende Themengebiete, in denen die Digitalisierung einen massiven Mehrwert schaffen kann, wie beispielsweise das Gesundheitswesen, die Förderung von Digitalkompetenzen sowie Innovation und Forschung, nicht aufgeführt.



Neben der Aufnahme dieser Themen fordern wir daher eine redaktionelle Anpassung von Art. 2 Abs. 1 lit. a und b (Einfügen von «insbesondere»), um zu präzisieren, dass die Aufzählungen nicht abschliessend zu verstehen sind.

c. <u>Ersetzung des Begriffs Digitale Souveränität</u>

Es ist wichtig anzumerken, dass der Begriff «Digitale Souveränität» und das damit verbundene Förderungskriterium «die digitale Souveränität der Schweiz stärken» mit erheblicher Unschärfe und Unsicherheit verbunden ist (Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2). Der Begriff ist stark politisiert und mit unterschiedlichsten Definitionen behaftet und daher wenig aussagekräftig. Auch der erläuternde Bericht schafft hier nicht mehr Klarheit. Dies führt dazu, dass sich der Begriff nicht als qualitativ neutrales Förderkriterium für Digitalisierungsprojekte eignet. Dementsprechend empfehlen wir stattdessen von «öffentlicher vertrauenswürdiger Infrastruktur» zu sprechen. Diese Schärfung, gemeinsam mit den Kriterien «das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum stärken» (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 4) und «die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern» (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 8), erlaubt es, der Thematik der digitalen Souveränität differenziert Rechnung zu tragen.

d. Schärfung des Kriteriums der Gleichstellung

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Finanzhilfen neben der Gleichstellung der Geschlechter auch dazu beitragen sollen, «bestehende Ungleichheiten [zu] beseitigen, Barrieren [abzubauen], und dadurch die digitale Inklusion von allen Menschen [zu] fördern» (S. 21). Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die vorliegende Verordnung somit einen Beitrag zur digitalen Inklusion leistet und digitale Lösungen allen Menschen zugänglich macht. Diesem Gedanken folgend ist es für uns jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Inklusion nicht in den Förderungskriterien unter Art. 2 geführt wird. Dementsprechend empfehlen wir eine Anpassung, welche diesen Umstand korrigiert (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2).

Bezüglich der unter Punkten a.-d. aufgeführten Erläuterungen schlagen wir vor, Artikel 2 wie folgt zu ändern (Folgeseite):



Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
 - a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie insbesondere:
 - 1. Vorbildcharakter haben,
 - 2. die digitale Souveränität öffentliche digitale Vertrauensinfrastruktur der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
 - 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - 5. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
 - 6. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern, oder
 - 7. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern;
 - b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie insbesondere:
 - 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 - 2. die Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion fördern,
 - 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
 - 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - 5. die demokratische Partizipation erweitern,
 - 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
 - 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
 - 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
 - 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken;
 - 10. die digitale Bildung und Kompetenzentwicklung fördern,
 - 11. einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitswesens leisten,
 - 12. den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz stärken;
 - c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
 - d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
 - e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben

2. Bewertung der Projekte: Vornehmlich die digitale Transformation fördern

Das Ziel der Anschubfinanzierungen ist die Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (siehe auch EMBAG Art. 17 Abs. 1). In diesem Zusammenhang erachten wir es als zentral, dass primär Projekte gefördert werden, die von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Der zu erwartende Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Art. 2 Abs. 1 lit. b sollte hierbei zweitrangig behandelt werden, insbesondere da bereits zahlreiche Förderinstrumente und -programme existieren, die einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert adressieren. Dies sollte bei der Bewertung der Projekte (Art. 7) berücksichtigt werden.



Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, empfehlen wir daher, im Bewertungsschlüssel den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz höher zu gewichten als den erwarteten Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Art. 2 Abs. 1 lit. b (Art. 7 lit. a und b). Damit wird sichergestellt, dass Projekte, die primär einen Beitrag zur digitalen Transformation leisten, besser bewertet werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass innovative und unterstützenswerte Projekte auch ausserhalb der Fokusthemen der Digitalen Strategie liegen können. Gerade die rasante Geschwindigkeit der digitalen Transformation erhöht diese Wahrscheinlichkeit. Deshalb plädieren wir für eine umsichtige Anwendung dieses Kriteriums, um die Vielfalt der geförderten Projekte nicht einzuschränken und Innovationen nicht zu verhindern.

Entsprechend schlagen wir vor, Art. 7 wie folgt zu ändern:

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 20 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 40 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

3. Inklusion aller benachteiligten Gruppen ohne Einschränkung innovativer Projekte

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im erläuternden Bericht zur Vorlage berücksichtigt wird, dass Frauen im Informatikbereich nach wie vor unterrepräsentiert sind (S. 5). Dies ist eine Problematik, die Swico seit geraumer Zeit aktiv zur Sprache bringt und gemeinsam mit relevanten Akteuren an Lösungen arbeitet. Wir halten es jedoch für sinnvoller, den Begriff «Inklusion» anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle unterrepräsentierten Gruppen, einschliesslich Frauen und Menschen mit Behinderungen, gleichermassen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang können wir nachvollziehen, dass das Kriterium der Gleichstellung prioritär und transversal anzuwenden ist (Erläuternder Bericht, S. 5). Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass bestimmte Digitalisierungsprojekte die Thematik Inklusion nicht direkt betreffen, aber dennoch innovativ sind und einen signifikanten Mehrwert für die digitale Transformation sowie die Gesellschaft und Wirtschaft bieten. Solche Projekte gegenüber diejenigen, die die Geschlechterperspektive berücksichtigen, zu benachteiligen



(Erläuternder Bericht, S. 5; Art. 2 lit. b Ziff. 2; Art. 7 lit. b), erscheint wenig zielführend. Daher empfehlen wir, neben der Verwendung des Begriffs Inklusion, auch eine umsichtige Anwendung dieses Kriteriums, um sicherzustellen, dass die Förderung innovativer Projekte nicht eingeschränkt wird und gleichzeitig die Vielfalt und Chancengleichheit in der Digitalisierung unterstützt werden.

4. Keine Senkung des Kostendachs

Angesichts der Tatsache, dass die Digitalisierung das Fundament eines erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschaftsstandorts Schweiz bildet, betonen wir vehement, dass das jährliche Kostendach von 5 Millionen Franken für die Anschubfinanzierungen nicht gesenkt werden darf. Auch wenn die Haushaltslage des Bundes eine Überprüfung der Ausgaben notwendig macht (Erläuternder Bericht, S. 20), sind Einsparungen bei Investitionen in die Digitalisierung der falsche Ansatz, insbesondere da die Schweiz Nachholbedarf aufweist.¹ Bei einer Senkung besteht nicht nur die Gefahr, dass die Wirksamkeit der getätigten Investitionen erheblich geschwächt wird und die angestrebten Ziele der digitalen Transformation nicht erreicht werden können. Auch das Förderprogramm selbst würde aufgrund der gegebenen administrativen Grundlast und der geringen getätigten Investitionen ineffizient werden.

Gleichzeitig ist es selbstverständlich, dass die Investitionen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriterien erfüllen und die Projekte langfristig kostendeckend sind. Es gilt die Chancen und das Potenzial, die sich der Schweiz bei der Digitalisierung bieten, aktiv zu nutzen – sei es im Bereich E-Government, öffentliche digitale Infrastruktur oder Künstliche Intelligenz² – und damit einen langfristigen Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen.

5. Bessere Anreizmechanismen für Projektbeteiligungen

Gemäss Art. 17. Abs. 2 EMBAG ist eine zwingende Bedingung für die Erteilung einer Finanzhilfe, beziehungsweise Anschubfinanzierung, dass mit Bundesbeteiligung erarbeitete Ergebnisse frei verwendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang muss der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten offengelegt werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b). Während wir die mit dieser Regelung verfolgte Absicht der Sicherstellung der Wiederverwendbarkeit nachvollziehen können, gilt es gleichzeitig anzumerken, dass diese strengen Auflagen eine suboptimale Anreizstruktur für privatwirtschaftliche Unternehmen bietet und negative Auswirkungen auf die Anzahl und Qualität der eingereichten Projekte haben kann.

¹ Siehe bspw. den <u>eGovernment-Benchmark 2023</u>, der die Digitalisierung öffentlicher Dienste in Europa überwacht und in dem die Schweiz nur Platz 29 von 35 Ländern einnimmt; siehe auch die <u>Deloitte Studie 2023</u> zur digitalen Verwaltung in der Schweiz.

² Siehe hierzu Swico (2024). <u>Künstliche Intelligenz in der Schweiz: Von der Pionierin zum globalen Hub.</u> Positionspapier.



Insofern erachten wir es als sinnvoll, die Finanzierung mit Anreizmechanismen zu ergänzen, welche den langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung eines Projekts attraktiver machen. Zu berücksichtigen wären beispielsweise die Aussicht auf einen Leistungsauftrag nach erfolgreicher Durchführung des Projekts, eine flexible Exit-Option zur Risikominderung bei ausbleibender Wirtschaftlichkeit, oder Förderungen aus anderen Bundesquellen nach Ablauf der dreijährigen Förderzeit.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico

Adrian Müller

Präsident

Simon Ruesch

Head Legal & Public Affairs Mitglied der Geschäftsleitung



Per E-Mail

Bundeskanzlei

recht@bk.admin.ch

Swissdec

Fluhmattstr. 1 Postfach 6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11

www.swissdec.ch

Thomas Bächler

Direktwahl 041 419 54 07 thomas.baechler@swissdec.ch

Referenz Vernehmlassung 2024/27

Datum 10. Juni 2024

Betrifft Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinan-

zierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem

öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse Stellung nehmen zu können. Der Verein Swissdec engagiert sich seit über 15 Jahren erfolgreich in der Digitalisierung. Der Verein wurde mit dem Zweck¹ gegründet, mittels Standardisierung und Vereinheitlichung der elektronischen Übermittlung von Daten, welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht liefern müssen, zu vereinfachen.

Träger und Mitglieder² des Vereins sind u.a. die schweizerische Steuerkonferenz (SSK), und das Bundesamt für Statistik (BFS) als Vertreter des Bundes. Diese Vereinsmitglieder haben erfolgreich die schweizweit anerkannten Standards *Lohnstandard-CH* (ELM)³, *Leistungsstandard-CH* (KLE) sowie die *Swissdec-Unternehmens-Authentifizierung* (SUA) aufgebaut und stetig weiterentwickelt. Diese Standards werden von ERP-Herstellern in ihren Software-Produkten umgesetzt, welche Swissdec wiederum zertifiziert.

Die digitalen Prozesse von Swissdec basieren auf einer Maschinen-zu-Maschinen Kommunikation. Aus den ERP-Systemen der rund 110'000 angeschlossenen Unternehmen werden die Daten auf Knopfdruck direkt und medienbruchfrei über den sogenannten Distributor von Swissdec an die Empfängerorganisationen übermittelt. Zu diesen Daten zählen z.B. Lohndeklarationen an die Ausgleichskassen sowie die Versicherungsgesellschaften und die Suva aber auch Steuerausweise an die kantonalen Steuerbehörden sowie Quellensteuerabrechnungen oder Statistikdaten an das Bundesamt für Statistik.

Das Tätigkeitsfeld von Swissdec ist bereits heute von öffentlichem Interesse. Mit seinen Projekten leistet Swissdec einen wesentlichen Beitrag in der Digitalisierung zur Erfüllung von Bundesaufgaben.

¹ Vgl. §1 Ziff. 2 - https://www.swissdec.ch/statuten

² Vgl. https://www.swissdec.ch/members-roles

³ Vgl. https://www.swissdec.ch/standards

Referenz Vernehmlassung 2024/27

Seite 2/2

Insbesondere sei hier auch der Standard *Swissdec Unternehmens Authentifizierung (SUA)* erwähnt, der es erlaubt, Unternehmen eindeutig zu identifizieren und die digitale Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden abzusichern. Zudem prüft Swissdec aktuell ihre Prozesse und die Übermittlungsplattform in Richtung einer Basisinfrastruktur für die Schweiz auszubauen.

Wie eingangs erwähnt, bezweckt der Verein Swissdec mittels Digitalisierung die administrativen Prozesse der Unternehmen im Kontakt mit Behörden und Versicherungen zu vereinfachen und dadurch die Erfüllung von Behördenaufgaben zu erleichtern. Daher begrüssen wir ausdrücklich die Stossrichtung des vorliegenden Verordnungsentwurfs über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Die in der Vorlage im zweiten Abschnitt formulierten Rahmenbedingungen sind gut und decken sich auch mit dem Zweck des Vereins Swissdec.

Gemäss Art. 3 Ziff. 3 lit. b des Verordnungsentwurfs sind Kosten für Unterhalt und Betrieb von der Förderung ausgeschlossen. Wir können diese Überlegungen nachvollziehen, aus unserer Erfahrung ist jedoch häufig der Betrieb und die Weiterentwicklung für digitale Lösung im Sinne einer Basisinfrastruktur schwierig zu finanzieren. So sind digitale Autobahnen im Sinne einer Basisinfrastruktur mit dem Netz an Bundesstrassen vergleichbar. Diese physische Basisinfrastruktur wird direkt vom Bund betrieben und weiterentwickelt. Dies soll auch für digitale Basisinfrastruktur möglich sein. Wir empfehlen daher, auch eine Anschubfinanzierung für den Betrieb für eine beschränkte Zeit in der Verordnung zu berücksichtigen.

In Abschnitt 4 wird die Fachjury präzisiert. Wir erachten die Zusammensetzung sowie die Regelungen zu Amtsdauer und Entschädigung als zweckmässig. Es sind fünf externe Fachexpertinnen oder Fachexperten für die Jury vorgesehen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen diese vor allem «Fachwissen einbringen». Ob sich dieses Fachwissen auf die Digitalisierung bezieht oder auf andere Fachgebiete wird offengelassen. Wie vermissen daher in diesem Abschnitt eine Präzisierung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sich eine Person als Expertin oder Experte qualifiziert.

Wir stehen hinter den Grundsätzen der vorliegenden Verordnung und unterstützen die Absicht, Digitalisierungsprojekte zu fördern, um diesen zum Durchbruch zu verhelfen, vorbehaltslos. Wir empfehlen die Prüfung einer befristeten Anschubfinanzierung auch für den Betrieb zu ermöglichen sowie die Präzisierung, wer als Fachexpertin bzw. Fachexperte gualifiziert.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigungen unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mr. Bachler

Swissdec, Geschäftsstelle

Thomas Bächler, Geschäftsführer



Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND Jan Rhyner Schützengasse 4 9001 St. Gallen

> Telefon 071 223 36 36 Direkt 071 228 57 69

> > www.szblind.ch rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 11. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse. Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Grundsätzlich begrüsst der SZBLIND die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten. Gerade durch die digitale Transformation kann Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit ein besserer Zugang zu Informationen und Dienstleistungen ermöglicht und damit die Inklusion weiter vorangetrieben werden. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Förderungsvoraussetzungen, die beim vorliegenden Entwurf für das Blinden- und Sehbehindertenwesen von zentraler Bedeutung sind.

Obwohl die Schweiz vertraglich gemäss Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) und gesetzlich gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) verpflichtet ist, die barrierefreie digitale Transformation sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht die hierfür nötige Durchsetzungskraft entfalten.

Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbehinderung von der digitalen Transformation ausgeschlossen. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung kann die Digitalisierung eine Chance für einen breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art darstellen. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen.





Deshalb fordert der SZBLIND, dass der Aspekt der digitalen Barrierefreiheit in der Verordnung aufgenommen wird. Die digitale Barrierefreiheit soll als Förderungsvoraussetzung für eine Anschubfinanzierung auf zwei Ebenen aufgenommen werden.

Einerseits soll die digitale Barrierefreiheit als verpflichtende Förderungsvoraussetzung in die Liste der kumulativ zu erfüllenden Kriterien von Artikel 2 Abs. 1 aufgenommen werden. Zudem fordern wir, dass Artikel 2 Absatz 1 Litera b Ziffer 2 ergänzt wird. Nebst der Gleichstellung der Geschlechter soll auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ein Kriterium für Finanzhilfen an Digitalisierungsprojekte sein, die einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen.

Aus den oben kurz ausgeführten Gründen beantragen wir, die Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse anzupassen.

Artikel 2 Abs.1 ist, um eine Litera f zu ergänzen. Entsprechend müssen die Formulierungen bei Litera d und e angepasst werden. Der SZBLIND schlägt folgende Anpassung vor:

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

¹ Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

[...]

- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen;
- e. Innovationscharakter haben; und
- f. die digitale Barrierefreiheit sicherstellen.

Artikel 2 Absatz 1 Litera b Ziffer 2 ist wie folgt anzupassen:

- einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
- 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
- 2. die Gleichstellung der Geschlechter und von Menschen mit Behinderung fördern,
- 3. [...]

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Pierre-Alain Uberti

Geschäftsleiter

Jan Rhyner

Leiter Interessenvertretung und Management Support

Jonas Pauchard

Fachperson Interessenvertretung



Association HOME.swiss Türkheimerstr. 40 4055 Basel

Tel. +41772678082 Hannes Grassegger

15.07.2024

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Ich reiche unsere Antwort ein im Auftrag des anerkannt gemeinnützigen Vereins <u>HOME.swiss</u>, CHE-101.115.221. Unser Verein hat im Angesicht der Medien- und Informationskrise das Ziel, die digitale Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit faktenbasierten aktuellen nachrichtlichen Informationen (News) zu verbessern. Übergeordnetes Ziel ist die langfristige Wahrung und Förderung der Demokratie im digitalen Zeitalter. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

Langfristige, systemische Perspektive

Die Anschubfinanzierung sehen wir als ersten wichtigen Schritt um einen Zwioschenraum zwischen privaten und staatlichen Initiativen zu füllen. Wir sehen unseren Verein und seine Projekte im Bereich der Vitalisierung von Lokalen Newsmedien als Teil einer Ökologie digitaler Projekte im öffentlichen Interesse.

Neben der initialen Förderung besteht aber auch der Bedarf nach einer langfristigen bzw. Anschlussförderung, damit angestossene Projekte eine nachhaltige und breitere Wirkung entfalten können.

Wir begrüssen insgesamt die Stossrichtung der Verordnung, erlauben uns aber, Ihnen im Folgenden einige konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:
- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 - 1. Vorbildcharakter haben,
 - 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 - 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
- b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
 - 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 - 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
 - 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,
 - 4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 - 5. die demokratische Partizipation erweitern.
 - 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
 - 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
 - 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
 - 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken; oder
 - 10. <u>die digitalen Kompetenzen der</u>
 <u>Bevölkerung stärken:</u>
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen:
- d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- e. Innovationscharakter haben.
- 2 Es werden nur Projekte gefördert, die

Grundsätzlich unterstützen wir die Förderungsvoraussetzungen, schlagen jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 2:

Zwecks Klarheit sollte mindestens in den Ausschreibungsunterlagen verständlich angegeben werden, welche Förderungsvoraussetzungen zwingend erfüllt werden müssen ("und" vs. "oder").

Absatz 1, Buchstabe a:

Digitale Souveränität ist sowohl im wissenschaftlichen als auch im öffentlichen Diskurs nicht abschliessend definiert. Wir würden deshalb anregen, mindestens eine Arbeitsdefinition oder einen Verweis in den Erläuterungen/Ausschreibungsunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf die Strategie Digitale Schweiz regen wir an, dass die Eingabefrist und die Veröffentlichung der Fokusthemen der Strategie Digital Schweiz aufeinander abgestimmt sein sollten.

Absatz 1 Buchstabe b:

Ziffer 2: Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung zu berücksichtigen.

Ziffer 3: Wir begrüssen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, u.a. da ökologische Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Digitalisierung (Netto-Effekt) eine grosse Relevanz hat.

Ziffer 5: Wir regen an, den Begriff der demokratischen Partizipation möglichst breit zu fassen und auch hier ansässige Landesbewohnerinnen und -bewohner zu beinhalten.

Ziffer 7: Die Erläuterung spricht hier v.a. über die Beziehung von Unternehmen zu Behörden. Die vorliegende Formulierung kann man aber viel breiter verstehen

keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.

3 Der Bund kann ergänzend Finanzhilfen an Förderinstrumente von Organisationen des öffentlichen (ausgenommen des Bundes) oder privaten Rechts leisten, deren Förderungsvoraussetzungen die Bedingungen in 1a bis e nicht unterschreiten.

(digitale Transformation von Unternehmen grundsätzlich). Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung von Ziffer 7 folgendermassen anzupassen: neu

"...die digitale Transformation erleichtern,"

Ziffer 10 (neu): Der Digitalkompetenz unserer Bevölkerung kommt bei der digitalen Transformation eine entscheidende Rolle zu – nicht zuletzt in Zusammenhang mit digitaler Selbstbestimmung. Aktuell mangelt es aber jeder dritten Person in der Schweiz sogar an digitalen Grundkompetenzen¹.

Absatz 3 (neu):

Uns fällt aus langjähriger Praxis eine limitierende Lücke auf, denn die Zusammenarbeit mit existierenden Gefässen, insb. mit den bewährten Innovationsgefässen für das Prototyping potentieller Leuchtturmprojekte, ist in der Verordnung nicht angedacht, dürfte der Absicht des Gesetzgebers jedoch entsprechen.

Wir schlagen daher vor, in einem weiteren Absatz diesem Punkt Rechnung zu tragen (Absatz 3 (neu)).

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

- 1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.
- 2 Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:
 - a. die Planung, Koordination und Realisierung;
 - b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
 - c. das Projekt- und Risikomanagement
- 3 Nicht anrechenbar sind:

Absatz 1:

Eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung kann zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen: Gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichen Interesse) lassen sich oft nicht über den Markt finanzieren.

Absatz 3:

Die fehlende Anrechenbarkeit von Abschreibungen greift stark in die Rechnungslegung des jeweiligen Projektes ein, sprich Projekte, die selber Hardware (z.B. Server) beschaffen, werden grob benachteiligt gegenüber solchen, die Mieten/Leasen (aka "Cloud"), da diese Bestimmung ausschliesst (insofern als man

¹ https://www.risiko-dialog.ch/projekt/digitalbarometer/

- a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
- b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksystemen.

diese Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Projektes zählen kann), dass man die Hardware selbst kauft und über den Zeitraum des Projektes abschreibt.

Wir schlagen vor zu präzisieren, dass Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb von *neuen* Infrastrukturen und Informatiksystemen anrechenbar sind.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern – ggf. auch über andere Förderinstrumente.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

1 Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt. 2 Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.

- 3 Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
 - b. eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbauphase;
 - c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;

In der Förderpraxis ist neben den Drittmitteln der Anteil der Eigenleistung immer wieder ein relevanter Gradmesser. Entsprechend bietet es sich an, diese ebenfalls abzufragen.

Absatz 3, Buchstabe m (neu):

Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Absatz 3, Buchstabe n (neu):

Die Beschreibung des Projektteams sowie der Trägerorganisation ist in der Regel Bestandteil eines Gesuchs und würden wir auch hier empfehlen.

- d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
- e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
- f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbauphase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbauphase.
- m. <u>allfällige Interessenbindungen /</u> <u>Beziehungen zur Jury</u>
- n. <u>Beschreibung des Projektteams /</u> <u>der Trägerorganisation</u>
- 4 Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern

dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);
- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Art. 8 Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen

- 1 Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.
- 2 Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.
- 3 Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den

Buchstabe d:

Wir möchten die Definition von "innovativ" in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e² explizit unterstützen und möchten anregen, diese bei der Bewertung der Projekte zu berücksichtigen, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Buchstabe e:

Die Wirkung eines Projektes lässt sich insb. a priori nur schwer beziffern. Deshalb stellt sich bei diesem Kriterium die Frage nach der Operationalisierung. In der Erläuterung wird vorgeschlagen, dass Projekte, die gemessen an den anrechenbaren Kosten weniger Mittel beantragen, besser bewertet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer sinnvollen Operationalisierung, sondern lediglich der Fähigkeit, Drittmittel zu beschaffen und würde klar kommerzielle gegenüber gemeinnützigen Projekten bevorzugen. Wir schlagen deshalb alternativ vor. dass sich die Jury vorbehält. ein Projekt mit einem geringeren Förderbetrag zu fördern, wenn es die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe als zu gering einschätzt.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. Eine Gewährung von weniger als 80 Prozent des angefragten Betrags ist nur in seltenen Fällen sinnvoll. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eher weniger Projekten, eine Finanzhilfe zu gewähren und ihnen dafür möglichst den maximalen prozentualen Anteil zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang regen wir zudem an, dass falls Gesuchstellende, deren Anträge nur teilweise entsprochen wurde, diese zurückziehen, die entsprechenden Finanzhilfen nicht verfallen, sondern im

² "Projekte können aber auch dann innovativ sein, wenn sie auf bestehendem Aufbauen oder Bestehendes so weiterentwickeln, dass es eine wesentliche Verbesserung mit sich bringt."

anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.

4 Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanz- hilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

5 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

nächsten Jahr gewährt werden.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

1 Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

2 Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

- 3 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.
- 4 Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens.

Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person).

Interessenbindungen der Fachjurymitglieder sind offenzulegen.

Der Frauenanteil in der Jury sollte gesamthaft 50 Prozent erreichen.

Art. 11 Organisation

1 Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das

Im Geschäftsreglement muss insb. geregelt werden, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird.

Geschäftsreglement.

2 Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.

3 Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

1 Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.

2 Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

3 Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.

4 Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie ihr Projekt nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden wird. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Absatz 1:

Bei der Ausgestaltung der Modalitäten für die Ratenzahlungen sollte darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit geringem Budget potenziell auf mehrere Ratenzahlungen angewiesen sind, um Liquiditätsengpässe zu verhindern.

Absatz 4:

Wir schlagen vor, diese Formulierung zu präzisieren, da die Subsidiarität des Förderinstruments für einzelne Projekte und nicht die Organisation als Ganzes gilt.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

1 Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:

- Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
- b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten

Absatz 1, Buchstabe a:

Wir regen hier zudem an, dass hier bei der Veröffentlichung der Daten-Sammlungen der geltende Datenschutz von Nutzern geachtet werden muss.

Buchstabe b:

Die Verordnung sollte auf keinen Fall hinter den Anforderungen an die Open-Source-Publikation zurückfallen, wie sie im EMBAG Art. 9 verlangt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse (Code, Daten, Modelle etc.) der Digitalisierungsprojekte, wenn möglich, auch für Dritte ohne massgebliche Hürden (inkl. Kosten für proprietäre Komponenten) nutzbar und weiterentwickelbar sind³. Dies

³ siehe auch: https://opensource.org/osd

ist gemäss den Anforderungen von EMBAG Art. 9 offenzulegen.

- 2 Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.
- 3 Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren.

gilt auch für maschinell lernende Systeme, bei denen, wenn möglich und sinnvoll, Code, Gewichtungen, Modellkarten und Trainingsdaten unter einer permissiven Lizenz veröffentlicht werden sollen⁴. Absatz 1 Buchstabe b sollte zudem in diesem Sinne und gemäss der Erläuterung präzisiert werden (OSS ist mehr als offengelegter Quellcode). Es muss eine Open-Source-Publikation erfolgen, ausser es sind die Ausnahmegründe im EMBAG anwendbar.

Wir regen zudem an, dass die Prinzipien der Tallinner Erklärung zu E-Government⁵ systematisch angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll Hannes Grassegger

Verein HOME.swiss

⁴ siehe auch: Entwurf der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Open-Source-KI-Definition der Open Source Initiative: https://opensource.org/deepdive/drafts

⁵ https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html